

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1954	Nummer 89
-------------	---	-----------

Inhalt

A. Landesregierung

Landesjugendplan 1954. S. 1361/62.

1954 S. 1361/62
geänd.
1955 S. 857/58

1954 S. 1361 ff.
geänd. u. erg.
1956 S. 1505/06

1954 S. 1361
erg. d.
1954 S. 2096

LANDESJUGENDPLAN 1954

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Ministerpräsidenten 1369/70

A. Landesjugendplan 1954, Übersicht 1373/74

B. Richtlinien, Merksätze, Hinweise und Antragsvordrucke zu den Einzelpositionen des Landesjugendplans 1954 1387

I. Jugendfreizeitheime

Pos. 1: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend 1387

Pos. 2 mit 3: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung, zur Einrichtung und zu den Betriebskosten

A) von Heimen der „Offenen Tür“ 1393

B) von Häusern der Jugend 1396

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitheimen aller Art 1403

Pos. 4: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen 1407/08

II. Jugenderholung

Pos. 5a: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendherbergen 1411

Pos. 5b: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Schulandheimen für Schüler aller Art 1417/18

Pos. 5c: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugend-erholungsheimen 1421

Pos. 5d: Hinweis für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung und Einrichtung von festen Jugendzeltplätzen 1427

Pos. 5e: Hinweis für die Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung, Ergänzung und Instandsetzung von Zeltmaterial für die auf Landesebene, tätigen anerkannten Jugendverbände 1427

Pos. 6a: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Erholungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendpflege 1428

Pos. 6b: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Erholungsmaßnahmen für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten 1430

III. Jugendbildung und Jugendbewegung

Pos. 7: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendbildungsstätten 1431

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten 1437

Pos. 8a: Richtlinien entfallen.

Pos. 8b: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen und familienpädagogischen Bildungsarbeit im Rahmen der freien Jugendpflege 1438

Pos. 8c: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Bildungs- und Schulungsanstaltungen, insbesondere der staatspolitischen und familienpädagogischen Bildungsarbeit im Rahmen der behördlichen Jugendpflege einschl. der Bezirksarbeitsgemeinschaften für kulturelle Jugendpflege	1441	Pos. 14: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufsertüchtigung dienen	1467
Grundsätze zur Durchführung von Jugendpflegelehrgängen im Rahmen der Bezirksarbeitsgemeinschaften für kulturelle Jugendpflege	1442	Pos. 15a: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendwohnheimen (einschl. Pestalozzidörfer und Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst) für die werktätige Jugend	1468
Grundsätze zur Durchführung von Jugendpflegelehrgängen im Rahmen der Kreisjugendpflege	1442	Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen	1477
Pos. 8d, Richtlinien für die Gewährung		Pos. 15b: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur kulturellen Betreuung von Jugendlichen in Jugendwohnheimen	1482
9c u. 20b: von Zuschüssen zur Förderung von Bildungs- und Schulungsanstaltungen des Rings Politischer Jugend, zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum und der Jugendfilmarbeit sowie für die Gewährung von Verwaltungskostenzuschüssen für den Ring Politischer Jugend und die auf Landesebene tätigen anerkannten politischen Jugendverbände	1444	Pos. 15c Hinweis für die Gewährung von u. 21: Zuschüssen für Maßnahmen zur Ausbildung und Fortbildung von Heimpersonal in Jugendwohnheimen und zur Unterstützung der auf Landesebene tätigen anerkannten Heimträgergruppen in ihrer organisatorischen und pädagogischen Arbeit	1485
Pos. 8e Richtlinien für die Gewährung bis g: von Zuschüssen zur Förderung von Bildungs- und Schulungsanstaltungen, insbesondere der staatspolitischen und familienpädagogischen Bildungsarbeit der Universitäten, Hochschulen, Akademien, Volksbildungseinrichtungen (Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und sonstige Volksbildungseinrichtungen) und der Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	1445	Pos. 16: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Ausbau von Beratungsstellen der berufsfördernden Jugendhilfe	1485
Pos. 9a: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum und der Jugendfilmarbeit im Rahmen der Jugendpflege	1446	Merkblatt für die Durchführung von Maßnahmen der Jugendberufshilfe 1954	1486
Pos. 9b: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum und der Jugendfilmarbeit an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	1450	Pos. 17: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Wohnheimen für Schüler aller Schularten sowie für Studenten	1491/92
Pos. 9c: Richtlinien . . siehe Pos. 8d	1444	Hinweis für die Gewährung von Landeswohnungsbaumitteln für Wohnheime gem. Pos. 15 a und 17	1495/96
Pos. 10a: Richtlinien für die Förderung der internationalen Jugendbegegnung im Rahmen der Jugendpflege	1451		
Pos. 10b: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der internationalen Begegnung in Verbindung mit Universitäten, Hochschulen, Akademien, Volkshochschulen und Schulen aller Art	1457	V. Jugend und Familie	
		Pos. 18: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Förderung des Jugendwohnsparens (Richtlinien erscheinen nach Verkündung eines Jugendwohnspargesetzes)	1497
IV. Jugend und Beruf		VI. Erzieherischer Jugendschutz	
Pos. 11, Richtlinien für die Gewährung		Pos. 19: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes	1497
12 u. 13: von Zuschüssen zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Berufshilfe für die Jugend einschließlich ihrer Erziehung für die Aufgaben in Ehe, Haus und Familie	1461	VII. Zentrale Führungsaufgaben	
		Pos. 20a: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für den Landesjugendring und die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände zu den Verwaltungskosten ihrer Landesstellen einschließlich der bei der Durchführung allgemeiner Landesjugendtreffen entstehenden Ausgaben	1499/1500
		Pos. 20b: Richtlinien . . siehe Pos. 8 d	1444
		Pos. 21 : siehe Hinweis Pos. 15 c	1485

C. Beibringung von Antragsunterlagen, Abgabe einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung durch Antragsteller, Gutachterausschüsse

- a) Antragsunterlagen, die zur Gewährung von Investitionsbeihilfen (Haushalt Arbeits- und Sozialministerium) für Bauvorhaben aller Art geheftet vorgelegt werden müssen 1501
- b) Rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, die alle Empfänger von Beihilfemitteln aus dem Landesjugendplan (Haushalt Arbeits- und Sozialministerium und Kultusministerium) bei der Antragstellung abgeben müssen 1501
- c) Gutachterausschüsse 1502

D. Richtlinien und Förderungsgrundsätze für Angelegenheiten der Jugendpflege außerhalb des Landesjugendplans:

(Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt)

- a) Richtlinien für die Anerkennung von Jugendgemeinschaften als förderungswürdige Jugendgruppen und Jugendverbände auf Stadt- (Kreis-) und Landesebene 1503
- b) Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der sozialen Jugendarbeit, insbesondere zur Betreuung jugendlicher Arbeiter während ihrer Freizeit (Haushalt — Arbeits- und Sozialministerium —) 1506
- c) Richtlinien für die Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe für bedürftige Lehrlinge und Jungarbeiter(innen) in Jugendwohnheimen (Haushalt—Arbeits- und Sozialministerium —) 1507
- d) Richtlinien für die Arbeit der Jugendbetreuer für SBZ-Jugendliche 1511
- e) Merkblatt zur Beachtung bei der Auswahl, Planung und Durchführung von Ferien- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 1514

Vorwort

Der vorliegende 4. Landesjugendplan baut auf den Erfahrungen der Landesjugendpläne in den Jahren 1951, 1952 und 1953 auf.

Eine umfassende Förderung der gesamten jugendpflegerischen Arbeit und insbesondere jener Arbeit, die eine Stärkung der staatsbürgerlichen Verantwortung der Jugend bezweckte, war in der Vergangenheit das Anliegen der Landesregierung und des Landesparlaments. Mehr als 3000 moderne und zweckmäßige Jugendbauten, die einen Gesamtwert von fast $\frac{1}{2}$ Milliarde DM darstellen, verdanken dieser Förderung ihr Entstehen. Aber auch eine Fülle von Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendbildung und Jugendbegegnung, der Jugenderholung, der Jugendschrifttums- und Jugendfilmarbeit, der Jugendberufshilfe und des erzieherischen Jugendschutzes hat mit dazu beigetragen, daß für hunderttausende junger Menschen eine besondere Hilfe eingeleitet wurde und damit sehr oft auch eine ganz persönliche Verbindung mit dem demokratischen Rechtsstaat und seiner Ordnung zustande kam.

Der 4. Landesjugendplan, der zusammen mit dem im Vorjahr bereits bewährten, jetzt überarbeiteten Richtlinienwerk hiermit der Öffentlichkeit bekanntgegeben wird, ist in ganz besonderer Weise *der Erziehung zum jungen Staatsbürger* gewidmet. Er ist ein Angebot an alle jungen Menschen unseres Landes. Sie sollen die Hilfe des Staates ergreifen. Aber sie müssen dabei auch selbst mit Hand anlegen und Opfer bringen, um Baustein auf Baustein zu fügen, damit das Staatsgebäude fest gegründet wird, in dem sich der junge Staatsbürger zu Hause fühlen kann.

Reglementierung und Uniformierung vertragen sich nicht mit dem Gedankengut unseres Landesjugendplanes, wie auch die Vorstellung von einer Staatsjugend in der Jugendpolitik der Landesregierung keinen Raum hat.

Es ist vielmehr ein vorrangiges staatspolitisches Anliegen der Landesregierung, daß die lebendigen, geistigen Kräfte der jungen Generation sich selbst in den freiwilligen Jugendgemeinschaften und in den vielfachen Einrichtungen der Jugendpflege ihre Ordnung geben und von dort aus die Begegnung mit den Formen demokratischen Staatslebens suchen. Nur so wird die Jugend im Bewußtsein der ihr zufallenden Verantwortung den richtigen Weg zur politischen Mündigkeit finden.

Arnold

Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen.

A.

Landesjugendplan 1954, Übersicht

Nach § 6 Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 1954 sind die im Landesjugendplan enthaltenen Mittel innerhalb eines Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Das gilt auch für übertragbare Ausgaben einschließlich von Ausgaberesten aus dem Vorjahre.

Gliederung	1954			1953		Aufstockung gegenüber 1953 mehr (+) weniger (—) DM
	Haushalts- ansatz	Veranschlagter Aufstockungs- betrag aus Einzelplan 02 Kapitel 02 03 Titel 600	Gesamt- betrag	Haushalts- ansatz	davon Auf- stockungs- betrag	
	DM	DM	DM	DM	DM	
I. Jugendfreizeitheime	740 000	5 880 000	6 620 000	5 978 600	5 278 600	+ 601 400
II. Jugenderholung	640 000	3 060 000	3 700 000	3 200 000	2 760 000	+ 300 000
III. Jugendbildung u. Jugendbegegnung	870 000	3 610 000	4 480 000	4 105 000	3 495 000	+ 115 000
IV. Jugend und Beruf	4 950 000	6 180 000	11 130 000	11 305 000	5 940 000	+ 240 000
V. Jugend und Familie	500 000	—	500 000	—	—	—
VI. Erzieherischer Jugendschutz . .	50 000	195 000	245 000	400 000	400 000	— 205 000
VII. Zentrale Führungsaufgaben . . .	115 000	75 000	190 000	535 000	395 000	— 320 000
Summe:	7 865 000	19 000 000	26 865 000	25 523 600	18 268 600	+ 731 400

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1954			
		Haushalts- ansatz	Kapitel/Titel Unterteil	Veranschlagter Aufstockungs- betrag aus Einzelplan 02 Kapitel 02 03 Titel 600	Gesamt- betrag
		DM	DM	DM	DM
	I. Jugendfreizeitheime				
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend .	250 000 150 000 200 000	06 52/601/1 02 02/532 10 03/600/3	3 800 000 — —	4 050 000 150 000 200 000
2	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Heimen der „Offenen Tür“ und Häusern der Jugend	50 000 50 000	06 52/601/2 02 02/532	1 900 000 —	1 950 000 50 000
3	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Heime der „Offenen Tür“ und Häuser der Jugend	10 000	06 52/607	60 000	70 000
4	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen	30 000	05 02/601	120 000	150 000
	Summe I:	740 000		5 880 000	6 620 000
	II. Jugenderholung				
5	Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der Erholungs- pflege für Jugendliche				
	a) Jugendherbergen	100 000	06 52/601/4	1 100 000	1 200 000
	b) Schullandheime	100 000	05 02/603	450 000	550 000
	c) Jugenderholungsheime	50 000	06 52/601/5	150 000	200 000
	d) für die Einrichtung von festen Jugendzeltplätzen . .	50 000	06 52/608/2	150 000	200 000
	e) für die Beschaffung von Zeltmaterial der auf Landes- ebene anerkannten Jugendverbände	20 000	06 52/610	130 000	150 000
6	Zuschüsse zur Förderung von Jugendwandern, Jugend- lagern und sonstigen Maßnahmen der Freizeitgestaltung				
	a) im Rahmen der Jugendpflege	200 000	06 52/608/1	800 000	1 000 000
	b) für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten	120 000	05.02/606	280 000	400 000
	Summe II:	640 000		3 060 000	3 700 000

1953		Aufstockung gegenüber 1953 mehr (+) weniger (—)	Erläuterungen
Haushalts- ansatz	Davon Auf- stockungs- betrag		
DM	DM	DM	
5 300 000	5 000 000	— 1 200 000	Zu lfd. Nr. 1: Grundlage für die Errechnung des Bedarfs bilden ein im Jahre 1951 aufgestellter Fünfjahresplan und eine Erhebung vom Frühjahr 1953. Danach ist noch mit einem Gesamtkostenaufwand von mindestens 40 Millionen DM zu rechnen. Die Träger der Freizeitheime, meist Jugendorganisationen, aber auch Kommunalverwaltungen, erhalten zu den Gesamtkosten Zuschüsse aus dem Landesjugendplan. Bisher wurden insgesamt 1678 Jugendfreizeitheime mit Landesmitteln gefördert, davon 532 im Rahmen des Landesjugendplans 1952. Der Landesjugendplan 1953 wird bis zum Ende des Rechnungsjahres vermutlich mindestens weitere 600 Projekte fördern. Der durchschnittliche Kostenaufwand je Heim liegt heute bei 50 000 bis 70 000 DM. Der Bau von Freizeitheimen wird von allen Jugendorganisationen als Schwerpunkt der Jugendpflegearbeit angesehen. Der jetzige Ansatz von 4 400 000 DM plus 2 000 000 DM für Heime der „Offenen Tür“ und Häuser der Jugend (lfd. Nr. 2), insgesamt also 6 400 000 DM, dürfte nach den bisherigen Erfahrungen und bei entsprechender finanzieller Beteiligung der Heimträger und der Kommunalverwaltungen als ausreichende Förderung anzusehen sein. Zu lfd. Nr. 2: Heime der „Offenen Tür“ sind Freizeitheime, die vornehmlich für die nichtorganisierte Jugend bestimmt sind. Bis zum Ende des Rechnungsjahres 1952 wurden insgesamt 14 Heime der „Offenen Tür“ gefördert. Weitere 15 Förderungen können im Rahmen des Landesjugendplans 1953 erwartet werden. Häuser der Jugend sind Jugendfreizeitheime, die mehreren Jugendorganisationen bzw. Jugendgemeinschaften zur Durchführung ihrer Arbeit zur Verfügung stehen. Sie sollen erstmalig mit Mitteln des Landesjugendplans 1954 verstärkt gefördert werden. Zu lfd. Nr. 3: Heime der „Offenen Tür“ und Häuser der Jugend erfordern eine pädagogische Arbeit, die nur mit besonders vorgebildeten hauptamtlichen und tariflich bezahlten Kräften geleistet werden kann. Zu den hierdurch entstehenden Gehaltskosten sind Zuschüsse zu geben, ebenso zu den Betriebskosten, die erheblich höher sind als bei anderen Jugendfreizeitheimen. Zu lfd. Nr. 4: Die Tagesstätten, deren Träger die Schulen selbst sind, kommen fast ausschließlich Schülern der Berufsschulen und damit der werktätigen Jugend zugute. Sie dienen in besonderer Weise den auswärtigen Schülern, aber auch für die Schülermitverwaltung sind sie eine notwendige Voraussetzung für ihre Arbeit. Gefördert wurden bisher insgesamt 77 Tagesstätten. Zu lfd. Nr. 5a: Träger der Jugendherbergen sind zumeist die Jugendherbergswerke Rheinland und Westfalen, in geringerem Maße auch Kommunalverwaltungen und Jugendorganisationen. Der im Rahmen einer 1951 aufgestellten Fünfjahresplanung errechnete Gesamtbedarf wird durch die Landesjugendpläne planmäßig berücksichtigt. Der Landesjugendplan 1952 hat 30 Jugendherbergsbauten, davon 7 Neubauten, bezuschußt. Im Rahmen des Landesjugendplans 1953 wird ein ähnliches Förderungsergebnis erwartet werden können. Dem gleichen Bedarf entspricht der Ansatz für 1954. Zu lfd. Nr. 5b: Die Schullandheime haben ihre besondere pädagogische Bedeutung für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der schulpflichtigen Jugend, besonders aus den Großstädten. Die Verbindung von Unterricht und Erholung, freien Arbeitsgemeinschaften und Wanderfahrten macht sie zu Stätten wertvoller Gemeinschaftsbildung. Der Landesjugendplan 1952 hat 31 Projekte gefördert. Bei annähernd gleichbleibendem Bedarf wurde der Vorjahresansatz beibehalten. Zu lfd. Nr. 5c: Jugenderholungsheime mit ärztlich überwachter Betreuung sind für Jugendliche bestimmt, die, ohne eigentlich krank zu sein, einer Erholung bedürfen, um ihre körperlichen und seelischen Kräfte wiederherzustellen. Diese Erholung soll in einem zwei- bis vierwöchigen Aufenthalt in einem derartigen Heim erfolgen. Die Förderung von Jugenderholungsheimen, an deren Aufbau die Jugendverbände selbst interessiert sind, erfolgt erstmalig im Landesjugendplan 1954. Zu lfd. Nr. 5d: Die mit dem Landesjugendplan 1952 erfolgreich begonnene Förderung von festen Jugendzeltplätzen in jugendgemäßer Form und mit pädagogischer Aufsicht wird fortgesetzt. Zu den bisher entstandenen 8 Jugendzeltplätzen in Hauptwandergebieten des Landes sollen mindestens weitere 10 hinzukommen, da sich ihre Einrichtung als wirksames Gegenmittel gegen das wilde Kampieren durchaus bewährt hat. Träger von Jugendzeltplätzen sind: Jugendorganisationen, Jugendringe und Kommunalverwaltungen. Zu lfd. Nr. 5e: Die Jugendverbände, die vor der Währungsreform durch ausländische Hilfe mit Zeltmaterial ausgestattet worden waren, das aber nun infolge der jahrelangen Benutzung nicht mehr voll gebrauchsfähig ist, benötigen Beihilfen für die Beschaffung ausreichenden Ersatzes. Im Rahmen des Landesjugendplans 1952 ist ihnen erstmalig eine geringe Beihilfe (50 000 DM) für diesen Zweck gewährt worden. Zu lfd. Nr. 6a: Wie bisher ist auch im kommenden Haushaltsjahr die Förderung des Jugendwanderns, der Jugendlager und sonstiger Maßnahmen der Freizeitgestaltung vorgesehen. Die Mittel werden teils den auf Landesebene anerkannten Jugendorganisationen unmittelbar, teils an Kommunalverwaltungen für örtlich veranstaltete Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Von dem Ansatz sind 200 000 DM veranschlagt zur Durchführung von gesteuerten Jugenderholungsmaßnahmen in den unter 5c aufgeführten Heimen. Zu lfd. Nr. 6b: Auch diese Maßnahmen haben sich in den bisherigen Landesjugendplänen außerordentlich bewährt. Sie sollen deshalb auch im Landesjugendplan 1954 mit annähernd gleichen Mitteln gefördert werden.
200 000	—	—	
200 000	—	—	
—	—	+ 1 900 000	
—	—	—	
100 000	100 000	— 40 000	
178 600	178 600	— 58 600	
5 978 600	5 278 600	+ 601 400	
1 200 000	1 080 000	+ 20 000	Zu lfd. Nr. 5a: Träger der Jugendherbergen sind zumeist die Jugendherbergswerke Rheinland und Westfalen, in geringerem Maße auch Kommunalverwaltungen und Jugendorganisationen. Der im Rahmen einer 1951 aufgestellten Fünfjahresplanung errechnete Gesamtbedarf wird durch die Landesjugendpläne planmäßig berücksichtigt. Der Landesjugendplan 1952 hat 30 Jugendherbergsbauten, davon 7 Neubauten, bezuschußt. Im Rahmen des Landesjugendplans 1953 wird ein ähnliches Förderungsergebnis erwartet werden können. Dem gleichen Bedarf entspricht der Ansatz für 1954. Zu lfd. Nr. 5b: Die Schullandheime haben ihre besondere pädagogische Bedeutung für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der schulpflichtigen Jugend, besonders aus den Großstädten. Die Verbindung von Unterricht und Erholung, freien Arbeitsgemeinschaften und Wanderfahrten macht sie zu Stätten wertvoller Gemeinschaftsbildung. Der Landesjugendplan 1952 hat 31 Projekte gefördert. Bei annähernd gleichbleibendem Bedarf wurde der Vorjahresansatz beibehalten. Zu lfd. Nr. 5c: Jugenderholungsheime mit ärztlich überwachter Betreuung sind für Jugendliche bestimmt, die, ohne eigentlich krank zu sein, einer Erholung bedürfen, um ihre körperlichen und seelischen Kräfte wiederherzustellen. Diese Erholung soll in einem zwei- bis vierwöchigen Aufenthalt in einem derartigen Heim erfolgen. Die Förderung von Jugenderholungsheimen, an deren Aufbau die Jugendverbände selbst interessiert sind, erfolgt erstmalig im Landesjugendplan 1954. Zu lfd. Nr. 5d: Die mit dem Landesjugendplan 1952 erfolgreich begonnene Förderung von festen Jugendzeltplätzen in jugendgemäßer Form und mit pädagogischer Aufsicht wird fortgesetzt. Zu den bisher entstandenen 8 Jugendzeltplätzen in Hauptwandergebieten des Landes sollen mindestens weitere 10 hinzukommen, da sich ihre Einrichtung als wirksames Gegenmittel gegen das wilde Kampieren durchaus bewährt hat. Träger von Jugendzeltplätzen sind: Jugendorganisationen, Jugendringe und Kommunalverwaltungen. Zu lfd. Nr. 5e: Die Jugendverbände, die vor der Währungsreform durch ausländische Hilfe mit Zeltmaterial ausgestattet worden waren, das aber nun infolge der jahrelangen Benutzung nicht mehr voll gebrauchsfähig ist, benötigen Beihilfen für die Beschaffung ausreichenden Ersatzes. Im Rahmen des Landesjugendplans 1952 ist ihnen erstmalig eine geringe Beihilfe (50 000 DM) für diesen Zweck gewährt worden. Zu lfd. Nr. 6a: Wie bisher ist auch im kommenden Haushaltsjahr die Förderung des Jugendwanderns, der Jugendlager und sonstiger Maßnahmen der Freizeitgestaltung vorgesehen. Die Mittel werden teils den auf Landesebene anerkannten Jugendorganisationen unmittelbar, teils an Kommunalverwaltungen für örtlich veranstaltete Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Von dem Ansatz sind 200 000 DM veranschlagt zur Durchführung von gesteuerten Jugenderholungsmaßnahmen in den unter 5c aufgeführten Heimen. Zu lfd. Nr. 6b: Auch diese Maßnahmen haben sich in den bisherigen Landesjugendplänen außerordentlich bewährt. Sie sollen deshalb auch im Landesjugendplan 1954 mit annähernd gleichen Mitteln gefördert werden.
550 000	550 000	— 100 000	
—	—	+ 150 000	
—	—	+ 150 000	
—	—	+ 130 000	
1 000 000	680 000	+ 120 000	
450 000	450 000	— 170 000	
3 200 000	2 760 000	+ 300 000	

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1954			
		Haushalts- ansatz	Kapitel/Titel Unterteil	Veranschlagter Aufstockungs- betrag aus Einzelplan 02 Kapitel 02 03 Titel 600	Gesamt- betrag
		DM	DM	DM	DM
	III. Jugendbildung und Jugendbegegnung				
7	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendbildungsstätten	50 000	06 52/601/3	500 000	550 000
8	Zuschüsse zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen und familienpädagogischen Bildungsarbeit, a) zur Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments	15 000	01 01/313	—	15 000
	b) im Rahmen der freien Jugendpflege (Jugendverbände, Arbeitsgemeinschaften und sonstige freie auf Landesebene tätigen Organisationen für kulturelle Jugendpflege sowie beispielhafte Einrichtungen der staatspolitischen Jugendbildung)	130 000	06 52/615/1a	1 070 000	1 200 000
	c) im Rahmen der behördlichen Jugendpflege Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Höhe von 79 500 DM.	60 000	06 52/615/1b	140 000	200 000
	d) des Ringes politischer Jugend	25 000	02 03/601/a	185 000	210 000
	e) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	100 000	05 02/605	250 000	350 000
	f) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen	45 000 60 000	05 51/600 05 51/601	100 000 50 000	145 000 110 000
	g) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an sonstigen Volksbildungseinrichtungen	45 000	05 51/600	155 000	200 000
9	Zuschüsse zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum sowie zur Förderung der Jugendfilmarbeit a) im Rahmen der Jugendpflege	40 000	06 52/615/2	460 000	500 000
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	120 000	05 02/604	280 000	400 000
	c) im Rahmen der Bildungsarbeit des Ringes politischer Jugend	—	02 03/601/b	50 000	50 000
10	Zuschüsse zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung a) im Rahmen der Jugendpflege Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Bundesjugendplan in Höhe von voraussichtlich 90 000 DM	50 000	06 52/616	250 000	300 000
	b) in Verbindung mit Schulen aller Art	40 000 50 000 20 000 20 000	05 02/607 05 19/347 05 51/601 05 51/602	120 000 — — —	160 000 50 000 20 000 20 000
	Weggefallen:	—	—	—	—
	Summe III:	870 000		3 610 000	4 480 000
	IV. Jugend und Beruf				
11	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Tagesstätten und Heimen (Werkeimen), in denen Lehrgänge zur beruflichen Förderung Jugendlicher stattfinden	70 000	06 52/601/6	530 000	600 000
	Zu übertragen:	70 000		530 000	600 000

1953		Aufstockung gegenüber 1953 mehr (+) weniger (—)	Erläuterungen
Haushalts- ansatz	Davon Auf- stockungs- betrag		
DM	DM	DM	
600 000	550 000	— 50 000	Zu lfd. Nr. 7: Im Hinblick auf den wachsenden Umfang der Bildungsveranstaltungen, aber auch im Sinne einer Qualitätssteigerung dieser Veranstaltungen sind angemessen eingerichtete Jugendbildungsstätten mit einer entsprechenden pädagogischen Leitung unerlässlich. Träger der zentralen Jugendbildungsstätten sind auf Landesebene anerkannte Jugendverbände, aber auch sonstige Organisationen, die auf Landesebene im Sinne der Jugendbildung wirksam sind. Bisher wurden mit Landesmitteln insgesamt 35 Jugendbildungsstätten gefördert, davon durch den Landesjugendplan 1952 allein 22. Der gegenüber dem Vorjahre etwas verringerte Ansatz erscheint nach den bisherigen Erfahrungen ausreichend.
15 000	—	—	Zu lfd. Nr. 8a: Der Ansatz befindet sich im Haushalt des Landtags und wird im Landesjugendplan nur wegen seines inneren Zusammenhangs mit den nachfolgenden Jugendbildungsmaßnahmen geführt.
1 000 000	900 000	+ 170 000	Zu lfd. Nr. 8b: Mit dem gegenüber dem Vorjahre erhöhten Ansatz werden insbesondere die Bildungsmaßnahmen der dem Landesjugendring angeschlossenen Jugendorganisationen finanziert. Die Erhöhung des Ansatzes um 200 000 DM war möglich, weil der bisherige Ansatz für zentrale Führungsaufgaben der Jugendorganisationen (siehe lfd. Nr. 20a) gesenkt werden mußte.
200 000	110 000	+ 30 000	Zu lfd. Nr. 8c: Der bisherige Ansatz ist bei gleicher Aufgabenstellung und gleichem Bedarf aufrechterhalten worden.
150 000	125 000	+ 60 000	Zu lfd. Nr. 8d: Die Berichte der im Ring politischer Jugend zusammengefaßten politischen Jugendorganisationen lassen erkennen, daß ihre Arbeit die bisherige Förderung durch den Landesjugendplan rechtfertigt. Die Erhöhung des Ansatzes um 60 000 DM gegenüber dem Vorjahre war möglich, weil der bisherige Ansatz für zentrale Führungsaufgaben (siehe lfd. Nr. 20b) gesenkt werden mußte.
350 000	350 000	— 100 000	Zu lfd. Nr. 8e: Die Bildungs- und Schulungsarbeit mit Schülern und Studenten außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben trägt wesentlich dazu bei, den jungen Menschen neben der Bildungsarbeit der Schule ihre dem Volk und Staat gegenüber obliegenden Aufgaben bekanntzumachen. Der vorgesehene Ansatz entspricht den im vorjährigen Landesjugendplan zur Verfügung gestellten Mitteln.
100 000 60 000	100 000 —	— + 50 000	Zu lfd. Nr. 8f: Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen haben besondere Kurse für jugendliche Hörer eingerichtet, die starke Beachtung finden und die der Jugend insbesondere kulturelle, politische und soziale Gegenwartsfragen nahebringen. Der Ansatz von insgesamt 255 000 DM (145 000 DM und 110 000 DM) entspricht im wesentlichen dem Ansatz des vorjährigen Landesjugendplans.
90 000	—	+ 155 000	Zu lfd. Nr. 8g: Dieser Ansatz erscheint zum erstenmal im Landesjugendplan. Er soll es ermöglichen, die Jugendbildungsarbeit auch auf jene Träger auszudehnen, die bisher nicht oder nicht ausreichend für ihre auf dem Gebiet der staatspolitischen Jugendbildungsarbeit durchgeführten Maßnahmen berücksichtigt werden konnten.
500 000	460 000	—	Zu lfd. Nr. 9: Die unter 9a und 9b ausgebrachten Ansätze sind die gleichen wie im Landesjugendplan 1953 und entsprechen dem Bedarf für die Durchführung bewährter Aufgaben. Die Neuaufnahme des Ansatzes 9c dient der Befriedigung der Bedürfnisse des Ringes politischer Jugend.
400 000	400 000	— 120 000	Zu lfd. Nr. 10: Diese Maßnahme, welche die Jugendlichen mit der Einstellung und Denkweise von Jugendlichen anderer europäischer Länder vertraut macht und hierdurch Verständigungsbereitschaft und Toleranz auf beiden Seiten schaffen soll, hat sich außerordentlich bewährt. Bei steigendem Bedarf müssen die bisher angesetzten Mittel daher erhöht werden, und zwar bei 10a von 150 000 DM auf 300 000 DM, bei 10b von 240 000 DM auf 250 000 DM. Von dem Ansatz bei lfd. Nr. 10a sind 80 000 DM veranschlagt für zentrale Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung, die von den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden durchgeführt werden.
—	—	+ 50 000	¹⁾ Bisherige Ansätze: „Durchführung von allgemeinen Landesjugendtreffen“ 50 000 DM und „Zuschuß für den Wiederaufbau der im Kriege zerstörten Zentrale des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in Düsseldorf“ 200 000 DM Zusammen 250 000 DM
150 000	100 000	+ 150 000	
150 000 50 000 20 000 20 000 250 000 ¹⁾	150 000 — — — 250 000 ¹⁾	— 30 000 — — — — 250 000	
4 105 000	3 495 000	+ 115 000	Zu IV. Jugend und Beruf: Das Ansteigen der Zahl der Schulentlassenen um rund 78 000 zum Ostertermin 1954 zwingt zu besonderen Maßnahmen der Jugendberufshilfe über die bisher bewährten Förderungen hinaus. Um eine Berufsnot und Arbeitslosigkeit jener Jungen und Mädchen zu verhindern, die nicht in eine ordnungsgemäße Berufsausbildungsstelle oder Arbeitsanfangsstelle vermittelt werden können, müssen besondere Maßnahmen sozialpädagogischer Prägung als berufsvorbereitende Maßnahmen eingeleitet werden. Hierbei wird es sich vornehmlich um Grundausbildungslehrgänge von zehnmonatiger Dauer und allgemeine Förderlehrgänge von 13 bzw. 26 Wochen Dauer handeln, zu deren Durchführung erstmalig in größerem Umfang Mittel des Landesjugendplans zur Verfügung gestellt werden müssen.
—	—	+ 530 000	Zu lfd. Nr. 11: Voraussetzung für die Durchführung von beruflichen Bildungsmaßnahmen, wie Grundausbildungslehrgänge und Förderlehrgänge, sind Tagesstätten und Heime, in denen diese Maßnahmen veranstaltet werden können. Außerhalb des Landesjugendplans sind bereits 20 Tagesstätten und 10 Werkheime, vornehmlich zugunsten der berufslosen weiblichen Jugend, gefördert worden. Für das Rechnungsjahr 1954 muß Raum für mindestens weitere 40 Grundausbildungslehrgänge und 40 Förderlehrgänge geschaffen werden. Weil in vielen Fällen auf vorhandene Bauten zurückgegriffen werden kann oder nur geringfügige Ausbauten oder Verbesserung der Einrichtung nötig sind, wird der Ansatz von 600 000 DM ausreichend sein.
—	—	+ 530 000	

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	1954			
		Haushalts- ansatz	Kapitel/Titel Unterteil	Veranschlagter Aufstockungs- betrag aus Einzelplan 02 Kapitel 02 03 Titel 600	Gesamt- betrag
		DM	DM	DM	DM
	Übertrag:	70 000		530 000	600 000
12	Förderung von Hilfsmaßnahmen zur Berufsausbildung und -fortbildung in allgemeinen beruflichen Vorschulungs- und Grundausbildungslehrgängen	60 000	06 52/622/1	60 000	120 000
	Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Höhe von voraussichtlich 500 000 DM.	60 000	06 31/631/3a	—	60 000
13	Zuschüsse zur jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahmen zu lfd. Nr. 12	50 000	06 52/622/2	150 000	200 000
14	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufsertüchtigung dienen	—	05 02/608	200 000	200 000
15	a) Zuschüsse und Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendwohnheimen (einschließlich Pestalozzidörfer und Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst) für die werktätige Jugend	500 000	06 52/601/7	3 100 000	3 600 000
	Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Bundesjugendplan und aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Höhe von voraussichtlich 7 000 000 DM	200 000	06 31/631/1b	—	200 000
		2 000 000	06 81/530	—	2 000 000
		200 000	02 02/532	—	200 000
	b) Zuschüsse zur kulturellen Betreuung der Jugendlichen in den Jugendwohnheimen	50 000	06 52/621	115 000	165 000
	c) Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung des Heimpersonals der Jugendwohnheime	10 000	06 52/660/1	25 000	35 000
16	Zuschüsse zum Ausbau von Beratungsstellen der berufsfördernden Jugendhilfe	50 000	06 52/624	100 000	150 000
17	Zuschüsse und Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Wohnheimen für Schüler aller Schularten sowie für Studenten	500 000	05 02/602	1 900 000	2 400 000
		200 000	06 31/632/1	—	200 000
		1 000 000	06 81/530	—	1 000 000
	Summe IV:	4 950 000		6 180 000	11 130 000
	V. Jugend und Familie				
18	Zuschüsse und Darlehen zur Förderung des Jugendwohnsparens	500 000	06 81/601	—	500 000
	Summe V:	500 000		—	500 000
	VI. Erzieherischer Jugendschutz				
19	Zuschüsse zur Förderung des erzieherischen Jugendschutzes	50 000	06 52/649	195 000	245 000
	Summe VI:	50 000		195 000	245 000
	VII. Zentrale Führungsaufgaben				
20	Zuschüsse zu den Verwaltungskosten einschließlich der bei der Durchführung allgemeiner Landesjugendtreffen entstehenden Ausgaben				
	a) für den Landesjugendring und die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	80 000	06 52/606	50 000	130 000
	b) für den Ring politischer Jugend und die auf Landesebene tätigen anerkannten politischen Jugendverbände	25 000	02 03/601/c	—	25 000
21	Zuschüsse für die auf Landesebene tätigen anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen	10 000	06 52/650/1	25 000	35 000
	Summe VII:	115 000		75 000	190 000

1953		Aufstockung gegenüber 1953 mehr (+) weniger (—)	Erläuterungen
Haushalts- ansatz	Davon Auf- stockungs- betrag		
DM	DM	DM	
—	—	+ 530 000	Zu lfd. Nr. 12: Die Hilfsmaßnahmen zur beruflichen Vorbildung in den Einrichtungen zu lfd. Nr. 11 verlangen die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen bzw. in vielen Fällen auch die Übernahme eines Kostenanteils, der von leistungsschwachen Kostenträgern (Bezirksfürsorgeverbände) nicht aufgebracht werden kann.
—	—	+ 60 000	Zu lfd. Nr. 13: Alle Maßnahmen beruflicher Vorbildung sollen jugendpflegerisch in besonderer Weise geformt werden. Dazu bedarf es der Heranziehung pädagogischer Kräfte, wie auch der jugendgemäßen Durchgestaltung dieser Maßnahmen (Büchereien, Musikinstrumente, Spiel- und Sportgeräte usw.). Aus den bereitgestellten Mitteln können auch Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf Ehe, Haushalt und Familie gefördert werden.
—	—	+ 150 000	Zu lfd. Nr. 14: Es erscheint dringend erforderlich, auch außerbetriebliche Veranstaltungen, die der Berufspflege, der Vertiefung und Erweiterung der Berufsausbildung und der Berufsertüchtigung dienen, zur Förderung zu bringen. Gedacht ist vornehmlich an die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen, aber auch von geringfügigen Beihilfen für Geräte- und Materialbeschaffung an gemeinnützige Berufsbildungswerke, die im Sinne der Berufsertüchtigung der Jugend tätig sind.
—	—	+ 200 000	Zu lfd. Nr. 15a: Nachdem bisher rund 600 Jugendwohnheime mit einer Platzzahl von 35 000 und einer Gesamtfinanzierung von mehr als 200 000 000 DM zur Förderung gekommen sind, wird für das Rechnungsjahr 1954 noch einmal ein Finanzierungsbedarf von etwa 35 000 000 DM für rund 100 notwendige und in der Jahresplanung jetzt bereits aufgenommene weitere Jugendwohnheimprojekte angemeldet. Der Ansatz von 6 000 000 DM erscheint deshalb angemessen, weil mit einer erheblichen Mitfinanzierung der Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung und auch des Bundesjugendplans gerechnet werden kann. Es sollen vornehmlich Berufstätigenwohnheime für 18- bis 25jährige Jugendliche gefördert werden. Von dem Ansatz bei Kapitel 06 52'601'7 sind 250 000 DM für Altheime bestimmt.
1 000 000	300 000	+ 2 800 000	Zu lfd. Nr. 15b: Auf eine gute Ausstattung der Jugendwohnheime mit Bildschmuck, Heimbibliotheken, Spielen, Musikinstrumenten usw. kann nicht verzichtet werden. Der Ansatz weist die gleiche Höhe auf wie im Vorjahre.
200 000	—	—	Zu lfd. Nr. 15c: Eine verantwortungsvolle Erziehungsarbeit in den Jugendwohnheimen verlangt eine angemessene Ausbildung und eine ständige Fortbildung der in den Jugendwohnheimen tätigen Kräfte. An den im Rahmen der bisherigen Landesjugendpläne durchgeführten Schulungsmaßnahmen wird festgehalten, wobei in besonderer Weise auch auf die ständige Nachschulung der in der Heimleitung tätigen Fachkräfte Wert gelegt wird.
3 000 000	—	—	Zu lfd. Nr. 16: Im Hinblick auf die zu erwartende Jugendberufsnot, aber auch zur wirkungsvollen Betreuung von Jugendlichen des überbezirklichen Ausgleichs in Jugendwohnheimen und von Jugendlichen aus der sowjetischen Besatzungszone, erscheint es unumgänglich, bei den Jugendämtern Auskunfts- und Koordinierungsstellen für alle Maßnahmen der berufsfördernden Jugendhilfe zu errichten. Aus eigener Kraft sind die Jugendämter zumeist nicht in der Lage, entsprechend bezahlte zusätzliche Fachkräfte einzustellen. Deshalb muß aus Mitteln des Landesjugendplans eine Mitfinanzierung erfolgen. Es ist daran gedacht, zunächst an 30 bis 40 Jugendämtern, in denen die Fluktuation von berufs- und arbeits-suchenden Jugendlichen besonders stark ist, diese zusätzlichen Fachkräfte einzustellen, die mit der Arbeitsverwaltung und der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten müßten.
200 000	—	—	Zu lfd. Nr. 17: Die Errichtung von Wohnheimen für Schüler und Studenten ist nach wie vor dringlich. Im Rahmen des Landesjugendplans 1952 wurden 65 Projekte gefördert. Die Förderung einer gleichgroßen Zahl wird auch im Rechnungsjahr 1953 erwartet werden können. In die Förderung sind einbezogen die Internate der Wohlfahrtsschulen.
3 000 000	3 000 000	— 3 000 000	Zu lfd. Nr. 18: Um dem Jugendlichen einen Anreiz zu geben, ein eigenes Heim zu erwerben und eine Familie zu gründen, ist als geeignete Maßnahme das Jugendwohnsparen vorgesehen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Jugendwohnsparens wird dem Landtag noch vorgelegt werden. Der entsprechende Bedarf ist grob geschätzt; die Erfahrungen, die mit diesem Gesetz gemacht werden, müssen erst abgewartet werden. Die Maßnahme erscheint erstmalig im Landesjugendplan.
11 305 000	5 940 000	+ 240 000	Zu lfd. Nr. 19: Eine planmäßige Jugendschutzarbeit hat erst vor wenigen Jahren begonnen. Ihr Ziel ist, den Jugendschutzgedanken und die Jugendschutzverantwortung gleichermaßen in Familie, Schule, Arbeitsstätte und im Vergnügungs- und Unterhaltungsgewerbe bekanntzumachen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen wurden auf ausdrücklichen Wunsch des Jugendausschusses des Landtages in dem vorjährigen Landesjugendplan aufgenommen und sollen auch im Landesjugendplan 1954, allerdings mit einer Minderung des Ansatzes um 155 000 DM auf 245 000 DM fortgesetzt werden.
—	—	—	Zu lfd. Nr. 20: Es handelt sich um pauschale Beihilfen, die den im Landesjugendring und im Ring politischer Jugend auf Landesebene tätigen anerkannten Organisationen für ihre Verwaltungskosten gewährt werden. Da es nicht zulässig ist, aus dieser Beihilfe auch Sachaufgaben zu fördern, wie es bisher geschehen ist, mußten die Ansätze gesenkt werden. Hierdurch findet auch die Verstärkung der Ansätze bei den lfd. Nrn. 8b, 8d, 10a ihre weitere Rechtfertigung.
400 000	400 000	— 205 000	Zu lfd. Nr. 21: Zur Durchführung der organisatorischen und pädagogischen Aufgaben der auf Landesebene tätigen anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen sowie der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe sind Beihilfen im bisherigen Umfang notwendig.
400 000	400 000	— 205 000	
—	—	—	
—	—	—	
400 000	320 000	— 270 000	
100 000	75 000	— 75 000	
35 000	—	+ 25 000	
535 000	395 000	— 320 000	

B.**Richtlinien, Merksätze, Hinweise und Antragsvordrucke zu den Einzelpositionen des Landesjugendplans 1954****I. Jugendfreizeitheime**

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend.

(Pos. 1 Landesjugendplan 1954)

I. Begriff und Träger der Heime

Freizeitheime sind Einrichtungen von Jugendorganisationen, sonstigen gemeinnützigen Trägern einschließlich Kirchengemeinden und von Kommunen und Kommunalverbänden, die der Jugend einer oder mehrerer Organisationen oder der gesamten Jugend einer Gemeinde, gleich ob organisiert oder nichtorganisiert, für Aufgaben der Freizeitgestaltung mit Gruppenräumen verschiedener Art dauernd zur Verfügung stehen.

Räume, die innerhalb eines Heimes der organisierten Jugend zu bestimmten Zeiten für die nichtorganisierte Jugend offen stehen, gelten als „Teil-Offene-Tür“.

Als Freizeitheime in vorstehendem Sinne gelten ferner Heime mit beschränkten Übernachtungsmöglichkeiten für auswärtige Jugendliche, die an gelegentlichen Veranstaltungen des Heimträgers teilnehmen.

Zur Erfüllung der Aufgaben eines Freizeitheimes ist erwünscht, daß es mit einem angemessenen Freiplatz verbunden ist, bzw. daß sich ein geeignetes Freigelände in seiner Nähe befindet.

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans verfügbaren Mitteln können Beihilfen zu den Baukosten sowie zu den Kosten des Ausbaues, der Instandsetzung und der Inneneinrichtung gewährt werden für

- a) Jugendfreizeitheime von Jugendorganisationen,
- b) Jugendfreizeitheime sonstiger gemeinnütziger Träger,
- c) Jugendfreizeitheime von Kommunen und Kommunalverbänden.

Ist ein Jugendfreizeitheim mit einem Mehrzweckbau verbunden, dessen Träger eine gemeinnützige Vereinigung bzw. Kirchengemeinde ist, ist ein Kuratorium zu bilden, das sich für die dauernde und bestmögliche Ausnutzung der geschaffenen Heimräume durch die Jugend und für die Jugend einsetzt und auch sonst an der Freizeitgestaltung der Jugend fördernden Anteil nimmt. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums sollen praktisch in der Jugendpflegearbeit stehen.

Anzustreben ist für alle Jugendfreizeitheime die Bildung eines Förderer(Freundes)kreises, der sich sowohl um die finanzielle Sicherung des Heimes als auch um die Ausgestaltung des Heimlebens bemüht und das Interesse weiterer Bevölkerungskreise an der jugendpflegerischen Arbeit weckt. Dem Fördererkreis sollten angehören Väter, Mütter, Lehrer, Lehrmeister und sonstige Personen, die zu einer tätigen Verantwortung für die Jugend berufen sind.

Die Förderung neuer Jugendfreizeitheime aus Mitteln des Landesjugendplans richtet sich an erster Stelle auf Projekte mit schlichter, zweckmäßiger Bauweise und jugendgemäßer Ausgestaltung, die den Willen zu möglichstster Selbsthilfe erkennen lassen und darum mit verhältnismäßig geringen Beihilfemitteln zu erstellen oder auszubauen sind.

Hilfe für einen jugend- und zeitgemäßen Jugendfreizeit-Heimbau leisten die Merksätze (S. 1403), die in jedem Falle bei einem Beihilfeantrag zu beachten sind.

Aus den Mitteln für Jugendfreizeitheime können nicht gefördert werden:

- a) Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter eines Schullandheimes,
- b) Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter einer Jugendbildungsstätte,
- c) Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter einer Jugendherberge,
- d) Einrichtungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter eines Jugendberufshilfsheimes haben,
- e) Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen aller Schularten.

II. Beihilfeantrag

Für die Gewährung einer Beihilfe ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsvordruckes in doppelter (soweit aus Grenzlandmitteln oder bei Freizeitheimen für die Landjugend aus Mitteln des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Zuschuß beantragt wird, in dreifacher) Ausfertigung erforderlich, der erschöpfend Auskunft über das zu schaffende oder auszubauende Heim gibt: Trägerschaft, Zweckbestimmung, Art und Stärke der Jugendgruppe(n), Kosten der Finanzierung des Baues bzw. der Einrichtung sowie auch der entstehenden Betriebskosten. Die sonstigen Unterlagen sind in einfacher und bei Anträgen auf zusätzliche Beihilfen aus dem Grenzlandfonds bzw. aus den Mitteln des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Der Antrag muß grundsätzlich vor Beginn des Baues, des Umbaues oder der Instandsetzungsarbeiten gestellt werden.

Dem Antrag sind alle Unterlagen gem. C. Abschn. a) (S. 1501) beizufügen.

III. Bedingungen für die Finanzierung

1. Die Gewährung einer Beihilfe wird davon abhängig gemacht, daß die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens oder eines in sich abgeschlossenen Bauabschnittes, der die Benutzung der Einrichtung bereits ermöglicht, bis auf den beantragten und in seiner Höhe vertretbaren Zuschuß gesichert ist. Über bereits festliegende Beihilfen ist eine schriftliche Erklärung der Bewilligungsstellen beizufügen. Nachzuweisen sind auch Eigenmittel des Trägers in angemessener Höhe.
2. Handelt es sich bei der zu schaffenden Einrichtung um einen Mehrzweckbau, oder ist in dem Heim eine Wohnung (z. B. für Heimleiter) vorgesehen, so ist die Gewährung einer Beihilfe nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich jugendpflegerischen Veranstaltungen oder Zwecken dient. Vom Antragsteller sind in diesen Fällen mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und deren Kosten die zu II. geforderten Antragsunterlagen nur für die der Jugendpflege dienenden Räume des Gebäudes einzureichen. Die Bedingung zu III. 1. muß erfüllt sein.

IV. Sicherung der Landesbeihilfe

Zur Sicherung der zweckbestimmten Verwendung der mit Unterstützung des Landes erstellten Jugendfreizeitheime erfolgt die Gewährung einer Beihilfe nur, wenn die geforderte rechtsverbindliche schriftliche Erklärung gem. C. Abschn. b) (S. 1501) dem Antrag beigelegt ist.

V. Antragsweg

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Einrichtung eines Jugendfreizeitheimes ist von dem Rechtsträger der Einrichtung unter Beifügung der nach II. bis IV. verlangten Unterlagen geheftet über das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans zur Förderung von Freizeitheimen für die Jugend

I. Angaben des Antragstellers:

1. a) Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Heimträgers:
- b) Rechtsform des Trägers (Vereinigung des bürgerlichen Rechts, juristische Person usw?):
- c) Name und Postanschrift des Heimes:
2. Womit wird die Notwendigkeit des Heimes bzw. der Einrichtung begründet?
3. Örtliche oder überörtliche Aufgaben?
4. a) Welchen Jugendgruppen soll das Heim dienen?
- b) Deren zahlenmäßige Stärke?
5. Auf wieviel nichtorganisierte Jugendliche ist das Heim berechnet (anzugeben bei Heimen mit „Teil-Offener-Tür“)?
6. Welche Heime gleicher Art und desselben Trägers sind am Ort bereits vorhanden?
7. a) Dient das Gebäude neben der Jugendfreizeitförderung noch anderen Zwecken?
- b) Welchen (Kindergarten, Kinderhort, Nähstube usw.)?
8. Sind Wohnungen vorgesehen? Für wen?
9. a) Wer ist Eigentümer des Grundstückes?
- b) Wert des Grundstückes?
- c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
- d) Schriftlicher Vertrag?
10. Für welchen Zweck wird die Beihilfe beantragt?
- a) Neubau, b) Wiederaufbau, c) bauliche Verbesserungen, d) Inneneinrichtung des Freizeitheimes?

11. Bei Mehrzweckbauten: Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Projektes (ohne Grundstück) DM

12. Die Gesamtkosten des Jugendheimes betragen? DM

13. Höhe der Kosten

zu 10a) DM zu 10b) DM

zu 10c) DM zu 10d) DM

14. Art der Kostenaufbringung:

- a) aus Eigenmitteln des Trägers in bar DM
- b) durch Eigenleistungen (Bauarbeiten, Spanndienste usw.) DM
- c) durch Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) DM
- d) durch Zuschüsse der Stadt/Gemeinde DM
- e) durch Zuschüsse des Kreises DM
- f) durch sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln DM
 - aa) Landschaftsverband DM
 - bb) Vertriebenen- u. Flüchtlingsabteilung des Arbeits- und Sozialministeriums DM
 - cc) Staatskanzlei, Grenzlandmittel DM
- g) durch Darlehn (Kreditgeber ist anzugeben) DM

zusammen: DM

Von diesen Beträgen sind bereits vorhanden, ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt:

- zu a) DM
- zu b) DM
- zu c) DM
- zu d) DM
- zu e) DM
- zu f) aa) DM
 - bb) DM
 - cc) DM
- zu g) DM

zusammen: DM

Zutreffendes unterstreichen.

Für das gleiche Heim wurde bereits früher eine Beihilfe gewährt von?

zu d) und e)	Datum:	Höhe: DM
zu f) aa)	Datum:	Höhe: DM
bb)	Datum:	Höhe: DM
cc)	Datum:	Höhe: DM
zu g)	Datum:	Höhe: DM

von der Gruppe Jugendwohlfahrt des Arbeits- und Sozialministeriums

..... Datum: Höhe: DM

15. In welcher Höhe wird jetzt eine Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans beantragt: DM

16. Bei Bewilligung der Beihilfe wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: Nr.

Bankkonto:
für

17. Die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau und die Inneneinrichtung von Jugendfreizeitheimen sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heimes bzw. des Heimbaues befugt ist.

18. Folgende Anlagen sind dem Antrage beigelegt:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
- (5) Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen,
- (6) bei kommunalen Trägern Nachweis der Einschaltung der Kommunalaufsichtsbehörde,
- (7) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten des Heimes,
- (8) Verpflichtungserklärung gem. Ziff. IV. der Richtlinien,
außerdem alle Unterlagen gem. C. Abschnitt a) (S. 1501).

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Rechtsträgers)

.....
Zutreffendes unterstreichen!

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag:

III. Stellungnahme des Stadt-/Kreisjugendamtes:

(Bloßer Befürwortungsvermerk genügt nicht. U. a. muß ersichtlich werden die Höhe des aus kommunalen Mitteln gewährten Zuschusses, ggf. auch der Grund für die Nichtgewährung einer Beihilfe.)

IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung, zur Einrichtung und zu den Betriebskosten

A) von Heimen der „Offenen Tür“,

B) von Häusern der Jugend.

(Pos. 2 mit 3 Landesjugendplan 1954)

A)

I. Begriff und Träger von Heimen der „Offenen Tür“ („O. T.“)

Die „O. T.“ ist eine Einrichtung, die ebenso sehr einem Bedürfnis der jugendpflegerischen wie der jugendfürsorgereischen Arbeit entspricht. Es handelt sich bei ihr um ein Freizeitheim, das schulaltrigen Kindern und Jugendlichen ohne Unterschied der Konfession offen steht, und zwar vornehmlich Jugendlichen, die keiner Kinder- oder Jugendgruppe angehören.

Träger von Heimen der „O. T.“ können sein:

1. Gemeinnützige freie Organisationen, deren Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Jugendpflege und allgemeinen Jugendförderung liegt, und die in ihren Aufgaben- und Wirkungsbereich für die gemeinschaftsgebundene (organisierte) Jugend auch die nichtorganisierte Jugend einschl. schulaltriger Kinder einbeziehen.
2. Gemeinnützige freie Organisationen, deren Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Jugendfürsorge liegt, und die mit einer „O. T.“ vorzugsweise denjenigen Kindern und Jugendlichen helfen wollen, die in ungünstigen wohnlichen und familiären Verhältnissen leben und mangels eines häuslichen Rückhalts in besonderem Maße der Gefährdung der Straße und anderen schädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind. Eine solche „O. T.“ wird und soll auch Jugendliche aufnehmen, die bereits dem Jugendamt oder Jugendgericht als gefährdet bekannt sind, und für die eine etwa schon angeordnete Schutzaufsicht oder Bewährungshilfe mit Hilfe der „O. T.“ wirksamer gestaltet werden kann.
3. Kommunen und Kommunalverbände.

II. Formen der „O. T.“ und Personenkreis

Folgende Formen der „O. T.“ sind zu unterscheiden:

1. In einem Freizeitheim, das einer oder mehreren Gruppen der organisierten Jugend gehört, werden an bestimmten Tagen oder für bestimmte Stunden ein oder mehrere Räume der nichtorganisierten Jugend einschl. schulaltriger Kinder geöffnet. — „Die Tür wird vorübergehend offen gemacht.“

In dieser „O. T.“ nehmen sich Mitglieder der Jugendgruppen der Jugendlichen und Kinder an und versuchen sie an Aufgaben, die der Jugendgruppe eigen sind, zu interessieren.

2. In einem Freizeitheim der organisierten Jugend stehen täglich ein oder mehrere Räume der nichtorganisierten Jugend einschl. schulaltriger Kinder zur Verfügung. „Eine Tür wird durchgehend geöffnet.“

Für Spiel und Beschäftigung mit den Jugendlichen und Kindern werden bestimmte Helfer aus der Jugendgruppe bestellt. Ausgewählt werden solche, die gute Fähigkeiten für die Freizeitgestaltung und auch sonst besondere Gaben für die Führung von Jugendlichen besitzen. Die Arbeit geschieht durchweg ehrenamtlich und in einem bestimmten Turnus der Helfer. Nur vereinzelt erfolgt die Bestellung eines ständigen Leiters.

3. Ein eigenes Heim als eigenständige Einrichtung wird für die nichtorganisierte Jugend einschl. schulaltriger Kinder erstellt, ohne räumlichen Zusammenhang mit einem Freizeitheim für die organisierte Jugend oder zum mindesten als in sich geschlossene Baueinheit.

Es soll die Jugendlichen und Kinder anziehen, die aus vielfältigen Gründen nicht in ein der organisierten Jugend gehöriges und von ihrem Geist geprägtes Heim gehen. Dementsprechend wird auch bei der Ausgestaltung ausschließlich auf die Bedürfnisse der nichtorganisierten Jugend Bedacht genommen, u. a. durch die Einstellung eines hauptamtlichen, für die Arbeit besonders vorgebildeten Leiters (Leiterin).

Die Formen der „O. T.“ zu Ziff. 1. und 2. sind als Teil-Offene-Türen (T. O. T.) zu bezeichnen, die Form zu Ziff. 3. als Ganz-Offene-Tür (G. O. T.).

Wegen der besonderen Pädagogik und Methoden, die von einer „Offenen Tür“ gefordert werden, ist es erwünscht, daß sich der Begriff mehr und mehr auf diese letztere Form einengt, da nur sie in der Lage sein wird, die gestellte Aufgabe voll zu verwirklichen.

Die Arbeitsweise der „Offenen Tür“ spricht erfahrungsgemäß männliche Jugendliche stärker als weibliche Jugendliche an. Das darf aber nicht dazu führen, daß bei der Ausgestaltung neuer Formen der pädagogischen Erfassung nichtorganisierter Jugendlicher die Mädchen übersehen werden.

„Offene Türen“ für beide Geschlechter bedürfen einer besonders erfahrenen Leitung und entsprechender Helfer und Helferinnen.

Kinder sollen durchweg erst von 10 Jahren an aufwärts Aufnahme in einer „Offenen Tür“ finden. Bei Jugendlichen liegt das Alter zwischen 14 und 21 Jahren. Für junge Menschen, die älter als 21 Jahre sind, müssen besondere Formen der „Offenen Tür“ entwickelt werden.

III. Aufgabe der „O. T.“ als eigenständige Einrichtung („G. O. T.“)

Aufgabe der „G. O. T.“ ist es, Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung, Unterhaltung und Entspannung zu ermöglichen, die ihnen die Enge der Wohnung oder das Unverständnis der Eltern oder sonstige ungünstige Lebensumstände verwehren. Die Jugendlichen sollen durch die Art der Beschäftigung und durch gemeinsames Tun — Gruppenbildung — ihre eigenen Fähigkeiten und Begabungen entwickeln und die Werte der Gemeinschaft kennenlernen. Indem sie für das Gute, Wahre und Schöne in der ihnen zugänglichen Weise empfänglich gemacht werden, wird sowohl die Persönlichkeits- wie die Gemeinschaftsbildung grundgelegt. Gepflegt werden muß auch die Verbindung zu den Eltern der Jugendlichen, und zwar durch Hausbesuch, durch Einzelaussprachen und gemeinsame Elternbesprechungen (Elternabende) sowie Beteiligung der Eltern an besonderen Veranstaltungen der „O. T.“ (Wanderungen, Fest und Feier). Durch die Verbindung mit der „O. T.“ sollen die Eltern für ihre Erziehungsaufgabe bereiter, einsichtiger und verantwortlicher gemacht werden.

Der Leiter (die Leiterin) muß in der Hinwendung zum Kind und Jugendlichen Helfer und beratender Freund aller Kinder und Jugendlichen in der „O. T.“ werden. Die „O. T.“ muß ihnen den Weg zeigen, mit den Schwierigkeiten, die ihnen aus der eigenen Veranlagung oder aus ihrer Umwelt erwachsen — Elternhaus, Beruf und Berufsnot —, fertig zu werden.

Bei der Aufgabe der „O. T.“ handelt es sich im Letzten um eine unauffällige und unaufdringliche, aber intensive Hilfe in der Erziehung und Bildung von heranwachsenden Kindern und jungen Menschen.

IV. Arbeitsmethode der „G. O. T.“

Die Arbeitsmethode ist bei der „G. O. T.“ bestimmt durch ihre Aufgabe. Sie erfordert den hauptamtlichen Leiter (die hauptamtliche Leiterin) mit der rechten persönlichen Eignung und einer ausreichenden fachlichen Vorbildung nach der pädagogischen, psychologischen und soziologischen Seite (fürsorgereische und sozialpädagogische Ausbildung). Der Leiter (die Leiterin) muß u. a. vertraut sein mit den Methoden der Gruppenpädagogik, die die Fähigkeit eindringender Beobachtung, richtiger Beschäftigung und Gruppenbildung sowie sinnvoller Programmgestaltung voraussetzen. Der Leiter (die Leiterin) muß sich mit dem ganzen Ernst des gut durchgebildeten Sozialarbeiters um jeden einzelnen Jugendlichen bemühen und gerade den schwierigsten Jungen und Mädchen seine (ihre) besondere Sorge schenken.

Der Leiter (die Leiterin) muß für seine (ihre) Aufgabe unterstützt werden durch freiwillige Helfer aus den Jugendgruppen und Organisationen, von angehenden Fürsorgern, Jugendpflegern, Sportlern, Studenten, Lehrern, Handwerkern usw.

V. Lage der „G. O. T.“ und Einrichtung der Räume

Die „G. O. T.“ gehört als Treffpunkt der nichtorganisierten Jugend in die Brennpunkte der Stadt und in die dichtest besiedelten Viertel, die heute oft auch in Randbezirken der Städte liegen. Ihrer Eigenständigkeit soll durch räumliche Trennung von anderen Jugendhilfe- und Jugend-

pflgeeinrichtungen möglichst Rechnung getragen werden. Sie muß Raum bieten für Spiel und Sport, für Werkarbeit, für ein geruhames Lesen, für Vorführungen von Bild und Film und für eine gemeinsame Aussprache. Deshalb sollen neben einem größeren Raum, der für Spiel und Sport, für Vorführungen und Gemeinschaftsveranstaltungen einschl. Elternbesprechungen und Elternabenden benutzt werden kann, zur Verfügung stehen ein Raum für kleinere Gruppenabende, ein Raum für die Bücherei, ein Werk- und Bastelraum, eine kleine Küche, ein kleineres Zimmer für den Leiter (die Leiterin) zur Durchführung von Einzelaussprachen mit Jugendlichen und Eltern sowie für die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. Ferner sind erforderlich ausreichende sanitäre Anlagen, möglichst mit Wasch- und Duschraum. Wünschenswert ist ein Spielplatz oder eine größere Rasenfläche dicht bei der „O. T.“.

Auch an die Einbeziehung einer Wohnung für den Leiter (die Leiterin) ist zu denken.

Siehe hierzu die Merksätze auf S. 1403, die für jeden Beihilfeantrag zu beachten sind.

VI. Freundeskreis

Erstrebenswert ist, daß sich um jede „G. O. T.“ ein Ausschuß von Persönlichkeiten — Freundeskreis, Beirat — bildet (Väter, Mütter, Lehrer, Lehrmeister, Unternehmer usw.), die sich sowohl für die Arbeit wie auch für die finanzielle Sicherung der „O. T.“ verantwortlich fühlen und diese Verantwortung mehr und mehr auch in die Bevölkerung des betreffenden Stadtteils hineinragen.

VII. Beihilfen

1. Die Formen der Teil-Offenen-Tür („T. O. T.“) werden bezuschußt nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Freizeitheimen (Pos. 1 des Landesjugendplans) mit Verwendung des für diese Beihilfeanträge vorgeschriebenen Antragsformulars.

2. Für Heime der „G. O. T.“ können Beihilfen gegeben werden

a) zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung sowie

b) zu den laufenden Betriebskosten,

wenn der Träger nachweist, daß er der Aufgabe einer „G.O.T.“ entsprechend den vorstehenden Richtlinien in vollem Umfang gerecht zu werden vermag.

Dazu gehört, daß er hinreichende jugendpflegerische und jugendfürsorgerische Erfahrung besitzt und bereit ist, einen hauptamtlichen Leiter (Leiterin) mit der erforderlichen Ausbildung und einer angemessenen Besoldung einzustellen.

Ferner muß Beihilfebedürftigkeit vorliegen.

VIII. Beihilfeantrag für die „G. O. T.“

Beihilfeanträge zu VII. 2. a) sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt zu stellen. Sie müssen grundsätzlich vor Beginn der Bau-, Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten eingereicht werden.

Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (personelle und sächliche Kosten) von Heimen der „Ganz-Offenen-Tür“ mit Trägern gem. I. Ziff. 1. u. 2. können Beihilfen in Höhe von 50% der Kosten gewährt werden, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch noch darüber hinaus bis zu einer Höchstbeihilfe von 7200,— DM für die Dauer eines Rechnungsjahres.

Alle Fragen sind sorgfältig zu beantworten: Trägerschaft, Art der Kinder und Jugendlichen, die die „G. O. T.“ zu erfassen gedenkt, Kosten und Finanzierung des Baues bzw. der Einrichtung sowie auch die errechneten bzw. schon entstandenen Betriebskosten müssen genau zu ersehen sein.

Dem Antrag sind alle Unterlagen gem. C. Abschn. a) (S. 1501) beizufügen.

IX. Bedingungen für die Finanzierung

1. Die Gewährung einer Beihilfe wird davon abhängig gemacht, daß die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens oder eines in sich abgeschlossenen Bauabschnittes, der die Benutzung der Einrichtung als „G. O. T.“ bereits ermöglicht, bis auf den beantragten und in seiner Höhe vertretbaren Zuschuß gesichert ist. Über bereits festliegende Beihilfen ist eine schriftliche Erklärung der Bewilligungsstellen beizufügen. Nachzuweisen sind in jedem Falle auch Eigenmittel des Trägers in angemessener Höhe.

2. Ist die „G. O. T.“ nur Teil eines Hauses, das als Ganzes für weitere Zwecke der Wohlfahrts- und Jugendhilfe erstellt bzw. ausgebaut wird, so ist die Gewährung einer Beihilfe nur für die Räume der „G. O. T.“ möglich, die eine in sich geschlossene Einheit, und zwar mit eigenem Eingang, bilden müssen. Vom Antragsteller sind in diesem Fall mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und deren Kosten die zu VIII. geforderten Antragsunterlagen nur für die „G. O. T.“ einzureichen. Die Bedingungen zu IX. 1. müssen erfüllt sein.

X. Antragsweg

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe ist von dem Rechtsträger der „G. O. T.“ unter Beifügung der unter VIII. und IX. geforderten Unterlagen geheftet über das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

XI. Sicherung der Landesbeihilfe

Der Antragsteller hat die rechtsverbindliche Erklärung gem. C. Abschn. b) (S. 1501) beizufügen.

B)

I. Begriff und Träger von Häusern der Jugend

Häuser der Jugend sind Einrichtungen für alle Formen der Freizeitgestaltung und sonstiger Förderung des Jugendgemeinschaftslebens. Sie enthalten Räume sowohl für Gruppen der organisierten Jugend als auch für die nicht-organisierte Jugend und bieten mit größeren Gemeinschaftsräumen und Werkstätten und der Ausstattung mit Bücherei, Musikinstrumenten, Film- und Lichtbildapparaten, Spiel- und Sportgeräten vielfältige Betätigungs- und Bildungsmöglichkeiten, die allen Jugendgruppen und allen Jugendlichen offenstehen und die Begegnung der Jugend in gemeinsamen Gesprächen und Veranstaltungen fördern und vertiefen sollen.

Die Aufgaben eines Hauses der Jugend erfordern zum mindesten für die Leitung die Einstellung eines hauptamtlichen Jugendpflegers (einer hauptamtlichen Jugendpflegerin) mit ausreichender Vorbildung und Erfahrung.

Träger von Häusern der Jugend können sein: Organisationen und Körperschaften, die auch sonst für die Trägerschaft von Freizeitheimen (s. Richtlinien zu Pos. 1 des Landesjugendplans, S. 1387) in Frage kommen.

Die Erstellung eines Hauses der Jugend setzt eine besonders sorgfältige Prüfung der Bedürfnisfrage voraus, die im Einvernehmen mit der Jugend selbst (Stadt- bzw. Kreisjugendring) anzustellen ist. Keinesfalls soll ein Haus der Jugend die Schaffung verbands- und gruppeneigener Jugendheime erschweren oder gar überflüssig machen.

II. Förderung

Für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Häusern der Jugend gelten die Richtlinien zu Pos. 1 des Landesjugendplans „Jugendfreizeitheime“ (S. 1387).

Unter der Voraussetzung, daß ein hauptamtlicher Leiter (eine hauptamtliche Leiterin) mit ausreichender Ausbildung bzw. Erfahrung eingestellt und der Nachweis einer sachgerechten jugendpflegerischen Arbeit sowie der Beihilfebedürftigkeit des Heimträgers erbracht ist, können auch Beihilfen zu den laufenden Betriebskosten bis zum Höchstbetrag von 5000,— DM im Jahr gewährt werden.

Für den Antrag auf Gewährung

a) eines Zuschusses zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung ist das Formblatt für Jugendfreizeitheime (S. 1389/90) und

b) eines Betriebskostenzuschusses das Formblatt (S. 1401/02) zu benutzen.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans zur Förderung von Heimen der „Offenen Tür“ als eigenständige Einrichtung: Ganz Offene Tür = „G. O. T.“

I. Angaben des Antragstellers:

1. a) Name und Anschrift des verantwortlichen Trägers der „G. O. T.“:
- b) Rechtsform des Trägers: (Vereinigung des bürgerlichen Rechts, juristische Person usw.?)
- c) Hauptaufgabengebiet des Trägers:
- d) Name und Postanschrift der „G. O. T.“:
2. Womit wird die Notwendigkeit der „G. O. T.“ begründet?
3. a) Welcher Art von Kindern und Jugendlichen soll die „G. O. T.“ vornehmlich dienen?
- b) Auf wieviel Kinder und Jugendliche wird die „G. O. T.“ berechnet?
 - nur Jungen
 - oder
 - nur Mädchen
 - oder
 - beide Geschlechter zusammen?
4. Sind schon Heime der „G. O. T.“ am gleichen Ort vorhanden?
Wieviele?
5. a) Dient das Gebäude noch anderen Zwecken als der „G. O. T.“?
- b) welchen? (Freizeitheim der organisierten Jugend, Nachbarschaftsheim, Jugendwohnheim, Kinderhort usw.)
6. Sind Wohnungen vorgesehen?
Für wen?
7. a) Wer ist Eigentümer des Grundstückes?
- b) Wert des Grundstückes?
- c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
- d) Schriftlicher Vertrag?
8. Für welchen Zweck wird die Beihilfe beantragt?
 - a) Neubau? b) Ausbau? c) Inneneinrichtung?
 - d) Zuschuß zu den Betriebskosten?
9. Bei Mehrzweckbauten:
Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Projektes
(ohne Grundstück)? DM
10. Die Kosten der „G. O. T.“ betragen? DM
11. Höhe der Kosten

zu 8a	DM	zu 8b	DM	zu 8c	DM
zu 8d monatlich					
personelle Kosten					
Gehalt des hauptamtlichen Leiters (der Leiterin)					DM
Gehalt für Hilfskräfte					DM
Zahl () und Art der Hilfskräfte					
sächliche Kosten					
Miete, Licht, Heizung, Reinigung					DM
Beschäftigungsmittel, Spiele, Veranstaltungen					DM
insgesamt monatlich:					DM
Betriebskosten jährlich insgesamt:					DM
12. Art der Kostenaufbringung zu 8a, b, und c
 - a) aus Eigenmitteln des Trägers in bar DM
 - b) durch Eigenleistung (Bauarbeiten, Spanndienste usw.) DM
 - c) durch Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) DM
 - d) durch Zuschüsse der Stadt / Gemeinde DM
 - e) durch Zuschüsse des Kreises DM
 - f) durch sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln — Stelle angeben — DM
 - g) durch Darlehen (Kreditgeber ist anzugeben) DM

zusammen: DM

13. Art der Kostenaufbringung zu 8d

- | | |
|--|-----------|
| a) aus Eigenmitteln des Trägers in bar | DM |
| b) durch Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) | DM |
| c) durch Zuschüsse der Stadt / Gemeinde | DM |
| d) durch Zuschüsse des Kreises | DM |
| zusammen: | DM |

Von diesen Beihilfen sind bereits vorhanden oder ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt:

- | | |
|------------------|-----------|
| zu 12a | DM |
| zu 12b | DM |
| zu 12c | DM |
| zu 12d | DM |
| zu 12e | DM |
| zu 12f | DM |
| zu 12g | DM |
| zusammen: | DM |

- | | |
|------------------|-----------|
| zu 13a | DM |
| zu 13b | DM |
| zu 13c | DM |
| zu 13d | DM |
| zusammen: | DM |

Welche Beihilfen sind für die „G. O. T.“ bereits früher gewährt worden?

- | | |
|--|----|
| a) für Bau und Einrichtung — Höhe von welcher Stelle? | DM |
| b) für die laufenden Betriebskosten — Höhe von welcher Stelle? | DM |

14. In welcher Höhe wird jetzt eine Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans beantragt?

- | | |
|---|----|
| a) für Errichtung — Ausbau — Einrichtung | DM |
| b) für die laufenden Betriebskosten (personelle und sächliche zusammen) | DM |

15. Bei Bewilligung der Beihilfe wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: Nr.
Bankkonto:
für

16. Die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau, die Inneneinrichtung und zu den laufenden Betriebskosten von Heimen der „O. T.“ als eigenständige Einrichtung — „G. O. T.“ — sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heimes der „G. O. T.“ befugt ist.

17. Folgende Anlagen sind dem Antrage beigelegt:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
 - (2) ein Satz Bauzeichnungen,
 - (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
 - (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
 - (5) Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen,
 - (6) bei kommunalen Trägern Nachweis der Einschaltung der Kommunalaufsichtsbehörde,
 - (7) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten des Heimes der „G. O. T.“,
- außerdem alle Unterlagen gem. C. Abschn. a) und b) (S. 1501).

(Ort)

(Datum)

Zutreffendes unterstreichen.

(Unterschrift des Rechtsträgers)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag:

III. Stellungnahme des Stadt- / Kreisjugendamtes:

(Bloßer Befürwortungsvermerk genügt nicht. U. a. muß ersichtlich werden die Höhe des aus kommunalen Mitteln gewährten Zuschusses, ggf. auch der Grund für die Nichtgewährung einer Beihilfe.)

IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt.

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitheimen aller Art

(Gem. Erl. d. Sozialministers — III B/5d — CX — u. d. Ministers für Wiederaufbau — I A — 4.20 — 1927/53 v. 20. 5. 1953)

A. Geltungsbereich:

Die nachfolgenden Merksätze haben Geltung für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitheimen, Heimen der „Ganz-Offenen-Tür“ und Häusern der Jugend.

B. Grundsätzliches:

Diese Merksätze sollen den im Jugendfreizeitheimbau tätigen Trägern, Mitarbeitern und Architekten Anregung und Hilfe sein. Umfang des Bauprogramms und Art seiner Verwirklichung sind maßgeblich vom echten Bedarf der auf die Heimbewohnung angewiesenen Jugend sowie von den finanziellen Möglichkeiten des Trägers und von der Förderung durch kommunale Stellen abhängig.

Es ist nicht Zweck dieser Merksätze, in jedem Fall zum Bau eines Jugendfreizeitheimes anzuregen, bei dem das gesamte nachstehende Raumprogramm erfüllt wird.

Auch das bescheidene Jugendfreizeitheim mit nur wenigen Gruppenräumen soll Förderung erfahren können, wenn nachgewiesen wird, daß ein verkürztes Raumprogramm den tatsächlichen Bedürfnissen gerecht wird, und wenn Sicherheit dafür gegeben ist, daß die Gruppenräume uneingeschränkt der Jugendarbeit im Sinne der Jugendpflege dienen.

Bauten in Verbindung mit vorhandenen Einrichtungen anderer Zweckbestimmung dürfen nur dann gefördert werden, wenn eine in sich abgeschlossene Raumeinheit als Jugendfreizeitheim geschaffen wird.

Behelfsmäßige Lösungen in Bunkern, Baracken, Wellblechhütten und dergleichen sowie Projekte in lichtarmen Kellern und Speichern sind von der Förderung ausgeschlossen.

Auch scheiden jene Antragsteller für eine Förderung aus, deren Planung erkennen läßt, daß es dem Träger vornehmlich darum zu tun ist, eine Finanzierungsquelle für ein anderes Vorhaben zu erschließen, das jugendpflegerischen Aufgaben fremd ist.

Das Jugendfreizeitheim muß einer erzieherischen Aufgabe an der Jugend dienen und durch das in ihm zur Entfaltung kommende Jugendleben sowohl eine echte Persönlichkeits- als auch Gemeinschaftsbildung fördern, die sich bewährt in Familie, Volk und Staat.

Für die Planung und Ausführung von Jugendfreizeitheimen sind nur anerkannt gute und erfahrene Architekten heranzuziehen. Nur in der Ausgewogenheit der baulichen, wirtschaftlichen und erzieherischen Erfordernisse kann eine befriedigende Lösung gefunden werden.

Die Auswahl des (der) rechten Heimleiters (Heimleiterin) ist von entscheidender Bedeutung für den Charakter des Heimes und den erzieherischen Erfolg aller Heimarbeit. Von ihm (ihr) muß verlangt werden, daß er (sie) seine (ihre) Eignung zumindest in jahrelanger und erfolgreicher praktischer Jugendpflegearbeit unter Beweis gestellt hat. Hausmeister als Heimleiter genügen keinesfalls.

In Heimen der „Ganz-Offenen-Tür“ ist ein(e) sozialpädagogisch vollausgebildete(r) hauptamtliche(r) Leiter (Leiterin) erforderlich, der (die) auch im Hause wohnen soll.

Aber auch bei allen übrigen Jugendfreizeitheimen muß die Beaufsichtigung des Heimes in pädagogischem Sinne gewährleistet sein, ohne daß damit die Mitverantwortung der Jugend für ihr Heim und ihre ständige Mitarbeit an seiner Ordnung, Ausgestaltung und Verschönerung beeinträchtigt werden. Mitverantwortung und Mitarbeit der Jugend sollen vielmehr durch eine gute Leitung verstärkt und durchformt werden.

C. Lage und Grundstück:

Das Jugendfreizeitheim soll in den Wohngebieten errichtet werden, für dessen jugendliche Bewohner es bestimmt ist. Heime der „Ganz-Offenen-Tür“ werden demnach vor allem in den dichtest besiedelten Wohngebieten der Groß- und Mittelstädte angelegt werden müssen.

Das Grundstück muß an ausgebauten, befestigten Straßen liegen, die abends ausreichend beleuchtet sind.

Auf ausreichende Belichtung aller für die Jugendlichen zum Aufenthalt bestimmten Räume ist größter Wert zu legen. Außerdem muß das Grundstück nach Lage und Zuschnitt und mit seiner vorhandenen bzw. geplanten, aufstehenden und benachbarten Bebauung und seinem Bewuchs eine ausreichende Besonnung dieser Räume gewährleisten. Das ist nicht der Fall, wenn ein großer Teil dieser Räume nach Nord bzw. Nordwest und Nordost gelegen ist.

Soweit das Jugendfreizeitheim nicht in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Grünflächen für Erholung, Spiel und Sport errichtet werden kann, sollte das Grundstück selbst Freiflächen für Unterhaltung und Spiel aufweisen.

D. Bauweise:

Die Bauweise wird unbeschadet der bauaufsichtlichen Vorschriften von der Lage des Heimes zu der angrenzenden Bebauung abhängen. Die Jugend fühlt sich vor allem von den Räumen, die ebenerdig liegen, angesprochen. Bei Heimen der „Teil-“ und der „Ganz-Offenen-Tür“ sowie bei Mehrzweckbauten ist besonders darauf zu achten, daß die für die Jugend bestimmten Räume möglichst weitgehend im Erdgeschoß angeordnet werden.

Unnötiger Aufwand an Raum und Ausstattung ist zu vermeiden. Der Bau ist klar zu gliedern, sparsamste Verwendung aller Mittel unter sinnvoller Anwendung technischer Fortschritte im Bauwesen, zeitgemäßer Konstruktionen und Baustoffe sollen das Gefühl für Qualität schulen und die Geschmacksbildung fördern.

Die Geschoßkonstruktionshöhe soll 3 m oder 3,25 m betragen.

E. Raumprogramm:

1. Die Gruppenräume sind das Kernstück jedes Jugendfreizeitheimes. Die Zahl der Gruppenräume wird von der Art des Heimes (Freizeitheim, „Teil-Offene-Tür“, „Ganz-Offene-Tür“) und der Anzahl der Jugendgruppen abhängen.

Ein gut gestaltetes Gemeinschaftsleben innerhalb der einzelnen Gruppen erfordert möglichst viele Einzelräume, die untereinander keine Verbindung haben sollen. Die Trennung der Räume durch Klapp- und Schiebetüren oder Harmonikawände fördert die Schallübertragung und führt zu gegenseitiger Behinderung der Freizeitgestaltung benachbarter Gruppen und läßt sich bei den verhältnismäßig kleinen Gruppenräumen nicht so gestalten, daß jeder Raum eine eigene Note, die dem Geschlecht und Alter der Gruppenangehörigen entsprechen sollte, erhält. Diese Nachteile stehen bei dem ständigen Bedarf an Gruppenräumen in keinem Verhältnis zu der durch diese Verbindungstür oder -wand geschaffenen Möglichkeit, für verhältnismäßig wenige Veranstaltungen, mehrere Gruppenzimmer zu einem größeren Raum zu vereinigen.

Die Gruppenräume sind verschieden groß anzulegen: etwa 15 bis 30 qm.

Die Gruppenräume und die nachgenannten Lese-, Werk- und Spielräume sind so anzuordnen, daß sie vom Flur oder einer Halle aus unmittelbar zu erreichen sind.

2. Bücherei und Lesezimmer:

Bei mittleren und größeren Jugendfreizeitheimen ist die Anlage eines Lesezimmers mit Bücherei zweckmäßig.

3. Gemeinschaftsräume:

Zu einer lebendigen Jugendfreizeitgestaltung gehören Laien- und Puppenspiele, Volks- und Jugendtänze, Filmvorführungen, Gemeinschaftsveranstaltungen der Jugendgruppen und Elternabende. Hierfür ist ein größerer Gemeinschaftsraum erwünscht, der 40 bis 100 qm groß sein soll. Die Notwendigkeit einer Bühne für das Laienspiel wird oft überschätzt. Es genügt dafür ein größeres Podium.

Bei kleineren und mittleren Heimen kann dieser Gemeinschaftsraum auch als Spielraum (Tischtennis) Verwendung finden. Säle fallen im allgemeinen nicht unter den Begriff des Gemeinschaftsraumes. Nur wenn auf Grund des Umfangs der Jugendarbeit

(etwa für einen größeren Bezirk) oder aus sonstigen zwingenden Gründen die Notwendigkeit eines solchen Saales nachgewiesen wird, kann — soweit seine kostenlose Benutzung für Jugendzwecke gewährleistet ist — dieser Saalbau zum Teil aus Landesjugendmitteln gefördert werden.

4. Werkräume:

Der Werkraum ist für mittlere und größere Jugendfreizeitheimen zur Durchführung einer gestaltenden Jugendfreizeit notwendig. Er ist unter Berücksichtigung der Art der Werkarbeit mit Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanschluß auszustatten. Dieser Raum sollte mindestens in der Größe eines großen Gruppenraumes (etwa 30 qm) gehalten werden. Er kann im Keller- oder Sockelgeschoß untergebracht werden, wenn eine einwandfreie Tagesbelichtung gewährleistet ist. Infolge der verschiedenartigen Werkarbeit von Jungen und Mädchen ist bei größeren Jugendfreizeitheimen die getrennte Anlage von Jungen- und Mädchenwerkräumen zweckmäßig. Für Jungen ist außerdem die Anlage einer Dunkelkammer mit Wasseranschluß für Fotoarbeiten erwünscht.

5. Spielraum:

Ein größerer Raum für Bewegungs- und rauhere Jungenspiele soll bei größeren Freizeitheimen vorgesehen werden.

6. Kochnische:

In mittleren und größeren Freizeitheimen empfiehlt sich die Anlage einer Kochnische oder — im Bedarfsfalle — auch einer Teeküche.

7. Garderobe:

Für die Ablage der Garderobe ist der Gruppenraum ungeeignet. Dafür sind in Nähe der Gruppenräume verschließbare, in Flurnischen eingebaute Garderobenschränke oder eine unter Daueraufsicht stehende Sammelgarderobe am Eingang zweckmäßig. Darüber hinaus sind Sondergarderoben für die großen Gemeinschaftsräume u. a. nicht vorzusehen; bei größeren Veranstaltungen können aushilfsweise Gruppenzimmer als Garderobenablage benutzt werden.

8. Sanitäre Anlagen:

a) Toiletten:

Die Toilettenanlagen sind bei Freizeitheimen mit mehreren Gruppenräumen nach Geschlechtern zu trennen und bei mehrgeschossigen Anlagen in jedem Geschoß in der Nähe des Treppenhauses anzulegen.

Für 20 Mädchen ist 1 Abortbecken, bzw.
für 40 Jungen 1 Abortbecken sowie
für 15 Jungen 1 Urinalstand

vorzusehen.

Die Toilettenräume sind unmittelbar zu belichten und zu belüften und müssen durch einen belichteten und belüfteten Vorraum zugänglich sein.

Im Vorraum sind Waschgelegenheiten und 1 Ausgußbecken anzubringen. Die Aufstellung von elektrischen Handtrocken-Apparaten wird empfohlen. Für größere Gemeinschaftsräume bzw. Säle sind gesonderte Toilettenanlagen vorzusehen. In den Toilettenräumen sind Wasserzapfstellen mit Schlauchverschraubungen anzuordnen.

b) Brauseräume:

Sind auf dem Grundstück oder in der Nähe Spiel- und Sportgelegenheiten im Freien vorhanden, so ist die Anlage eines Umkleide- und Brauseraumes zweckmäßig.

9. Heimleiterwohnung:

Es ist zweckmäßig, in größeren, ggf. auch in mittleren Freizeitheimen eine Wohnung für den Heimleiter einzuplanen. Die Wohnungsgröße soll auf eine Familie mit Kindern abgestellt sein und den Bestimmungen des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen [WBB; Neufassung] (MBL. NW. 1954 S. 679) entsprechen.

Die Heimleiterwohnung kann nicht aus Mitteln des Landesjugendplans finanziert werden. Für die anteiligen Baukosten kann Antrag auf Gewährung eines Landesdarlehns aus Mitteln des sozialen Wohnungsbaues bei dem zuständigen Stadt- bzw. Landkreis gestellt werden.

10. Übernachtungsmöglichkeiten:

Bei mittleren und größeren Freizeitheimen mit einer Heimleiterwohnung können Unterkunfts- und Schlafräume für einige Jugendliche vorgesehen werden, die zum Zwecke der Beaufsichtigung in die Nähe der Heimleiterwohnung zu legen sind.

11. Abstellmöglichkeiten für Fahrräder:

Diese sind in jedem Freizeitheim unerlässlich. Bei Unterkellerung ist ein Kellerraum hierfür einzurichten, der, soweit möglich, durch Fahrradrampen unmittelbar von außen zugänglich gemacht wird.

12. Für die verschiedenen Größen von Freizeitheimen nach vorstehenden Ausführungen ist folgendes Mindestraumprogramm ermittelt worden. Für ein

a) kleineres Freizeitheim:

1—3 Gruppenräume,
1 Garderobenablage,
Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle (Diele),
Fahrradabstellmöglichkeit,
ggf.: 1 Gemeinschaftsraum 40—50 qm.

b) mittleres Freizeitheim:

3—5 Gruppenräume,
1 Leseraum mit Bücherei,
1 Werkraum,
1 Gemeinschaftsraum 60—80 qm,
Garderobenablage,
Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle,
Fahrradabstellmöglichkeit,
ggf.: Heimleiterwohnung,
Kochnische bzw. Teeküche,
Brause- und Umkleideraum,
Unterkunfts- und Schlafmöglichkeiten für einige Jugendliche.

c) größeres Freizeitheim:

6 und mehr Gruppenräume,
Leseraum mit Bücherei,
2 Werkräume,
Spielzimmer,
1 Gemeinschaftsraum 80—100 qm,
Garderobenablage,
Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle
Fahrradabstellmöglichkeit,
Heimleiterwohnung,
Kochnische bzw. Teeküche,
ggf.: Brause- und Umkleideraum,
Unterkunfts- und Schlafmöglichkeiten für Jugendliche.

13. Bei der Planung von Heimen der „Ganz-Offenen-Tür“ ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

a) Im Mittelpunkt des Erdgeschosses sollte eine größere Eingangshalle liegen, die so mit Sitzgelegenheiten, Tischen usw. auszustatten ist, daß sie den jungen Besucher einladend aus seiner Befangenheit herausholt und bei vorkommenden Gelegenheiten auch als Fest- und Feierraum mitbenutzt werden kann. Zweckmäßigerweise werden hier auch Zeitschriften usw. ausgelegt und kulturelle Veranstaltungen, Sportergebnisse und wichtige Ereignisse in einem Aushang angezeigt.

- b) In oder unmittelbar neben der Eingangshalle sollte auch ein Zeitschriften- und Bücherstand (etwa 2—4 qm) eingerichtet werden, bei dem preiswertes jugendgemäßes Schrifttum gekauft werden kann.
- c) Auch eine Anrichte (Büfett) bescheidenen Ausmaßes (etwa 6—8 qm) für die Bereitung und Verabreichung von Kleinstmahlzeiten und alkoholfreien Getränken sollte vorgesehen werden.
- d) Ein Büro für den Heimleiter (etwa 15 qm), das gleichzeitig als Besprechungszimmer benutzt werden kann, ist unerlässlich. Es sollte so angeordnet werden, daß von ihm aus die Eingangshalle zu übersehen ist und eine direkte Verbindung zum Zeitschriftenstand und zur Anrichte besteht.
- e) Ein Schreibzimmer (etwa 20 qm), das erforderlichenfalls auch als Rauchzimmer benutzt werden kann, gehört zum Raumprogramm eines Heimes der „Ganz-Offenen-Tür“.
- f) Die Einrichtung einer Heimleiterwohnung im Sinne von Ziff. E. 9. (S. 1405) ist notwendig. Auch sollte ein Helfer- bzw. Praktikantenzimmer in der Größe von etwa 10 qm sowie 1 Raum mit Möglichkeit für 2 bis 4 Notübernachtungen vorgesehen werden.

F. Bauausführung:

1. Nur bei kleinen Heimen ist Einzelofenheizung (zweckmäßigerweise als Kachelofen-Umluftheizung mit Bedienungsmöglichkeit vom Flur aus) zu vertreten. Im Normalfall ist eine zentrale Warmwasserheizung zu empfehlen. Die Fußböden der Gruppen- und Gemeinschaftsräume sind fußwarm und fugenarm auszubilden. In den Toiletten-, Vor-, Dusch- und Umkleideräumen ist der Fußboden wasserdicht und gleitsicher und überall so auszubilden, daß er leicht zu reinigen ist. Die Anlage von Bodeneinläufen in diesen Räumen ist zweckmäßig.

3. Die Wände müssen in den Gruppenräumen in Höhe der Stuhllehnen stoßfest und in den sanitären Räumen bis zur Höhe der Toiletten-Trennwände abwaschbar sein. Sämtliche Putzkanten sind mit Eckschutzschienen zu verwahren.

G. Einrichtung:

Farbe und künstlerische Ausstattung sollen bei der Gestaltung der Räume in ihrer Wirkung genutzt und sorgsam ausgewählt werden. Nur gut gestaltete schlichte Möbel und Geräte aus Handwerk und Industrie sollen Verwendung finden.

Gestaltung und Ausstattung eines Raumes werden verschieden ausgeprägt sein, je nachdem der Raum für Mädchen oder für Jungen bis zu 18 Jahren oder Ältere über 18 Jahre bestimmt ist.

Bei den Gruppenräumen und bei dem großen Gemeinschaftsraum achtet man darauf, daß durch Stapelmöglichkeiten von Tischen und Stühlen schnell Raum für Spiele geschaffen werden kann. Die Tische sollen in Breite und Höhe aneinandersetzbar sein. Die Schränke sollen — soweit sie beweglich sind — überschaubar und nicht höher als 160 cm sein. Es empfiehlt sich, in einzelnen Gruppen-, vor allem aber in den Werk- und Lese-(Bücherei-) Räumen verschließbare Wandschränke einzubauen. Die Werkräume der Jungen können mit 4-Mann-Hobelbänken, Dunkelkammern und Entwicklungströgen, die Werkräume der Mädchen mit Nähmaschinen, Flachwebstühlen und Webrahmen ausgestattet werden. Der Gemeinschaftsraum sollte Vorrichtungen zur Verdunkelung und Anschlußmöglichkeiten für Radioübertragung und Schmaltonfilmgeräte haben.

H. Gestaltung des Garten- und Freiraumes:

Der Garten- und Freiraum ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das Gemeinschaftsleben einer Gruppe.

Es empfiehlt sich, für seine Gestaltung einen Gartenarchitekten heranzuziehen.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen.

(Pos. 4 Landesjugendplan 1954)

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans verfügbaren Mitteln können Beihilfen zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen an öffentlichen und anerkannten privaten Schulen gewährt werden.

Die Zuschüsse sollen Schulträgern die Möglichkeit der Errichtung und Einrichtung von Tagesstätten geben, in denen Schüler und Schülerinnen, insbesondere von Schulen mit weitem Einzugsgebiet, sich aufhalten, eine warme Mahlzeit einnehmen und gegebenenfalls auch übernachten können. Sie dienen gleichzeitig jugendpflegerischen Zwecken der Schule.

Die Tagesstätten sollen dagegen nicht Lehr- und Unterrichtszwecken dienen und sich darum auch in der äußeren Gestaltung von Klassenräumen unterscheiden; sie sollen wohnlich eingerichtet und möglichst mit Büchern, Zeitschriften und Brettspielen usw. ausgestattet sein.

Bei der Einrichtung und Verwaltung der Räume sowie bei der Führung der Aufsicht ist die Schülermitverwaltung verantwortlich zu beteiligen.

Dem Antrag ist eine rechtsverbindliche Erklärung gem. C. Abschn. b) (S. 1501) beizufügen.

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Landesjugendplanes zu den Kosten der Errichtung, des Ausbaues und der Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen.

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung (Tagesstätte):
 - b) Rechtsform des Trägers (juristische Person):
 2. a) Welcher Schulart soll die Einrichtung (Tagesstätte) dienen?
 - b) Ort und Straße:
 3. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten? DM
 4. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?
 - a) Ausbau
 - b) bauliche Verbesserungen
 - c) Einrichtung
 5. Höhe der Kosten
 - zu a) DM
 - zu b) DM
 - zu c) DM
 6. Finanzierungsplan:
 - a) aus eigenen Geldmitteln DM
 - b) durch sonstige Eigenleistungen (Bauarbeiten, u. ä.) DM
 - c) durch Zuschuß der Gemeinde, des Gemeindeverbandes DM
 - d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um welche Mittel es sich handelt DM
 - e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter (Angabe der Stellen) DM
 - f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers) DM

zusammen: DM
- Von diesen Zuschüssen bzw. Darlehen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt:
- zu a)
 - zu b)
 - zu c)
 - zu d)
 - zu e)
 - zu f)
- Wurde für das gleiche Vorhaben bereits früher ein Zuschuß oder Darlehn gewährt?
- Von wem?
- In welcher Höhe? DM
7. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beim Kultusministerium beantragt? DM
 8. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau und die Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.
Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.
 9. Im Falle der Gewährung einer Beihilfe wird die Verwendung des Betrages ordnungsmäßig nachgewiesen.
 10. Bei Bewilligung des Antrages wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf:

Postscheckkonto Nr.

Bankkonto Nr.

für
 11. Folgende Angaben sind dem Antrag beigelegt:
 - a) Ausführliche Beschreibung des Objekts (der Tagesstätte)
 - b) Spezifizierter Kostenanschlag

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

II. Jugendherholung

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendherbergen.

(Pos. 5a Landesjugendplan 1954)

1. Förderung hinsichtlich der Trägerschaft und Führung der Jugendherbergen.

Aus den im Rahmen des Landesjugendplanes verfügbaren Mitteln können Beihilfen zu den Baukosten sowie zu den Kosten der Instandsetzung und Inneneinrichtung für Jugendherbergen gewährt werden, die folgende Träger haben:

- a) die Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
- b) anerkannte Jugendverbände,
- c) sonstige gemeinnützige Vereine,
- d) Kommunalverwaltungen.

Die Jugendherbergen müssen nach den Wirtschaftsrichtlinien, den Benutzungsbestimmungen und der Hausordnung des Deutschen Jugendherbergswerks geführt werden. Zuzusichern und zu gewährleisten sind

- die politische und konfessionelle Neutralität,
- die Offenhaltung für die gesamte Jugend,
- die Durchführung des Alkohol- und Nikotinverbotes,
- die Eintragung in das Jugendherbergsverzeichnis.

Auswahl, Einstellung und Überwachung der Herbergseltern muß im Einvernehmen mit dem jeweilig zuständigen Landesverband für Deutsche Jugendherbergen erfolgen.

2. Antragsunterlagen.

Für die Gewährung einer Beihilfe ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsvordruckes „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der Errichtung, des Ausbaues, der Erweiterung, der Instandsetzung oder Inneneinrichtung einer Jugendherberge“ in doppelter Ausfertigung vor Beginn der Bauarbeiten bzw. Inangriffnahme sonstiger geplanter Maßnahmen erforderlich.

Soweit das Grundstück, auf dem die Jugendherberge erstellt werden soll, nicht Eigentum des Trägers ist, ist eine beglaubigte Abschrift des mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen langfristigen Miet- oder Pachtvertrages dem Antrag beizufügen.

Ferner sind dem Antrag die Unterlagen gem. C. Abschn. a) (S. 1501) beizuheften.

3. Bedingungen hinsichtlich der Finanzierung.

1. Bei Bauvorhaben wird die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig gemacht, daß die Gesamtfinanzierung des Vorhabens oder eines in sich abgeschlossenen Bauabschnittes, der die Benutzung der Einrichtung als Jugendherberge bereits ermöglicht, bis auf einen in seiner Höhe vertretbaren Landeszuschuß aus den beantragten Landesmitteln gesichert ist, d. h., daß aus

Eigenmitteln des Trägers unter Einschluß etwaiger Beihilfen dritter Stellen mindestens 40% der Gesamtkosten der geplanten Maßnahme gedeckt werden. Über bereits festliegende Beihilfen dritter Stellen ist eine schriftliche Erklärung der Bewilligungs-Instanzen beizufügen. Der Träger selbst hat Eigenmittel in angemessener Höhe aufzubringen.

2. Handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Mehrzweckbau, dann ist die Gewährung einer Beihilfe nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich der Beherbergung der wandernden Jugend dient. Vom Antragsteller ist in diesen Fällen unter Angabe der Kosten der Gesamteinrichtung, deren Aufbringung gesichert und nachgewiesen werden muß, Gesamtvoranschlag und Finanzierungsplan nur für die der Beherbergung der wandernden Jugend dienenden Räume des Gebäudes einzureichen.

3. Bei Jugendherbergen, deren Träger Kommunalverwaltungen sind, ist außerdem der Nachweis zu erbringen, daß wegen der Sicherung der in Ansatz gebrachten Eigenmittel die Kommunalaufsichtsbehörde eingeschaltet worden ist.

4. Sicherung der Landesbeihilfe.

Zur Sicherung der zweckbestimmten Verwendung der mit Unterstützung des Landes erstellten Jugendherbergen werden Zuschüsse u. a. nur gewährt unter den Bedingungen gem. C. Abschn. b) (S. 1501).

5. Antragsweg.

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe zu den Kosten der Errichtung oder Einrichtung einer Jugendherberge ist von dem verantwortlichen Träger der Einrichtung mit den unter Ziff. 2. bis 4. bezeichneten Unterlagen geheftet einzureichen, und zwar:

- a) seitens der Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt —,
- b) seitens der übrigen Träger über das jeweilige Stadt- bzw. Kreisjugendamt an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt —.

In die fachliche Begutachtung aller Anträge der unter 1. b) — d) aufgeführten Träger werden die Landesverbände für das Jugendherbergswesen eingeschaltet.

Die Antragsvordrucke zur Gewährung von Beihilfen zu den Kosten der Errichtung, Instandsetzung oder Inneneinrichtung von Jugendherbergen sind nur bei den zuständigen Landesverbänden erhältlich:

1. Jugendherbergswerk Rheinland, Landesverband für Jugendwandern und Jugendherbergen Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorfer Str. 1,
2. Jugendherbergswerk Westfalen-Lippe, Landesverband für Jugendwandern und Jugendherbergen, Hagen/Westfalen, Eppenhauser Str. 65.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans zu den Kosten der Errichtung, des Ausbaues, der Erweiterung, der Instandsetzung oder Inneneinrichtung einer Jugendherberge

I. Angaben des Antragstellers:

1. a) Anschrift der Jugendherberge, ggf. auch Name oder besondere Bezeichnung:

b) Name und Anschrift des Eigentümers:

c) Name und Anschrift des Trägers; sowie Rechtsform des Trägers:
(Vereinigung des Bürgerlichen Rechts, juristische Person usw.)

2. Womit wird die Notwendigkeit der Errichtung, des Ausbaues bzw. der Erweiterung oder der Instandsetzung der Jugendherberge begründet:

3. Anzahl der Betten:

4. Dient das Gebäude außer der Jugendbeherbergung noch anderen Zwecken und ggf. welchen?

5. Ist die Wohnung der Herbergseltern im Hause? Wieviel Räume?

6. a) Wer ist Eigentümer des Grundstückes?

b) Wert des Grundstückes?

c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?

d) Schriftlicher Vertrag? Inkraftgetreten am?

7. Für welchen Zweck wird die Beihilfe beantragt:

- a) Neubau, b) Wiederaufbau, c) Erweiterungsbau,
d) Instandsetzung, e) Inneneinrichtung.

8. Bei Mehrzweckbauten:

Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Projektes
(ohne Grundstück)?

DM

9. Hiervon entfallen auf die Jugendherberge?

DM

10. Höhe der Kosten

zu 7a) DM zu 7b) DM zu 7c) DM
zu 7d) DM zu 7e) DM

11. Art der Kostenaufbringung:

- a) aus eigenen Mitteln des Trägers in bar DM
b) durch Eigenleistungen (Bauarbeiten, Spanndienste, usw.) DM
c) durch Zuschüsse aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) DM
d) durch Zuschüsse der Stadt / Gemeinde DM
e) durch Zuschüsse des Kreises DM
f) durch sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 aa) Landschaftsverband DM
 bb) Staatskanzlei, Grenzlandmittel DM
 cc) Bund DM
g) durch Darlehen (Kreditgeber ist anzugeben) DM

insgesamt: DM

Von diesen Beihilfen sind bereits ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt:

zu a)		DM
zu b)		DM
zu c)		DM
zu d)		DM
zu e)		DM
zu f) aa)		DM
bb)		DM
cc)		DM
zu g)		DM
<u>insgesamt:</u>		<u>DM</u>

Für das gleiche Projekt wurde bereits ab 1. 7. 1948 eine Beihilfe gewährt von

zu d)	Datum:	Höhe: DM
zu e)	Datum:	Höhe: DM
zu f) aa)	Datum:	Höhe: DM
bb)	Datum:	Höhe: DM
cc)	Datum:	Höhe: DM
zu g)	Datum:	Höhe: DM

von der Gruppe Jugendwohlfahrt des Arbeits- und Sozialministeriums

Datum: Höhe: DM

12. In welcher Höhe wird jetzt eine Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans beantragt: DM

13. Bei der Bewilligung der Beihilfe wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: Nr.
Bankkonto:
für:

14. Die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplanes für die Errichtung den Ausbau, die Erweiterung, die Instandsetzung bzw. die Inneneinrichtung von Jugendherbergen sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten der Jugendherberge befugt ist.

15. Folgende Anlagen sind dem Antrage beigelegt:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
- (5) genaue Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- (6) Erklärung zu 3. 1.—3. der Richtlinien,
- (7) Verpflichtungserklärung zu 4. der Richtlinien
außerdem alle Unterlagen gem. C. Abschn. a) u. Abschn. b) (S. 1501).

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag:

III. Stellungnahme des Stadt- / Kreisjugendamtes:

IV. Stellungnahme des Landesjugendamtes:

V. Fachliches Gutachten des Jugendherbergswerkes Rheinland
bzw. Westfalen-Lippe:

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Schullandheimen für Schüler aller Art.

(Pos. 5 b Landesjugendplan 1954)

Für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Schullandheimen finden die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Schüler- und Studentenwohnheimen (Pos. 17 Landesjugendplan S. 1492) sinngemäß Anwendung. Schullandheime sind Heime außerhalb des Schulortes, meist auf dem Lande gelegen, die Schulklassen oder Schülergruppen während der Schulzeit einen mehrtägigen oder mehrwöchigen Aufenthalt und — bei aufgelockerter Unterrichtsgestaltung — Gelegenheit zum Wandern, zu sportlicher Betätigung, zu Studienfahrten und zur Erholung bieten.

Für die Antragstellung ist nachstehender Vordruck zu benutzen.

Dem Antrag ist eine rechtsverbindliche Erklärung gem. C. Abschn. b) (S. 1501) beizufügen.

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau oder zur
Einrichtung von Schullandheimen.**

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung:

b) Rechtsform des Trägers (Juristische Person?)

2. Welcher Schulart soll die Einrichtung dienen?

3. Zahl der Schüler, denen sie zugute kommen soll

4. Dient das Gebäude auch noch anderen Zwecken als denen eines Schullandheimes?

5. Wer ist Eigentümer des Grundstückes?

Wert des Grundstückes?

DM

Wann gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?

6. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten?

DM

7. Hiervon entfallen auf das Schullandheim (falls das Gebäude noch anderen Zwecken dient)

DM

8. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?

a) Neubau?

b) Wiederaufbau?

c) Erweiterungsbau?

d) bauliche Verbesserungen?

e) Einrichtung?

9. Höhe der Kosten

zu a) DM

zu b) DM

zu c) DM

zu d) DM

zu e) DM

10. Finanzierungsplan

a) aus eigenen Geldmitteln

DM

b) durch sonstige Eigenleistung (Bauarbeiten Ausschachtungsarbeiten u. ä.)

DM

c) durch Zuschuß der Gemeinde

DM

des Gemeindeverbandes

DM

d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um was für Mittel
es sich handelt

DM

e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter

DM

f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers)

DM

zusammen:

DM

Von diesen Zuschüssen bzw. Darlehen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt?

zu a)

DM

zu b)

DM

zu c)

DM

zu d)

DM

zu e)

DM

zu f)

DM

zusammen:

DM

Für das gleiche Vorhaben wurde bereits früher ein Zuschuß oder ein Darlehen
gewährt von:

zu c)

Datum: Höhe: DM

zu d)

Datum: Höhe: DM

zu e)

Datum: Höhe: DM

zu f)

Datum: Höhe: DM

vom Kultusministerium

Datum: Höhe: DM

11. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beim Kultus-
ministerium beantragt?

DM

12. Bei Bewilligung des Antrages wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf:

Postscheckkonto:

Nr.

Bankkonto:

Nr.

für

13. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für Schullandheime sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt. Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.

14. Folgende Anlagen sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beigelegt:

1. ausführliche Baubeschreibung,

2. ein Satz Bauzeichnungen,

3. spezifizierter Kostenanschlag,

4. Nachweise über die Beihilfegewährung dritter Stellen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugenderholungsheimen.

(Pos. 5 c Landesjugendplan 1954)

I. Begriff und Aufgabe der Erholungsheime.

Jugenderholungsheime im Sinne dieser Richtlinien sind Heime zur Durchführung von erholungspflegerischen Maßnahmen für gesundheitlich anbrüchliche Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren, für die die üblichen Jugenderholungsmaßnahmen (Wanderungen, Sommerzeltlager) nicht ausreichen oder gar gesundheitlich ungeeignet sind, aber eine Kurheilbehandlung noch nicht erforderlich ist. Die Notwendigkeit eines stationären Erholungsaufenthalts ist durch einen Arzt des für den Wohnsitz des Jugendlichen zuständigen Gesundheitsamts (Jugendarzt, Schularzt) zu bescheinigen (vergl. Richtlinien zu Pos. 6a Abschn. IV. Landesjugendplan).

Die Leitung eines solchen Jugenderholungsheims bzw. der jeweiligen Jugenderholungsmaßnahme ist einer Persönlichkeit zu übertragen, die für die Aufgabe charakterlich geeignet und fachlich befähigt ist. Bewerber und Bewerberinnen müssen den Nachweis der Befähigung und einer entsprechenden Ausbildung führen.

Dem Leiter (der Leiterin) sind geeignete Hilfskräfte in der erforderlichen Anzahl zur Seite zu stellen.

Der Erholungsplan muß für die Ernährung, den Tagesablauf und die sonst im einzelnen anzuwendenden gesundheitlichen Maßnahmen ärztlich festgelegt und überwacht werden. Die Erholung soll der Gesamtpersönlichkeit des Jugendlichen dienen, weshalb ärztliche, pädagogische und jugendpflegerische Maßnahmen eng ineinandergreifen müssen.

Die Dauer der Erholung muß mindestens 2 volle Wochen betragen und kann auf ärztliche Anordnung bis zu 4 Wochen ausgedehnt werden.

II. Lage der Heime, Raumbedarf, Träger und Förderungsbedingungen.

Die Heime sollen landschaftlich schön und möglichst ruhig gelegen sein. Gegenden mit heilgünstigem Klima (See, Mittelgebirge, Hochgebirge) sind zu bevorzugen.

Im Hinblick auf die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Förderungsmittel empfiehlt es sich, auf bereits vorhandene Häuser und Einrichtungen zurückzugreifen, die mit einem verhältnismäßig geringen Kostenaufwand so ausgebaut und ausgestaltet werden können, daß sie dennoch als Vorbild für etwa später erforderlich werdende Neubauten angesehen werden können.

Vorhanden sein müssen ein Speisesaal, in dem an kleinen Tischen gegessen werden kann, für je 20 Erholungsbedürftige ein weiterer Tagesraum, der als Lese- bzw. Spielraum auszugestalten ist, ein Raum für Gymnastik und sonstige körperliche Betätigung, Schlafzimmer, die durchweg mit nicht mehr als 4 Betten zu bestellen sind, Veranden oder Terrassen mit Liegemöglichkeit im Freien, die erforderlichen Wirtschaftsräume (Küche, Vorratsräume, Waschküche usw.), angemessene Zimmer für das Fach- und Wirtschaftspersonal sowie ausreichende sanitäre Anlagen (Waschräume, Bäder, Duschen, Toiletten) und eine Liegewiese bzw. ein Spielplatz.

Nur solche Heime können gefördert werden, die eine ausreichende Zwecksicherung der Beihilfe garantieren und die Durchführung spezieller Jugenderholungsmaßnahmen in geschlossenen Gebäudeeinheiten bzw. -teilen entsprechend dem angegebenen Raumbedarf ermöglichen. Es müssen also Häuser sein, die ausschließlich für die Jugendholung zur Verfügung stehen oder Häuser, in denen ganze für diesen Zweck geeignete Teile bereitgestellt sind. In derartigen Fällen muß der Gesamtzweck des Hauses mit der Aufgabe der Jugendholung vereinbar sein.

Ferner ist in allen Fällen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, daß Jugenderholungsmaßnahmen mindestens über 6 Monate im Jahr in dem Heim durchgeführt werden. Es ist zulässig, daß für den restlichen Teil des Jahres in dem Heim Bildungsveranstaltungen und kürzere Freizeiten für Jugendliche und Erwachsene, die in der Jugendarbeit stehen, durchgeführt werden.

Weitere Förderungsbedingung ist, daß der Träger des Heims seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat. Als Träger kommen in Frage

- a) Jugendorganisationen, die auf Landesebene anerkannt sind

- b) sonstige gemeinnützige Organisationen der Jugendwohlfahrtspflege
- c) Kommunen und Kommunalverbände.

III. Beihilfen.

Beihilfen aus Landes- bzw. Landesjugendplanmitteln können gewährt werden

- a) zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung der Heime,
- b) zur Durchführung der Erholungsmaßnahmen; vergl. hierzu die Richtlinien zu Pos. 6a/IV. des Landesjugendplans (S. 1429).

Für die Beihilfen zu a gilt:

1. Die Gewährung einer Beihilfe wird davon abhängig gemacht, daß die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens oder eines in sich abgeschlossenen Bauabschnittes, der die Benutzung der Einrichtung als Jugenderholungsheim bereits ermöglicht, bis auf den beantragten und in seiner Höhe vertretbaren Zuschuß aus Landesmitteln gesichert ist. Über bereits festliegende sonstige Beihilfen ist eine schriftliche Erklärung der bewilligenden Stellen beizufügen. Nachzuweisen sind auch Eigenmittel des Trägers in angemessener Höhe.
2. Handelt es sich bei der zu schaffenden Einrichtung um einen Mehrzweckbau, so ist die Gewährung einer Beihilfe nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich zur Durchführung der Jugenderholungsmaßnahmen dient. — Vom Antragsteller sind in diesen Fällen mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und ihres Zweckes die nachstehend geforderten Antragsunterlagen nur für die zur Durchführung von Jugenderholungsmaßnahmen dienenden Räume des Gebäudes einzureichen.

Für die Gewährung der Beihilfe ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragvordrucks nach nachfolgendem Muster in doppelter Ausfertigung erforderlich: Aus den Angaben muß im einzelnen zu entnehmen sein: Lage des Heims, Anschrift des Trägers und des Heims, Raumumfang, Bettenzahl, Art der Belegung, durchschnittliche Dauer der Erholungsmaßnahmen, Art der Durchführung, Leitung, Art und Zahl weiterer Fachkräfte sowie die Kosten des Baus bzw. der baulichen Veränderungen, der Einrichtung und des Betriebs (Anlaufkosten, laufende personelle und sächliche Kosten) und schließlich die Finanzierung der Kosten. Die im Vordruck genannten Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung beizufügen.

Der Antrag muß vor Beginn des Baus, des Umbaus oder der Instandsetzungsarbeiten gestellt werden.

Zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn die geforderte rechtsverbindliche Erklärung gem. C. Abschn. b) (S. 1501) dem Antrag beigelegt ist.

IV. Antragsweg.

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Einrichtung eines Jugenderholungsheims im Sinne dieser Richtlinien ist von dem Rechtsträger des Heims unter Beifügung der nach Ziffer III. verlangten Unterlagen je nach dem Wohnsitz des Trägers bei der Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland — Landesjugendamt — in Düsseldorf oder Westfalen-Lippe — Landesjugendamt — in Münster einzureichen. Letzter Termin für die Vorlage ist der 15. 9. 1954. Die Landesjugendämter geben die Anträge mit einem ausführlichen Gutachten an das Arbeits- und Sozialministerium zur Anhörung des Gutachterausschusses für Jugendpflege und zur Entscheidung über die Höhe der Beihilfe weiter.

Weiter ist zu beachten:

- a) **Jugenderholungsheime, die in Nordrhein-Westfalen liegen.**
Die Anträge sind über das Stadt- bzw. Kreisjugendamt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt, mit einem Gutachten des Gesundheitsamts dem zuständigen Landesjugendamt vorzulegen, das sie an das Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, mit einer Stellungnahme und einem Baugutachten der Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes weiterreicht.
- b) **Jugenderholungsheime, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegen.**

Der Antragsteller hat, bevor er den Antrag dem für seinen Wohnsitz zuständigen Landesjugendamt zuleitet, ein Gutachten des Gesundheitsamts, des Stadt- bzw. Kreisjugendamts und des Bauamts der Stadt- oder Kreisverwaltung einzuholen, in deren Bereich das Heim liegt.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans zur Förderung von Jugenderholungsheimen

I. Angaben des Antragstellers:

1. a) Name, Anschrift und Rufnummer des Heimträgers:
 b) Rechtsform des Trägers:
 c) Name und Postanschrift des Heimes:

2. Hat der Träger sich schon vor Errichtung des Heims mit Aufgaben der Jugenderholungspflege befaßt?
 In welcher Weise?
 Oder steht der Träger im Zusammenhang mit einer Vereinigung bzw. einem Jugendverband, die ihrerseits Aufgaben der Jugenderholungspflege durchführen (Name der Vereinigung bzw. des Verbandes).

3. a) Wer ist Eigentümer des Grundstückes?
 b) Wert des Grundstückes?
 c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
 d) Liegt ein schriftlicher Vertrag vor?
 Wann wurde er abgeschlossen?
 e) Ist in dem Vertrag die Zweckbestimmung des Heims als Jugenderholungsheim festgelegt und ist sichergestellt, daß es diesem Zweck mindestens für 15 Jahre erhalten bleiben soll?

4. Die Beihilfe wird beantragt für*)
 a) Ausbau,
 b) bauliche Verbesserungen,
 c) Inneneinrichtung,
 d) Neubau.

5. Falls das Heim nur in einem Teil eines schon bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäudes untergebracht wird, Angabe der Zweckbestimmung der übrigen Teile des Hauses.

6. Wieviele Räume sind für das Jugenderholungsheim vorhanden oder vorgesehen? Davon Speiseräume weitere Tagesräume, Spiel- und Gymnastikräume, Schlafräume, Räume für das Fach- und Wirtschaftspersonal

7. Wieviele erholungsbedürftige Jugendliche kann das Heim aufnehmen?

8. In welchen Monaten des Jahres werden Jugenderholungskuren durchgeführt?
 Mit welcher durchschnittlichen Zeitdauer für die einzelnen Erholungsfreizeiten?

9. Wer ist als Leiter (Leiterin) des Heims oder der einzelnen Erholungsfreizeiten in Aussicht genommen?
 Name, Geburtsdatum, Vor- und Ausbildung.

10. Welche weiteren Fachkräfte werden dem Leiter (der Leiterin) beigegeben?

11. Welcher Arzt wird die ärztliche Betreuung des Heims übernehmen?

12. Ist durch die Auswahl des Wirtschaftspersonals gewährleistet, daß eine angemessene Ernährung durchgeführt wird?

13. Wie hoch soll der Pflegesatz für das Heim sein?

14. Wie wurde er berechnet?

15. Höhe der Kosten
 zu 4a) DM zu 4b) DM
 zu 4c) DM zu 4d) DM

*) Zutreffendes unterstreichen.

16. Art der Kostenaufbringung:

- | | |
|--|-----------|
| a) aus Eigenmitteln des Trägers einschließlich Darlehen des freien Kapitalmarkts (Kreditgeber ist anzugeben) | DM |
| b) durch sonstige Eigenleistungen | DM |
| c) durch Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) | DM |
| d) durch Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften | |
| aa) Stadt- oder Landkreis | DM |
| bb) Landschaftsverband — Landesjugendamt — | DM |
| e) durch welche sonstigen Beihilfen öffentlicher Stellen? | DM |
| <u>zusammen:</u> | <u>DM</u> |

Von diesen Beträgen sind bereits vorhanden, ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt:

- | | |
|-----------|----|
| zu a) | DM |
| zu b) | DM |
| zu c) | DM |
| zu d) aa) | DM |
| bb) | DM |
| zu e) | DM |

17. Aus Mitteln des Landesjugendplans wird eine Beihilfe beantragt in Höhe von für folgende Zwecke nach Ziffer 4:

- | | | | |
|----|----|----|----|
| a) | b) | c) | d) |
|----|----|----|----|

18. Bei Bewilligung der Beihilfe wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: Nr.

Bankkonto:

für

19. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Einrichtung und zur Instandsetzung von Jugenderholungsheimen sind bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heims bzw. des Heimbaues befugt ist.

20. Folgende Anlagen sind dem Antrag beigelegt:

1. ausführliche Baubeschreibung,
2. ein Satz Bauzeichnungen,
3. spezifizierter Kostenvoranschlag mit Prüfvermerk,
4. verbindlicher Finanzierungsplan mit Prüfvermerk,
5. Nachweis über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen,
6. bei kommunalen Trägern Nachweis der Einschaltung der Kommunalaufsichtsbehörde,
7. Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten des Heimes,
8. Verpflichtungserklärung gem. Ziffer III., letzter Absatz der Richtlinien.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag:

III. Stellungnahme des Stadt-/Kreisjugendamtes und des Gesundheitsamtes:

IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —:

Hinweis für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung und Einrichtung von festen Jugendzeltplätzen.

(Pos. 5d Landesjugendplan 1954)

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe aus den im Rahmen des Landesjugendplans zur Förderung von festen Jugendzeltplätzen verfügbaren Mitteln ist die Erfüllung der nachstehend aufgeführten Mindestforderungen:

1. Gefördert werden nur Jugendzeltplätze in landschaftlich bevorzugter Lage Nordrhein-Westfalens, also in Gegenden, die sich bei der Jugend besonderer Beliebtheit zur Durchführung von Zeltlagern erfreuen.
2. Eine Eignung wird außerdem nur anerkannt, wenn genügend einwandfreies Trink- und Waschwasser vorhanden ist sowie die Voraussetzungen für eine hygienisch einwandfreie Abwässer- und Abfallbeseitigung gegeben sind.
3. Die Aufnahmemöglichkeit eines festen Jugendzeltplatzes ist im allgemeinen auf 150 bis 200 Jugendliche zu beschränken, um einen geordneten Lageraufenthalt zu ermöglichen.
4. Entsprechend der Aufnahmemöglichkeit des Zeltplatzes müssen ausreichende und hygienisch einwandfreie Toiletten- und Waschanlagen geschaffen werden, und zwar getrennt für Jungen und Mädchen, falls eine gleichzeitige Belegung mit Jugendlichen beiderlei Geschlechts beabsichtigt ist.
5. Vorzusehen sind neben einer überdachten Großkochstelle für Gemeinschaftsverpflegung mehrere kleinere Kochstellen für Einzelwanderer und kleine Gruppen zur Selbstversorgung.
6. Für Schlechtwetterperioden ist entsprechend der Aufnahmemöglichkeit ein überdachter Aufenthaltsraum zu schaffen.
7. Es ist ein jugenderfahrener und jugendgeeigneter Platzleiter hauptamtlich einzustellen, für den eine ausreichende Unterkunft zu erstellen ist.
8. Die Betreuung der jugendlichen Zeltplatzbenutzer in jugendpflegerischer und pädagogischer Hinsicht durch den Platzleiter muß gewährleistet sein.
9. Die von den Zeltplatzbenutzern erhobene Lagergebühr darf den Betrag von 0,30 DM für 1 Übernachtung nicht übersteigen.

Anträge auf Gewährung einer Landesbeihilfe sind unter Beifügung eines Planes sowie von spezifizierten Kostenvoranschlägen mit Prüfungsvermerk des Gesundheitsamts über das Stadt- bzw. Kreisjugendamt, in dessen Bereich der Platz errichtet werden soll, an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen, das in das Prüfverfahren die Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes einschaltet.

Grundsätzlich kommen für eine Förderung aus den Mitteln des Landesjugendplans nur Jugendzeltlagerplätze in der Trägerschaft von

- a) anerkannten Jugendorganisationen,
 - b) sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendwohlfahrtspflege,
 - c) Kommunen und Kommunalverbänden
- in Frage.

Hinweis für die Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung, Ergänzung und Instandsetzung von Zeltmaterial für die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände.

(Pos. 5e Landesjugendplan 1954)

Die im Rahmen des Landesjugendplans für die Beschaffung, Ergänzung und Instandsetzung von Zeltmaterial ausgebrachten Mittel sind ausschließlich den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden vorbehalten.

Die Anträge sind von der jeweiligen Landesverbandsspitze unter Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlages (Firmen-Angebotes) sowie eines verbindlichen Finanzierungsplanes geschlossen über den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen dem Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, vorzulegen.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Erholungs-Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege.

(Pos 6a Landesjugendplan 1954)

I. Grundsätze.

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans bereitstehenden Mitteln können gefördert werden Jugendwanderungen, Jugenderholungs-, Ferien- und Freizeitleger und andere Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege, die die Erholung von Jugendlichen bezwecken.

Für die Gewährung einer personellen Beihilfe kommen Jugendliche in Frage, soweit sie

- a) einer vom Arbeits- und Sozialministerium anerkannten Jugendorganisation oder
- b) einer auf Stadt- bzw. Kreisebene vom zuständigen Jugendamt anerkannten Jugendorganisation angeschlossen sind, oder
- c) zu sonstigen Vereinen, Gruppen oder Instituten gehören, die nicht unter die bei a) und b) genannten Verbände fallen, aber nach Art und Umfang ihrer Arbeit eine jugendpflegerische Betätigung erkennen lassen, sowie darüber hinaus Jugendliche, die keiner Jugendorganisation angeschlossen sind, aber an einer Fahrt oder einem Lager oder einer sonstigen jugendpflegerischen Erholungsmaßnahme einer anerkannten Gruppe oder Institution teilnehmen wollen. In die Förderung können bei vorliegenden Voraussetzungen auch schulaltrige Kinder einbezogen werden.

Aus diesen Mitteln können nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen, oder
- b) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen, oder
- c) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Sportveranstaltungen, oder
- d) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen tragen, mit Ausnahme von Wanderführerlehrgängen sowie
- e) Veranstaltungen, die sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken und
- f) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden.

II. Voraussetzungen.

Die Gewährung einer Landesbeihilfe zur Teilnahme an einer Wanderung, einer Fahrt, einem Lager oder einer sonstigen jugendpflegerischen Erholungsmaßnahme ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Wanderungen, Fahrten und Lager sowie sonstige jugendpflegerische Erholungsmaßnahmen müssen soweit nichts anderes bestimmt ist, mindestens die Dauer von 4 Tagen haben und den an sie in pädagogischer, bildungsmäßiger, führungstechnischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellenden Mindestforderungen entsprechen. Für Gruppen von Kindern und weibl. Jugendlichen sollen alle Arten von jugendpflegerischen Erholungsmaßnahmen möglichst in Anlehnung an Jugendherbergen, Jugendheime und sonstige geeignete Heime durchgeführt werden.
- b) Bedingung ist, daß die Wander- sowie Lagerleiter und -helfer(innen) eine gründliche Ausbildung für die zu leistenden Aufgaben bekommen haben oder bis zum Beginn der Lagerzeit noch bekommen und in genügender Zahl — auf 20 Jugendliche in der Regel 1 Helfer bzw. 1 Helferlin — für jede Lagerzeit gestellt werden.
- c) Dem beihilfegewährenden Jugendamt ist eine Bescheinigung des Stadt- bzw. Kreisgesundheitsamtes, in dessen Bereich das Lager durchgeführt wird, vorzulegen, daß der Lagerplatz nach lagerhygienischen Gesichtspunkten, unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zur Sicherung der Trink- und Waschwasserversorgung, der Toilettenanlagen und der Beseitigung flüssiger und fester Abfallstoffe ausgewählt ist und Beanstandungen nicht erhoben werden.

- d) Die Lager auf Stadt- oder Kreisebene und die Wanderfahrten müssen nach Prüfung obiger Anforderungen von dem zuständigen Stadt- oder Kreisjugendamt, jene oberhalb der Kreisebene (Bezirks-, Diözesan-, Landes- oder Bundeslager) vom Arbeits- und Sozialministerium — Gruppe Jugendwohlfahrt —, als förderungswürdig anerkannt sein.

III. Umfang der Förderung.

- a) Die Landesbeihilfe für den einzelnen Jugendlichen soll je Verpflegungstag für Wanderung und Lager den Betrag von 0,75 DM nicht übersteigen.
- b) Die Landesbeihilfe setzt eine angemessene Eigenleistung der Teilnehmer bzw. ihrer Eltern bzw. des Trägers der Maßnahmen voraus. Es wird erwartet, daß die Beihilfe der Stadt- oder Kreisverwaltung mindestens so hoch ist wie die des Landes.
- c) Für die Bezuschussung der Wanderfahrten einerseits und der Lager andererseits sowie für die Bezuschussung anderer jugendpflegerischer Erholungsmaßnahmen werden keine bestimmten anteiligen Beträge festgelegt. Ihr Verhältnis zueinander aufgrund der Ortslage zu bestimmen, wird den Stadt- oder Kreisverwaltungen überlassen; dabei wird empfohlen, aus erzieherischen Gründen den Schwerpunkt der Förderung auf die Wanderung zu legen.
- d) Für die Teilnehmer an Jugenderholungsmaßnahmen (Lager und Wanderungen) auf der Orts- bzw. Kreisebene erfolgt die Bewilligung einer Landesbeihilfe ausschließlich über das für den gewöhnlichen Aufenthalt der Jugendlichen zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt.

Für die Teilnehmer an Erholungsmaßnahmen der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände oberhalb der Kreisebene (zentral geplante und unter der Leitung der jeweiligen Verbandsspitze stehende Lager und Wanderungen auf der Bezirks-, Diözesan-, Landes- und Bundesebene) erfolgt die Bewilligung der Beihilfen unmittelbar durch das Arbeits- und Sozialministerium an die Verbandsspitze.

IV. Landesbeihilfen zu den Kosten einer in einem Heim für gesundheitlich geschwächte Jugendliche durchgeführten Erholungsmaßnahme.

Antrag auf Aufnahme in ein vom Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, anerkanntes Jugenderholungsheim kann über das örtlich zuständige Jugendamt für jeden Jugendlichen im Alter von 14 bis 25 Jahren gestellt werden, für den durch Vorlage der Bescheinigung eines Arztes des Gesundheitsamtes (Jugendarzt, Schularzt) die Notwendigkeit der Teilnahme an einer heimmäßigen Jugenderholungsmaßnahme nachgewiesen wird. Angehörige von Jugendorganisationen können den Antrag an ihre Landes-Verbandsstelle richten.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt zur teilweisen Deckung der Aufenthaltskosten in einem Jugenderholungsheim je Verpflegungstag eine Beihilfe bis zu 3,— DM im Rahmen der veranschlagten Beihilfemittel zur Verfügung (An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag). Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe ist vom Träger des aufnehmenden Heimes bei dem für den ständigen Wohnsitz des Jugendlichen zuständigen Landesjugendamt

- a) Landesjugendamt Rheinland, Düsseldorf, Landeshaus,
b) Landesjugendamt Westfalen-Lippe, Münster, Landeshaus,
zu stellen.

Erholungsmaßnahmen der betrieblichen Werksfürsorge können aus den vorgenannten Mitteln nicht bezuschußt werden.

Für hilfsbedürftige Jugendliche, die an einer ärztlich überwachten Erholungsmaßnahme teilnehmen, besteht außerdem die Möglichkeit, in den Genuß einer Beihilfe des Bezirksfürsorgeverbandes zu gelangen. Auskunft hierüber erteilen die Jugend-, Gesundheits- und Wohlfahrtsämter.

Die Träger bereits bestehender Heime, die den Richtlinien zu Pos. 5c des Landesjugendplans entsprechen, haben den Antrag auf Anerkennung über das für ihren Sitz zuständige Landesjugendamt bis spätestens 15. 9. 1954 an das Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, einzureichen.

V. Versicherung.

Im Interesse der verantwortlichen Leiter der einzelnen Veranstaltungen sind diese darauf hinzuweisen, daß für alle Teilnehmer an einer Wanderung oder an einem Lager, soweit diese nicht bereits über ihren Jugendverband versichert sind, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muß.

In diesem Zusammenhang wird auf den Erl. des früheren Sozialministers v. 1. Februar 1949 — III B/6 — C I 13 — verwiesen, wonach mit der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf ein Jugendpflege-, Unfall- und Haftpflicht-Rahmen-Versicherungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Erholungsmaßnahmen für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten.

(Pos. 6b Landesjugendplan 1954)

I. Grundsätze.

- Im Rahmen des Landesjugendplans werden zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen der Freizeitgestaltung Mittel zur Verfügung gestellt.
- Für die Gewährung einer Beihilfe kommen in Frage:
 - geschlossene Schulklassen unter Führung von Lehrern/Lehrerinnen,
 - Schülergruppen aus mehreren Klassen unter Führung von Lehrern/Lehrerinnen,
 - studentische Gruppen.

(In beschränktem Umfang können Zuschüsse zur Durchführung von Wanderführer-Lehrgängen für Studierende der Pädagogischen Akademien, des Staatl. Berufspädagogischen Instituts, der Angehörigen der Studienseminare, der Institute für Leibesübungen und der Sporthochschule gegeben werden.)

Aus diesen Mitteln können nicht gefördert werden:

- eintägige Pflichtwanderungen,
- Sportveranstaltungen,
- Veranstaltungen rein oder überwiegend religiöser Art,
- Fahrten, die vorwiegend Besichtigungen bezwecken,
- Fahrten, die unter Vernachlässigung des Wanderns überwiegend mit Eisenbahn oder Omnibus durchgeführt werden,
- Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden.

II. Umfang der Förderung.

- Die Landesbeihilfe für den einzelnen Teilnehmer soll in der Regel durchschnittlich den Betrag von 0,75 DM je Verpflegungstag nicht überschreiten.
- Die Landesbeihilfe setzt unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse eine angemessene Eigenleistung der Teilnehmer voraus. Die Beihilfe der Stadt- oder Kreisverwaltung soll möglichst so hoch sein wie die des Landes.
- Für Studenten kann von den angegebenen Richtsätzen abgewichen werden.
- Die Schulen richten über den Schulrat bzw. Schulleiter (bei Real-, Berufs- und Fachschulen, höheren Schulen) entsprechende Anträge an den Regierungspräsidenten bzw. das Schulkollegium. Über die Anträge der Studenten entscheiden die Hochschulen.

Den Anträgen ist die rechtsverbindliche Erklärung gem. C. Abschn. b) (S. 1501) beizufügen.

III. Zusammenarbeit mit der amtlichen Jugendpflege.

Für die generelle Planung und Durchführung der Fahrten wird die vorherige Beratung mit dem Bezirksjugendpfleger (Stadt- und Kreisjugendpfleger) empfohlen.

IV. Versicherung.

Im Interesse der verantwortlichen Lehrer sind diese darauf hinzuweisen, daß für alle Teilnehmer an einer Wanderfahrt oder an einem Lager, soweit diese nicht bereits versichert sind, tunlichst eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.

III. Jugendbildung und Jugendbegegnung

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendbildungsstätten

(Pos 7 Landesjugendplan 1954)

I. Begriffsbestimmung.

Jugendbildungsstätten im Sinne dieser Richtlinien sind Heime zur Durchführung mehrtägiger oder mehrwöchiger Bildungs- und Schulungsveranstaltungen mit entsprechenden Räumen für Schulungs- und Bildungszwecke, für die Einnahme von Mahlzeiten, die Übernachtung und die wirtschaftlichen Einrichtungen (Küche, Vorrat usw.). Gefordert ist ferner eine ständige Leitung des Heimes in der Person eines erfahrenen Jugendbildners (Jugendbildnerin) mit hinreichend fachlicher Ausbildung bzw. Schulung. Auch die erforderlichen wirtschaftlichen Hilfskräfte müssen vorhanden sein.

II. Beihilfefähigkeit.

1. Die Jugendbildungsstätten müssen vom Arbeits- und Sozialministerium als solche anerkannt sein. Die Anerkennung wird nur ausgesprochen wenn nachgewiesen wird, daß das Heim überwiegend (mehr als 50%) der Bildungs- und Schulungsarbeit für Jugendliche dient. Dieser Nachweis ist auch bei Neubauten zu führen.
2. Hinsichtlich des Raumprogramms, der Gestaltung und der Einrichtung sind die in den Merksätzen für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten auf Seite 1437 aufgeführten Forderungen und Anregungen zu beachten.
3. Die Leitung des Hauses muß eine gute pädagogische, bildungsmäßige und jugendpflegerische Betreuung der Lehrgangs- und Tagungsteilnehmer verbürgen.

Schullandheime und Erholungsheime können nicht gefördert werden. Ob und inwieweit Volkshochschulheime, Heimvolkshochschulen und Heime von Bildungswerken zusätzlich zu der Förderung durch das Kultusministerium aus den Mitteln für Jugendbildungsheime mitgefördert werden

können, wird von Fall zu Fall entschieden. Die Prüfung wird im einzelnen feststellen, ob, in welchem Umfange und in welcher Art diese Heime auch für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendpflege zur Verfügung stehen.

III. Umfang der Beihilfen.

1. Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplans können gewährt werden für:
 - a) die Errichtung einschl. Einrichtung
 - b) den Ausbau
 - c) die Instandsetzung
 - d) die Einrichtung oder Ergänzung der Einrichtung (ohne Baumaßnahme) einer Jugendbildungsstätte, die die in den Ziff. I. und II. aufgeführten Merkmale hat.
2. Bei Vorhaben zu 1. a) bis c) ist vom Träger eine mindestens 50%ige Eigenfinanzierung nachzuweisen. Für die Eigenfinanzierung können Grundstückswerte (bei Eigentum), Zuschüsse anderer Stellen, Bankkredite und andere Darlehen sowie Sammlungsergebnisse in Anrechnung gebracht werden. Über die Höhe der Beihilfen im Rahmen der restlichen 50% wird entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln von Fall zu Fall entschieden.
3. Für die Einrichtung — Ziff. III. 1. a) und 1. d) — können Beihilfen aus den Landesjugendplanmitteln nur bei einer mindestens 40%igen Eigenfinanzierung (im Sinne von Ziff. III. 2.) gewährt werden.

IV. Antrags- und Bewilligungsverfahren.

1. Der Antrag ist auf vorgeschriebenem Formblatt über das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen. Dem Antrag sind die Antragsunterlagen gem. C. Abschn. a) (S. 1501), beizufügen.
2. Der Antragsteller hat ferner eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung gem. C. Abschn. b) (S. 1501) abzugeben.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Inneneinrichtung*) der Jugendbildungsstätte

(für jedes Vorhaben ist ein besonderes Formblatt auszufüllen)

1. Genaue Bezeichnung und Anschrift des Hauses: (ggf. mit Angabe der Fernsprechnummer)

2. Träger der Einrichtung: (Name und genaue Anschrift)

3. Antragsteller (genaue Anschrift), der zugleich die rechtliche Vertreterbefugnis für die Bildungsstätte besitzen muß:

4. Heimleiter - Heimleiterin:

a) Name, Familienstand, erlernter Beruf?

b) Wie lange schon tätig in der Jugend- und Jugendbildungsarbeit?

c) Wohnung im Heim?

Wieviele Räume?

5. Darlegung der Eigentumsverhältnisse der Bildungsstätte: (Miet-, Pacht- und Kaufverträge beifügen)

6. Zweck, für den die Beihilfe erbeten wird: (genaue Angaben, ggf. als besondere Anlage):

7. a) Gesamtsumme des Kostenvoranschlages:
(spezifiziert als Anlage beifügen)

b) Ausführliche Baubeschreibung: (mit Angabe der Räume)

8. Finanzierungsplan: (spezifiziert als Anlage beifügen)

- | | |
|---|----|
| a) Eigenmittel | DM |
| b) Beihilfen dritter Stellen (Stadt-, Kreisverwaltung, Landschaftsverband usw.) | DM |
| c) aus Mitteln des Landesjugendplans erbetene Beihilfe
(Bescheinigungen zu a) und b) beifügen) | DM |

9. Bereits seit 1948 aus öffentlichen Mitteln gewährte Beihilfen:

- | | | | | |
|--------------|--------------|-----------|---------------|----|
| a) von | Datum: | für | Betrag: | DM |
| b) von | Datum: | für | Betrag: | DM |
| c) von | Datum: | für | Betrag: | DM |

10. Welchem Zweck dient das Haus noch:

- | | | |
|--------------|----------|---|
| a) als | zu | % |
| b) als | zu | % |
| c) als | zu | % |

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

11. Anzahl der vorhandenen Betten:
in Einbett-, Zweibett-, Dreibett-, Vierbett-, Mehrbettzimmern?
12. Wieviel Personen sind im Wirtschaftsbetrieb beschäftigt bzw. sollen beschäftigt werden:
.....
.....
.....
13. Die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau, die Instandsetzung bzw. Inneneinrichtung von Jugendbildungsstätten sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.
Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der (die) Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.
14. Bei der Bewilligung einer Beihilfe wird Überweisung des Betrages erbeten
auf das Postscheckkonto: Nr.:
Bankkonto:
für
15. Folgende Unterlagen sind dem Antrage beigelegt:
- a) ausführliche Baubeschreibung
 - b) ein Satz Bauzeichnungen
 - c) spezifizierter Kostenvoranschlag
 - d) verbindlicher Finanzierungsplan
 - e) Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen
 - f) bei kommunalen Stellen Nachweis der Einschaltung der Kommunalaufsichtsstelle
 - g) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten der Jugendbildungsstätte
 - h) rechtsverbindliche Erklärung gem. Ziff. IV. 2. der Richtlinien, außerdem alle Unterlagen gem. C. Abschn. a) (S. 1501)

.....
(Ort).....
(Datum).....
(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

16. Stellungnahme des Verbandes:

17. Stellungnahme des Stadt- bzw. Kreisjugendamtes:

18. Stellungnahme des Landschaftsverbandes —Landesjugendamt —:

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten

(Gem. Erl. d. Sozialministers — III B 5 d — C IV 14 — u. d. Ministers für Wiederaufbau — IA — 4.20 — 1927/53 v. 20. 5. 1953)

A. Lage

Die Jugendbildungsstätte muß Jugendgruppenleitern und Jugendlichen Möglichkeit zur Gewinnung von Erkenntnissen für alle Lebensbereiche durch Besinnung und echte Muße geben. Sie sollte deshalb außerhalb des Großstadtgetriebes liegen und durch die unmittelbare Verbundenheit oder zum mindesten die Nähe von Grünflächen und sonstigen Erholungsplätzen in der Lage sein, die Persönlichkeits- und Gemeinschaftsbildung durch Spiel und Sport auch nach der Seite echter leib-seelischer Förderung auszuweiten.

B. Raumprogramm

Die in den „Merksätzen für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen“ auf S. 1477 angeführten Grundforderungen gelten auch für Jugendbildungsstätten mit folgenden Abweichungen:

1. Größe:

Die Platzzahl ist im allgemeinen auf 40 zu begrenzen, da erfahrungsgemäß höhere Teilnehmerzahlen, vornehmlich bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen, sich als unzweckmäßig erwiesen haben. Das Raumprogramm ist deshalb auf eine solche Platzzahl abzustellen.

2. Für die besonderen Aufgaben der Jugendbildungsstätte sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zu beachten:

- Es können entfallen: Besuchszimmer, Krankenzimmer, Praktikanten- und Helferzimmer sowie der Werkraum.
- Der Spielraum kann so gestaltet werden, daß er als Werkraum mitbenutzt werden kann.
- Die Bettenzahl in den Wohnschlafräumen ist nach den Altersgruppen der 18- bis 25jährigen zu bemessen.
- Für den Lehrgangsleiter (Dozenten) ist ein größeres Einbettzimmer vorzusehen.
- Ein großer Schulungsraum mit 1,5 qm Bodenfläche pro Platz ist einzurichten.
- Ein als Bibliotheksraum vergrößertes Lesezimmer (etwa 0,5 qm Bodenfläche pro Platz) wird benötigt.
- Das Besprechungszimmer sollte eine Größe von mindestens 15 qm haben, um auch Arbeitsgruppen von 10 bis 12 Personen aufnehmen zu können.
- Die Durchführung gemischter Kurse macht die Anlage von nach Geschlechtern getrennten Toiletten notwendig.
- Die Waschanlagen sind grundsätzlich in den Wohnschlafräumen (Waschnischen) anzuordnen.
- Die Anlage von 2 bis 3 Duschen und 1 Kabine mit Badewanne genügt.

C. Einrichtung

Bei der Gestaltung des Innenraumes soll die Farbe genutzt und alles, was zur Ausstattung gehört, mit sicherem Gefühl für Qualität und Wirkung ausgewählt werden.

Es sollen nur zweckmäßige, formschöne und werkgerechte Möbel und Geräte beschafft werden.

Abweichend von der Einrichtung in Jugendwohnheimen genügen Schrankbreiten von 60 cm.

Für den Schulungsraum sind Arbeitstische (möglichst 120 × 50 cm) zu wählen und Stühle, die in ihrer Konstruktion — Sitzgüte — erprobt sind. Unerläßlich sind Vorrichtungen zur Verdunkelung für Filmvorführung und Anschlußmöglichkeiten für Rundfunkübertragung und Schmal-Tonfilmgerät.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen und familienpädagogischen Bildungsarbeit im Rahmen der freien Jugendpflege.

(Pos. 8b Landesjugendplan 1954)

I. Grundsätze.

Die Bildungs- und Schulungsveranstaltungen dienen der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Hinführung der Jugend zur Verantwortungsbereitschaft für Familie, Volk und Staat. Sie wollen insbesondere das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen, Gelegenheit zu Aussprachen, zum Meinungsaustausch und selbständiger, duldsamer Urteilsbildung schaffen, die eigene Initiative für die verantwortungsvolle Gestaltung der Familie und mitbürgerlichen Beziehungen entwickeln, um der Jugend zu helfen, später am gesellschaftlichen und Staatsleben in seinen mannigfachen Gliederungen lebendigen und wirksamen Anteil nehmen zu können.

II. Beihilfen.

1. Beihilfen können gewährt werden

- an die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände;
 - an Träger beispielhafter Einrichtungen für staatspolitische Jugendbildung (wie Jugendseminarien und Jugendparlamente)
 - an die Träger beispielhafter Einrichtungen für die kulturelle Jugendpflege (wie z. B. Jugendmusikschulen)
 - an die Landes-, Landschafts- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege.
- Auf die auf Seite 1442 aufgeführten Grundsätze für die Durchführung von Lehrgängen im Rahmen der Bezirksarbeitsgemeinschaften und Kreisjugendpflege wird hingewiesen.

2. Art der Veranstaltungen

Die Förderung bezieht sich auf Veranstaltungen folgender Art:

- Bildungs- und Schulungsveranstaltungen zur Förderung der staatspolitischen Jugendbildungsarbeit, in denen die Jugend mit dem Aufbau und den Grundsätzen des demokratischen Staates (Bund, Länder und Gemeinden) bekannt gemacht wird, und bei denen auch Politiker der staatsbejahenden Parteien mitarbeiten.
- Persönlichkeitsbildende Lehrgänge für Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen, zu denen auch Veranstaltungen über soziale, Familien- und jugendpflegerisch-jugendfürsorgerische Fragen gehören.
- Lehrgänge und Schulungsveranstaltungen, die kulturellen Aufgaben der Jugendpflege dienen, wie Förderung des Laienspiels, der Filmverziehung, der Jugendmusik, des Puppenspiels, des Volks- und Jugendtanzes, der Sprecherziehung, der Pflege werthafter Geselligkeit sowie der Werkarbeit verschiedener Art, darüber hinaus Investitionen für die Beschaffung von Instrumentarien für die unter Ziffer II. 1. c) genannten beispielhaften Einrichtungen.
- Lehrgänge zur Förderung der Leibesübungen mit erzieherischem Ziel, in denen in ausreichendem Maße Themen der kulturellen und staatspolitischen Jugendbildungsarbeit behandelt werden.

3. Träger der Veranstaltungen und räumlicher Geltungsbereich.

- Zu Ziffer II. 1. a) (Jugendverbände): Die Förderung der Bildungsarbeit von Jugendverbänden aus Landesmitteln beschränkt sich bei Veranstaltungen nach Ziffer II. 2. a) — d) auf solche, die von den Landesstellen der Verbände auf Landes-, Landschaftsverbands-, oder Diözesanbasis durchgeführt werden. Lehrgänge auf der Basis eines oder mehrerer Kreise, Dekanate usw. können aus diesen Mitteln nicht bezuschußt werden, es sei denn, daß es sich um Landes-, Bezirks- oder Diözesanveranstaltungen handelt, die unter einheitlicher zentraler Leitung mit einheitlichem Programm denzentralisiert durchgeführt werden.

- b) Zu Ziffer II. 1. b) (Träger beispielhafter Einrichtungen für staatspolitische Bildungsarbeit):

Einrichtungen dieser Art müssen eine überörtliche Bedeutung haben.

- c) Zu Ziffer II. 1. c) (Träger beispielhafter Einrichtungen für die kulturelle Jugendpflege):

Einrichtungen dieser Art müssen für einen größeren Bereich von besonderer Bedeutung und in ihrer Zielsetzung und Arbeit wegweisend sein.

- d) Zu Ziffer II. 1. d) (Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege):

Der räumliche Bereich der Landesarbeitsgemeinschaften ist das Land, der Bezirksarbeitsgemeinschaften der Regierungsbezirk. Im übrigen gelten für die Bezirksarbeitsgemeinschaften die Richtlinien für die Bezuschussung der Lehrgänge der Kreisjugendpfleger und der Bezirksarbeitsgemeinschaften.

4. Mittelzuweisung:

- a) Zu Ziffer II. 1. a) (Jugendverbände):

Bei Zugrundelegung des Leistungsmaßstabes, d. h. der tatsächlich durchgeführten beihilfefähigen Bildungsveranstaltungen, werden die für diesen Zweck bereitstehenden Mittel den einzelnen auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden in 2 Raten gewährt. Die erste Rate gelangt zur Auszahlung, sobald die Meldungen der Jugendverbände nach dem vorgeschriebenen Muster (siehe nachstehend) über die Vorjahrsleistung beim Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, eingegangen und ausgewertet worden sind und der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel gem. Ziff. II. 5. a) vorgelegt wurde. Die zweite Rate wird ausgezahlt, sobald die Meldungen der Jugendverbände nach dem vorgeschriebenen Muster (siehe nachstehend) über die Leistungen im 1. Halbjahr des lfd. Rechnungsjahres beim Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, eingegangen sind. Bemessungsmaßstab für die Auszahlung der 1. und 2. Rate bildet die Gesamtjahresleistung des Vorjahres.

Die Meldungen von Veranstaltungen zu Ziffer II. 2. a)–d) sind nach folgendem Muster zu erstatten:

Lfd. Nr.	Veranstalter	Teilnehmerkreis	Lehrgangsthema	Räumlicher Bereich
1	2	3	4	5

Dauer von..... bis.....	Zahl der Teilnehmer	Verpflungstage	Bemerkungen
6	7	8	9

- b) Zu Ziffer II. 1. b) (Träger beispielhafter Einrichtungen für staatspolitische Jugendbildung):

Die Träger von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gem. Ziffer II. 1. b) reichen ihren Beihilfeantrag formlos über den für ihren Sitz zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — an das Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, ein. Das Landesjugendamt nimmt vor Weiterleitung ausführlich Stellung dazu.

In dem Antrag müssen angegeben sein:

- aa) Anschrift des Trägers der Veranstaltung mit Rufnummer und Kontoangabe;
 bb) Genaues Programm der Veranstaltung mit Kenntlichmachung der Bildungsmethoden;
 cc) Teilnehmerkreis (Zahl, Alter, Herkunft, Zugehörigkeit zu den Jugendverbänden, nach Möglichkeit auch Berufsangabe), ggf. in einer Liste dem Antrag beizufügen;
 dd) Zeit und Dauer der Veranstaltung;
 ee) Kostenplan;
 ff) Finanzierungsplan;
 gg) Ferner ist ein ausgearbeiteter Lehrplan beizufügen.

- c) Zu Ziffer II. 1. c) (Träger beispielhafter Einrichtungen für die kulturelle Jugendpflege):

Die Träger beispielhafter Einrichtungen für die kulturelle Jugendpflege reichen ihren Beihilfeantrag formlos über die für sie zuständige Landesarbeitsgemeinschaft an das Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, ein. Der Leiter der Landesarbeitsgemeinschaft nimmt vor Weiterleitung ausführlich Stellung dazu.

In dem Antrag müssen angegeben sein:

- aa) Anschrift des Trägers der Veranstaltung mit Rufnummer und Kontoangabe.
 bb) Lehrplan der Veranstaltung mit Kenntlichmachung der Bildungsmethode. Dazu bei Investitionen, z. B. für die Beschaffung von Instrumenten, Anzahl und genaue Bezeichnung der Instrumente und Angabe des Verwendungszweckes.
 cc) Teilnehmerkreis (Zahl, Alter, Herkunft, Zugehörigkeit zu den Jugendverbänden, nach Möglichkeit auch Berufsangabe), ggf. in einer Liste dem Antrag beizufügen.
 dd) soweit erforderlich, Zeit und Dauer der Veranstaltung,
 ee) Kostenplan
 ff) Finanzierungsplan.

- d) Zu Ziffer II. 1. d) (Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege):

Es erhalten die Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften in der bisherigen Weise für ihre Arbeit Pauschalzuweisungen, und zwar

die Landesarbeitsgemeinschaften auf Grund eines an das Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, zu richtenden Antrages, der mit den erforderlichen Angaben versehen ist, von diesem unmittelbar;

die Bezirksarbeitsgemeinschaften Beihilfen über den jeweils zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — im Rahmen der diesem zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel für Lehrgänge.

5. Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel:

- a) Zu Ziffer II. 1. a) (Jugendverbände):

Der Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Gesamtbeihilfen ist bis spätestens 1. Juni in doppelter Ausfertigung nach folgendem Muster zu erbringen:

Lfd. Nr.	An der Beih. beteiligte Gruppen	Durchgeführte Lehrgänge		
		Zahl	Teilnehmerzahl	Verpflungstage
1	2	3	4	5

Gesamtkosten aller Lehrgänge	Zuschuß aus Landesjugendplanmitteln zu Sp. 6	Bemerkungen:
6	7	8

Dieser Aufstellung sind die Ausgabebelege (Postabschnitte, Quittungen usw.) der Landesverbände, die nach Prüfung des Verwendungsnachweises wieder zurückgesandt werden, beizufügen. Die Aufstellung ist mit folgendem, von den Landesverbänden verantwortlich und rechtsverbindlich zu unterschreibenden Prüfungsvermerk zu versehen. „Prüfungsvermerk: Die bestimmungsgemäße Verwendung der nach vorstehender Aufstellung verteilten Mittel wurde geprüft. Die Originalbelege haben vorgelegen und stehen weiterhin zur jederzeitigen Einsicht.....“

zur Verfügung. Beanstandungen:

- b) Zu Ziffer II. 1. b) (beispielhafte Einrichtungen für staatspolitische Bildungsarbeit):

Die bestimmungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel ist zu einem jeweils im Bewilligungsschreiben festgelegten Termin gem. C. Abschnitt b) (S. 1501) nachzuweisen.

- c) Zu Ziffer II. 1. c) (beispielhafte Einrichtungen für die kulturelle Jugendpflege):
Die bestimmungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel ist zu einem jeweils im Bewilligungsschreiben festgelegten Termin gem. C. Abschn. b) (S. 1501) nachzuweisen.

- d) Zu Ziffer II. 1. d) (Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege):
Die Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften rechnen in der bisherigen Weise ab, und zwar Landesarbeitsgemeinschaften gem. Erl. d. früheren Sozialministers v. 6. August 1952 — III B. 5 gen. — H. u. RW. — unter Beachtung von C. Abschn. b) (S. 1501),
die Bezirksarbeitsgemeinschaften nach den Weisungen des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt.

6. Verwendungsbedingungen:

Sämtliche Beihilfe-Empfänger haben die Verwendungsbedingungen gem. C. Abschn. b) (S. 1501) mit der Antragstellung rechtsverbindlich schriftlich anzuerkennen. Soweit Schlüsselzuweisungen ohne Antragstellung erfolgen, gelten die Verwendungsbedingungen als vom Beihilfe-Empfänger anerkannt, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der 1. Zuweisung Einspruch dagegen erhoben wird. Für diesen Fall bleiben die Mittel bis zu einer späteren ausdrücklichen Freigabe durch das Arbeits- und Sozialministerium gesperrt. Es wird besonders noch darauf hingewiesen, daß nach den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen Beihilfen erst angewiesen werden können, wenn über frühere Beihilfen für den gleichen Zweck ein anerkennungsfähiger Verwendungsnachweis vorliegt.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen und familienpädagogischen Bildungsarbeit im Rahmen der behördlichen Jugendpflege einschließlich der Bezirksarbeitsgemeinschaften für kulturelle Jugendpflege.

(Pos. 8c Landesjugendplan 1954)

I. Grundsätzliches:

Für die Schulungs- und Bildungsarbeit der Landesjugendämter und der Kreisjugendpfleger einschl. der Bezirksarbeitsgemeinschaften für kulturelle Jugendpflege gelten die Beihilfen-Grundsätze gem. Ziff. 1. und II. 2. a)—d) der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen einschließlich der staatspolitischen und familienpädagogischen Bildungsarbeit, auf Seite 1438 (Pos. 8b).

II. Mittelbewilligung:

Für diese Bildungs- und Schulungsarbeit werden den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — unter Bezugnahme auf die bisher in gleicher Angelegenheit ergangenen Erl. des früheren Sozialministers, insbesondere Erl. v. 6. August und 13. November 1952 — III B/5 gen. — H. u. RW. — betr. Verwendung der den Regierungspräsidenten in Nordrhein-Westfalen sowie den Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften auf dem Gebiet der kulturellen Jugendpflege aus Landesmitteln zur Durchführung von Lehrgängen, Arbeitstagen usw. gewährten Beihilfen — Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen.

Die 1. Rate wird auf Grund der Unterlagen des Vorjahres vom Arbeits- und Sozialministerium festgesetzt. Der darüber hinausgehende Bedarf ist bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres dem Arbeits- und Sozialministerium bis spätestens 1. Oktober des laufenden Rechnungsjahres zu melden. Später eingehende Bedarfsforderungen können nur im Rahmen der dann noch verfügbaren Mittel berücksichtigt werden.

III. Verwendung der Mittel:

Die zugewiesenen Mittel stehen zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen der Landesjugendämter, der Bezirksarbeitsgemeinschaften und der Kreisjugendpflege zur Verfügung und sind von den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — nach Maßgabe der Bedürfnisse innerhalb dieser Bereiche zu verwenden.

IV. Berichterstattung:

Zum 15. Mai jeden Jahres ist von den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — dem Arbeits- und Sozialministerium ein zusammenfassender allgemeiner Bericht über die gemachten Erfahrungen und etwaige Vorschläge für die zukünftige Arbeit einzureichen. Dazu sind ergänzende statistische Angaben nach unten stehendem Muster zu machen.

Gesamtsumme der für Kreislehrgänge und BAG. zugewendeten Mittel		Davon verwandt für	
		Kreislehrgänge	BAGen
1		2	3
Es wurden durchgeführt Kreislehrgänge		Höhe der für Kreislehrgänge aufgebrauchten Mittel der Stadt- u. Kreisverwaltungen	Bemerkungen
Anzahl	Teilnehmerzahl	Zahl der Verpflegungstage	
4	5	6	7
			8

Grundsätze zur Durchführung von Jugendpflegelehrgängen der Bezirksarbeitsgemeinschaften für kulturelle Jugendpflege.

Die Lehrgänge der Bezirksarbeitsgemeinschaften für Aufgaben der kulturellen Jugendpflege, die sich aus den Lehrgängen der früheren Bezirksjugendpfleger entwickelt haben, sollen auch weiterhin mit dem Ziele fortgeführt werden, Begegnung und Erfahrungsaustausch lebendig zu erhalten und fachlich zu vertiefen. Selbstverständlich ist, daß dabei die Freiheit der beteiligten Verbände in keiner Weise eingeschränkt oder gehemmt werden darf, weshalb diese Arbeitsgemeinschaften sich auch nicht zu einer eigenen Jugendpflegeorganisation ausbauen dürfen. Ihr Zweck bleibt der Erfahrungsaustausch, der sich für alle Verbände anregend und fruchtbar auswirken soll.

Ihm kann mit Wochenendzusammenkünften gedient werden, die etwa alle sechs bis acht Wochen stattfinden. Bei dieser Gelegenheit lassen sie zu besprechende Fragen und Aufgaben durch erfahrene Referenten beleuchten und verdeutlichen.

Die Bezirksarbeitsgemeinschaften sollen durch ihre Mitglieder auch in die jugendpflegerische Arbeit der Kreise unmittelbar hineinwirken und hier eine Schulung auf Kreisebene für Singgruppen, Jugendtanzgruppen, Laienspielgruppen usw. anregen. Diese Aufgabe soll mit aufgegriffen werden von den Lehrgängen der Kreisjugendpfleger, so daß ein organisches Miteinander von Bezirks- und Kreisarbeit auf dem Gebiet der Jugendpflege entsteht. Dieses Miteinander kann noch verstärkt werden durch Rundbriefe der Bezirksarbeitsgemeinschaften an die ehemaligen Teilnehmer ihrer Lehrgänge und die auf Kreisebene gewonnenen Leiter der örtlichen Arbeitsgemeinschaften. Ein Austausch der Rundbriefe zwischen den einzelnen Bezirksarbeitsgemeinschaften ist wegen des inneren Zusammenhangs der in Frage stehenden Arbeitsgebiete sehr zu empfehlen.

Den führenden Mitarbeitern(innen) der Bezirksarbeitsgemeinschaften werden dann die Landestagungen für kulturelle Jugendpflege die Möglichkeit eines Erfahrungsaustausches auf Landesebene geben.

Die gleichen Grundsätze gelten auch für Lehrgänge von Arbeitsgemeinschaften, die sich auf Landschaftsverbands-ebene bilden.

Grundsätze zur Durchführung von Jugendpflegelehrgängen im Rahmen der Kreisjugendpflege

(Auszug aus Erlaß des früheren Sozialministers vom 27. Juli 1949 — III B/6—C III 2)

- Die Lehrgänge sollen in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendring durchgeführt werden, sei es, daß es sich um Jugendgruppenleiter-Lehrgänge handelt, die zu einem bestimmten Thema, das für alle Teilnehmer in gleicher Weise wichtig ist, das gemeinsame Gespräch fördern, oder um Lehrgänge für Jugendmusik und Jugendsingen, für Laienspiel und Puppenspiel, für Jugendtanz und Pflege der Geselligkeit sowie für Werkarbeit, in deren Mittelpunkt das gemeinsame Tun steht. Durch diese letzteren Lehrgänge sollen u. a. auf Stadt- und Kreisebene auch gefördert werden die Arbeitsgemeinschaften für Aufgaben

der kulturellen Jugendpflege, die das Ziel haben, den Erfahrungsaustausch zwischen den Gruppenführern (Gruppenführerinnen) der verschiedenen Jugendgemeinschaften für die genannten Gebiete wie Laienspiel, Singen usw. lebendig zu erhalten und zu vertiefen, ohne daß damit die Selbständigkeit und Freiheit der bestehenden Gruppen angetastet wird. Die Arbeitsgemeinschaften werden zweckmäßig dem Jugendring als Fachgruppen angegliedert. Neben der Beratung des Jugendringes sollen die Obleute der Kreisarbeitsgemeinschaften auch dem Kreisjugendpfleger Helfer für die Fragen und Aufgaben der musischen Jugendarbeit werden.

2. Für die Schulungsarbeit der Kreisjugendpfleger sollen als Teilnehmer und Mitwirkende vorzüglich auch die Lehrer (-innen) interessiert werden. Das kann in enger Zusammenarbeit mit dem Schulrat u. a. geschehen in
 - a) Gemeinschaftswochen der Lehramtsbewerber,
 - b) Arbeitstagen der Volksschullehrerschaft,
 - c) Arbeitstagen mit den Berufsschullehrern und den Lehrern an Fachschulen, Mittelschulen und höheren Schulen.
3. Im Anschluß daran sollten mit Unterstützung der interessierten Lehrer Lehrgangsveranstaltungen und Gemeinschaftswochen für die Schulabgänger durchgeführt werden. In enger Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden ist auch schon der jugendpflegerischen Betreuung des 8. Schuljahres der Volksschulen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
4. Die Kreisjugendpfleger sollen ferner Männer und Frauen aus der mittleren und älteren Generation, die durch Arbeit und Stellung geeignet und persönlich gewillt sind, jugendpflegerische Hilfe zu leisten, zu Lehrgängen, Gemeinschaftswochen und Arbeitstagen heranziehen.
5. Weiterhin mögen folgende Hinweise für die Durchführung der Lehrgänge beachtet werden:
 - a) Beteiligung von Jugendgruppenleitern und Jugendgruppenleiterinnen verschiedener Richtung und ebenso weitgehende Beteiligung nichtorganisierter Jugendlicher — Teilnehmerzahl bei einem Wochenendlehrgang nicht über 35.
 - b) Gute Vorbereitung der Lehrgänge durch den Stadt- bzw. Kreisjugendpfleger oder die Stadt- bzw. Kreisjugendpflegerin. Hierbei Beteiligung von Führungskräften der Jugendorganisationen und Verpflichtung guter Fachreferenten.
 - c) Nur vereinzelt Durchführung von ganztägigen Wochenlehrgängen, weil Schwierigkeiten für Beurlaubung der Jugendlichen und Erstattung des Lohnausfalls bestehen. Daher Bevorzugung von Abendlehrgängen, die sich über eine Woche hin erstrecken (besonders geeignet für Stadtkreise), oder von Wochenendlehrgängen.
 - d) Für Urlaubsgewährung an die Lehrgangsteilnehmer wird verwiesen auf den Erl. d. Kultusministers — III E 4 — 07/13 — Tgb.-Nr. 1113/49 v. 26. April 1949. Es heißt darin für Berufsschüler: „Die Lehrgänge werden nach Möglichkeit in die Ferien verlegt. Während der Schulzeit sollen zu diesen Lehrgängen nur solche Jugendliche herangezogen werden, die nach dem Urteil der zuständigen Schule leistungsmäßig eine Beurlaubung ohne Benachteiligung ihrer weiteren Ausbildung ertragen können; jedoch darf jeder Jugendliche nur einmal im Jahr für die Dauer von acht Tagen zu einer solchen Gemeinschaftswoche während der Schulzeit beurlaubt werden. Die Entscheidung über die Anträge trifft der Leiter der Schule nach Anhörung des Klassenlehrers.“
 - e) Für die nichtversicherten und die nichtorganisierten Teilnehmer an Lehrgängen der Kreisjugendpfleger wird mit Wirkung vom 1. Januar 1949 für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung Versicherungsschutz im Rahmen der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung“ durch die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf, Friedrichstr. 62—74, gewährt. Der Betrag für jeden Teilnehmer und pro Veranstaltung beträgt bis zur Dauer von 30 Tagen 0,15 DM. Die Anzahl dieser zusätzlich zu Versicherenden ist der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt vor Beginn des Lehrgangs mitzuteilen und die Abrechnung nach Abschluß vorzunehmen. Namentliche Listen müssen als Unterlage für evtl. Schadensfälle bei der Lehrgangsleitung bereit-

liegen und der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz zur Einsicht zur Verfügung stehen.

(Den Versicherungsschutz nach Ziff. 5.e) gewährt für den Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Provinz Westfalen in Münster).

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, des Rings Politischer Jugend, zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum und der Jugendfilmarbeit sowie für die Gewährung von Verwaltungskostenzuschüssen für den Ring Politischer Jugend und die auf Landesebene tätigen anerkannten politischen Jugendverbände.

(Pos. 8 d, 9 c u. 20 b Landesjugendplan 1954)

Die im Haushalt Epl. 02 Kap. 0203 Tit. 601 mit der Zweckbestimmung „Zuschuß für den Ring Politischer Jugend“ veranschlagten Mittel sollen die im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen in den Stand setzen, staatspolitische und staatsbürgerliche Bildungs- und Schulungsarbeit auf der Grundlage des Gedankengutes der demokratischen Parteien des Landes durchzuführen. Um die Bedeutung dieser Arbeit an der Erziehung des jungen Menschen für den demokratischen Staat sichtbar hervorzuheben und um die eigene Verantwortung der Organisationen und deren verantwortlicher Männer bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu steigern, sollen die Mittel von den Organisationen in eigener Verantwortlichkeit verwaltet werden. Hierfür gelten folgende Richtlinien:

1. Die Mittel werden an die im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Organisationen zu eigener Bewirtschaftung nach einem Verteilerschlüssel überwiesen, der auf Vorschlag des Rings Politischer Jugend festgesetzt wird. Es bleibt vorbehalten, die Mittel in Raten anzugeben.
2. Die Mittel sind ausschließlich für die staatspolitische und staatsbürgerliche Bildungsarbeit der genannten Organisationen zu verwenden. Der Nachweis über die Verwendung dieser Mittel unterliegt nach dem Gesetz über die Errichtung eines Landesrechnungshofes vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 129) der Nachprüfung durch den Landesrechnungshof, der voraussichtlich auf die Anforderung der Verwendungsnachweise verzichten und sich bereithalten wird, die Bewirtschaftung der Mittel an Hand der Geschäftsbücher, Belege und sonstigen Unterlagen jeweils örtlich zu prüfen. Die Rechnungsunterlagen müssen daher mindestens 3 Jahre nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres aufbewahrt werden.
3. Die im Ring Politischer Jugend zusammengefaßten Organisationen sind gehalten, nach Abschluß eines jeden Quartals einen Bericht über die Tätigkeit und über die von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben getroffenen Maßnahmen, ferner eine Aufstellung über die verbrauchten Beträge vorzulegen. Dieser Bericht ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
(Für die Berichterstattung über die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse sind die nachstehenden Muster a), b) und c) zu benutzen.)
4. Die aus den Zuschüssen beschafften Gegenstände sind, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial handelt, in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen, aus dem alle Zu- und Abgänge zu ersehen sind. Diese Geräte usw. müssen bis zu ihrer Unbrauchbarkeit oder ihrer anderen Verwendung — Zustimmung vorbehalten — dem Zweck und Personenkreis erhalten bleiben, für den sie bestimmt sind.
5. Bei der Verwendung der Zuschüsse, die aus Steuermitteln stammen, ist sparsam zu verfahren. Verbilligungen durch Skontoabzug, Mengenrabatt usw. sind auszunutzen. Das günstigste Preisangebot ist zu berücksichtigen.
6. Die in einem Quartal nicht in Anspruch genommenen Mittel sind auf das nächste Quartal zu übertragen. Die am Ende des Rechnungsjahres nicht verwandten Mittel sind an die Landeshauptkasse in Düsseldorf zurückzuführen.

7. Das Recht, in die Buchführung und Belege über die Verwendung der gewährten Zuschüsse Einblick zu nehmen und die Zuschüsse zuzüglich der etwa gewährten Zinsen zurückzufordern, wenn die Bedingungen, unter denen sie gewährt wurden, nicht eingehalten werden, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
8. Sofern der Ring Politischer Studentenverbände eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Ring Politischer Jugend eingeht, können den ihm angeschlossenen Politischen Studentenverbänden für die Durchführung ihrer Bildungs- und Schulungsveranstaltungen (Pos. 8d) im Rahmen des Haushaltsansatzes Mittel zu gleichen Bedingungen wie den im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Organisationen zur Verfügung gestellt werden.
- Der Bericht über die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist gemäß nachstehendem Muster a) zu erbringen.

Muster

Für den Bericht über die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse für den Ring Politischer Jugend.

a) Für die Bildungsarbeit gewährter Zuschuß von DM

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme (Lehrgang, Tagung usw.) mit Themenangabe	Referenten	von bis	Zahl der Teilnehmer	Gesamtkosten DM	Davon		Bemerkungen
						Eigenmittel DM	Landesmittel DM	

b) Für Film und Schrifttum gewährter Zuschuß von DM

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Gegenstand	Bestimmungszweck und Verwendungsbereich	Gesamtkosten DM	Davon		Bemerkungen
				Eigenmittel DM	Landesmittel DM	

c) Für Verwaltungskosten und Landesjugendtreffen gewährter Zuschuß von DM

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Gegenstand	bei Landesjugendtreffen		Gesamtkosten DM	Davon		Bemerkungen
		Datum	Zahl der Teilnehmer		Eigenmittel DM	Landesmittel DM	

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen und familienpädagogischen Bildungsarbeit der Universitäten, Hochschulen, Akademien, Volkshochschulen (Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und sonstige Volkshochschulen) und der Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichten.

(Pos. 8e—g Landesjugendplan 1954)

I. Grundsätze.

Die Bildungs- und Schulungsveranstaltungen dienen der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Hinführung der Jugend zur Verantwortungsbereitschaft für Familie, Volk und Staat. Sie wollen insbesondere das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen, Gelegenheit zu Aussprachen, zu Meinungsaustausch und selbständiger, duldsamer Urteilsbildung schaffen, die Eigeninitiative für die verantwortungsvolle Gestaltung mitbürgerlicher Beziehungen entwickeln, um der Jugend zu helfen, später am gesellschaftlichen und Staatsleben in seinen mannigfachen Gliederungen lebendigen und wirkamen Anteil nehmen zu können.

II. Beihilfen des Kultusministeriums.

Es können gefördert werden:

1. die Arbeit der Schülermitverwaltung und der studentischen Selbstverwaltung: Schülerparlamente, Tagungen, Zeitschriften, Rundbriefe usw.
2. Bezirks- und Landestreffen von Schülervertretungen verschiedener Schularten, von Studentenvertretungen verschiedener Universitäten, Hochschulen und Akademien sowie von jugendlichen Hörern an Volkshochschulen.

3. die Veranstaltung von Rednerwettbewerben und Preisausschreiben mit Themen politischen Charakters.
4. Veranstaltungen (Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Vorträge, Vortragsreihen u. a.), die der staatsbürgerlichen Bildung dienen mit dem besonderen Ziel, die Jugend mit den Grundsätzen des demokratischen Staates (Bund und Länder) vertraut zu machen sowie Veranstaltungen familienpädagogischen Inhalts.
5. Studienfahrten zur Besichtigung von Zentren des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.
6. Veranstaltungen kultureller, insbesondere künstlerischer Art, die wesentlich auf der freien Initiative und Eigenleistung der Jugend beruhen (Laienspielgruppen, Sing- und Spielkreise, Bastelgruppen usw.)
7. Künstlerische Veranstaltungen für die Jugend.

III. Anträge.

Formlose Anträge sind unter Angabe des Charakters, der Dauer (Datum) und des Orts der Veranstaltung, der Teilnehmerzahl (Schüler, Studenten und jugendliche Hörer an Volkshochschuleinrichtungen), Zahl der teilnehmenden Lehrkräfte sowie eines genauen Kostenvoranschlags und Finanzierungsplans im Bereich der Volks- und Realschulen an die Regierungspräsidenten, im Bereich der höheren Schulen an die Schulkollegien zu richten. Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen richten die Anträge ebenfalls an die Regierungspräsidenten, die entsprechenden Volkshochschuleinrichtungen an die zuständigen Spitzenverbände (Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene), die ihrerseits die Anträge dem Kultusministerium vorlegen. Über Anträge, die die Teilnahme von Studenten betreffen, entscheiden die Rektoren der Universitäten (Hochschulen und Akademien) nach Maßgabe dieser Richtlinien, in besonderen Fällen das Kultusministerium. Die Bewilligung der Zuschüsse setzt bei nichtstaatlichen Einrichtungen eine angemessene Beteiligung des Unterhaltsträgers voraus. Die Anträge müssen einen spezifizierten Kostenvoranschlag und die Zahl der Teilnehmer enthalten. Der Finanzierungsplan muß die Eigenleistung der Teilnehmer und die etwaige Beteiligung Dritter an der Aufbringung der Kosten erkennen lassen.

Den Anträgen ist eine rechtsverbindliche Erklärung gem. C. Abschn. b) (S. 1501) beizufügen.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum und der Jugendfilmarbeit im Rahmen der Jugendpflege.

(Pos. 9a Landesjugendplan 1954)

I. Grundsätze.

1. Aus den im Rahmen des Landesjugendplans zur Förderung des Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit verfügbaren Mitteln können unterstützt werden:

die Einrichtung und die Erweiterung von Jugendbüchereien im Bereich der jugendpflegerischen Arbeit;

die Errichtung und Ausstattung von Einrichtungen, die der Befriedigung des Lesebedürfnisses der Jugend durch jugendgemäßes Schrifttum dienen, z. B. Lesestuben, Jugendschriftenkioske;

die Herausgabe von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum, soweit sie nicht schon aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden und ein Bedürfnis für die Förderung anzuerkennen ist;

die Herstellung von Jugendfilmen (Spielfilmen, Dokumentarfilmen), sofern es sich um Filme handelt, die für die gesamte jugendpflegerische Arbeit von Bedeutung sind;

die Beschaffung von Film- und Bildgerät einschließlich Zusatzgerät zur Aufnahme, Entwicklung und Vorführung von Filmen, Bildstreifen und Bildserien;

die Beschaffung von Tongeräten einschl. Zusatzgeräten zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen;

Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Helfer und Helferinnen) auf dem Gebiet des Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit.

2. Beihilfen können gewährt werden:

- a) an die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände einschließlich ihrer Gliedgruppen,
- b) an Stellen der behördlichen Jugendpflege auf Gemeinde-, Kreis- und Landschaftsverbandsebene.
- c) an sonstige Organisationen und Einrichtungen für jugendpflegerische Arbeit.

II. Voraussetzungen.

Die Gewährung einer Landesbeihilfe für die unter I. 1. angegebenen Zwecke erfolgt unter folgenden Voraussetzungen für:

1. Jugendbüchereien:

- a) Es darf nur sorgfältig ausgewähltes, anerkannt werthaftes Jugendschrifttum beschafft werden.
- b) Bei der Auswahl sind Listen und Kataloge zu Hilfe zu nehmen, die von berufener Seite aufgestellt sind. Die Bücher müssen einem größeren Kreis von Jugendlichen, organisierten und nichtorganisierten, zugänglich sein und ihnen unentgeltlich oder nur gegen eine geringe Leihgebühr zur Verfügung stehen. Einnahmen aus einer Leihgebühr dürfen für keinen anderen Zweck als den der Instandhaltung der Bücherei verwandt werden.
- c) An der Verwaltung der Büchereien sind Jugendliche in geeigneter Weise zu beteiligen.

2. Lesestuben, Jugendkioske und andere Einrichtungen zur Befriedigung des Lesebedürfnisses:

- a) Die Einrichtungen müssen öffentlich sein und ihre Gemeinnützigkeit nachweisen.
- b) Der Antragsteller hat sich mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

3. Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:

- a) Zeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum müssen einem größeren Kreis von Führungskräften mindestens auf Bezirks-, Diözesan- usw. -ebene zur Verfügung stehen und deren Persönlichkeitsbildung und Schulung dienen.
Herausgeber müssen anerkannte Jugendverbände bzw. ihre Zusammenschlüsse oder sonstige freie Organisationen der Jugendhilfe sein. Nicht beihilfefähig sind Prospekte, Programmhefte und Werbeschriften.
- b) Der Antragsteller hat sich an den Herstellungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen. Der Vertrieb der Zeitschriften usw. hat unter Festsetzung eines angemessenen Preises zu erfolgen.
- c) Eine unentgeltliche Abgabe von sonstigem Jugendschrifttum muß besonders begründet sein.
- d) Die Bezuschussung von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum nach a) erfolgt nur in dem Maße, als die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für dringlichere Maßnahmen auf dem Gebiete der Jugendbüchereien und des Jugendfilms benötigt werden.

4. Herstellung von Jugendfilmen:

- a) Die Filmvorhaben müssen von einer zuständigen Stelle als wertvoll für die jugendpflegerische Arbeit anerkannt sein.
- b) Die Filme müssen für einen größeren Bereich oder Kreis von Jugendlichen bestimmt sein.
- c) Eine entsprechende Verwendung und Auswertung der Filme im Rahmen der Jugendpflege muß gewährleistet sein.
- d) Der Antragsteller hat sich an den Herstellungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

5. Film-, Bild- und Tongeräte einschließlich Zusatzgerät:

- a) Das Bedürfnis für die Beschaffung eigenen Film-, Bild- und Tongerätes muß durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.
- b) Der Antragsteller hat sich an den Beschaffungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.
- c) Für die Beschaffung ist der Rat und ggf. die Vermittlung einer Bildstelle zu Hilfe zu nehmen.

6. Maßnahmen zur Gewinnung geeigneter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Helfer und Helferinnen):

- a) In Frage kommen Tagungen, Lehrgänge und Schulungskurse für Leiter, Verwalter und Helfer (Helferinnen) von Jugendbüchereien, Jugendkiosken, Lesestuben, für Schriftleiter und ständige Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen) von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum, für Leiter und ständige Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen) von Arbeitskreisen für die Herstellung und Begutachtung von Jugendfilmen sowie für die Erziehung der Jugend zum werthaftern Film.
- b) Veranstalter können sein Jugendverbände und andere freie Organisationen, die sich mit Aufgaben der kulturellen und erzieherischen Jugendpflege befassen, sowie behördliche Stellen der Jugendpflege.
- c) Die Tagungen, Lehrgänge und Schulungskurse müssen die Gewähr für eine wirksame Förderung des Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit geben.
- d) Ein angemessener Teil der Kosten ist vom Antragsteller bzw. Träger der Veranstaltung selber aufzubringen.

III. Antragstellung bzw. Mittelzuweisung.

1. Jugendbüchereien:

Die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände und die Jugendämter — Kreisjugendpfleger — können Mittel ohne Antragstellung durch Schlüsselzuweisung durch das Arbeits- und Sozialministerium erhalten.

Die übrigen berechtigten Antragsteller reichen ihren Antrag formlos über die Stadt- bzw. die Kreisjugendämter an den für sie zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — ein.

Jugendbüchereien als Teil einer Erwachsenenbücherei können nicht gefördert werden.

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- a) Vorhandener Buchbestand,
- b) geplanter Auf- und Ausbau,
- c) Kostenvoranschlag,
- d) Finanzierungsplan einschl. der vom Landschaftsverband — Landesjugendamt — erbetenen Beihilfe,
- e) Liste oder Katalog, nach denen die Bücher ausgewählt werden sollen.

2. Lesestuben, Jugendkioske und andere Einrichtungen zur Befriedigung des Lesebedürfnisses der Jugend:

Der Antrag ist von den auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbänden, soweit die Landesverbands-spitze als Träger der Maßnahme auftritt, formlos beim Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, zu stellen. In allen übrigen Fällen ist der formlose Antrag an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten, und zwar:

- a) von den Jugendverbänden auf örtlicher Ebene über das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt,
- b) von Jugendämtern, Kreisjugendringen usw. unmittelbar.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Träger der Einrichtung und Beschreibung der Anlage,
- b) ausführliche Begründung für die Schaffung der Einrichtung,
- c) bei Kiosken, Nachweis, daß die Erfahrungen mit dem „Kleinen Laden“ des Stadtjugendringes Bonn zugrunde gelegt sind und für die Führung des Kiosk eine hinreichend erfahrene und zuverlässige Persönlichkeit zur Verfügung steht.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Bauplan,
- b) Kostenanschlag, getrennt nach Bau- und Einrichtungskosten,
- c) Finanzierungsplan,
- d) Wirtschaftlichkeitsberechnung.

3. Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:

Der Antrag ist von den auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbänden, soweit die Landesverbandsspitze als Träger der Maßnahme auftritt, formlos beim Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, zu stellen. In allen übrigen Fällen ist der formlose Antrag an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten, und zwar:

- a) von den Jugendverbänden auf örtlicher Ebene über das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt,
- b) von Jugendämtern, Kreisjugendringen usw. unmittelbar,
- c) von den übrigen berechtigten Antragstellern über das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt.

Aus dem Antrag muß hervorgehen:

- a) Titel der Zeitschrift bzw. der Schrift,
- b) Aufgabe und Inhalt der Zeitschrift bzw. Schrift,
- c) Personenkreis, für den sie bestimmt ist — Auflagenhöhe,
- d) der Bezugspreis und ggf. der Auflagenteil, der unentgeltlich vertrieben werden soll mit Angabe der Gründe für die unentgeltliche Abgabe,
- e) das Bedürfnis für die Herausgabe bzw. Drucklegung der Zeitschriften und Schriften.

Dem Antrag müssen beigelegt sein:

- a) Kostenaufstellung für die Jahres- bzw. einmalige Auflage,
- b) Finanzierungsplan.

4. Film:

(s. Jugendzeitschriften Ziff. 3.)

Der Antrag muß eine ausführliche Begründung der jugendpflegerischen Bedeutung des Filmvorhabens enthalten. Als Anlage sind beizufügen:

- a) Exposé mit Angaben über die Länge des Films,
- b) Kostenvoranschlag,
- c) Finanzierungsplan,
- d) Nachweis, für welchen Bereich oder Personenkreis der Film jugendpflegerisch verwertet wird.

5. Film-, Bild- und Tongerät einschl. Zusatzgerät:

Der Antrag ist formlos an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu stellen, und zwar:

- a) von den Jugendverbänden über deren Landesverbandsspitzen,
- b) von Stellen der behördlichen Jugendpflege auf dem Dienstwege,
- c) von den übrigen berechtigten Antragstellern über die Stadt- bzw. Kreisjugendämter.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Verwendungszweck und -bereich,
- b) Nachweis für das Bedürfnis der Anschaffung unter Berücksichtigung der im Einsatzbereich bereits vorhandenen gleichartigen Geräte und der Auswertung der durch die vorhandenen Bildstellen gegebenen Möglichkeiten.

Dem Antrage sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis, daß dem Antrag das preisgünstigste Angebot unter Inanspruchnahme der Fachberatung durch eine der vorhandenen Bildstellen zugrundeliegt.
- b) spezifizierte Aufstellung der Geräte mit Preisangabe und der gewährten Preisvergünstigungen,
- c) Finanzierungsplan.

6. Maßnahmen zur Gewinnung geeigneter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

Der Antrag ist von den auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbänden, soweit die Landesverbandsspitze als Träger der Maßnahme auftritt, formlos beim Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, zu stellen.

In allen übrigen Fällen ist der formlose Antrag an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten, und zwar:

- a) von den Jugendverbänden auf örtlicher Ebene über das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt,

- b) von Jugendämtern, Kreisjugendringen usw. unmittelbar,

- c) von den übrigen berechtigten Antragstellern über die Stadt- bzw. Kreisjugendämter.

Aus dem Antrage müssen zu entnehmen sein:

- a) die Aufgabenstellung der Veranstaltung und die Art ihrer Vorbereitung,
- b) Art und Umfang des beteiligten Personenkreises,
- c) der verantwortliche Träger,
- d) die Absichten in bezug auf die Auswertung der Veranstaltung.

Beizufügen sind:

- a) ein Programm, in dem die Themen, die Referenten sowie Ort und Termin angegeben sind,
- b) ein Kostenvoranschlag,
- c) ein Finanzierungsplan.

IV. Die Mittel werden wie folgt zugewiesen:

1. den auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbänden durch das Arbeits- und Sozialministerium unmittelbar,
2. den auf örtlicher Ebene anerkannten Jugendverbänden sowie den übrigen freien Trägern jugendpflegerischer Maßnahmen und Einrichtungen durch den jeweils zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — unmittelbar,
3. den Stellen der behördlichen Jugendpflege durch den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — über die Kommunalkasse.

V. Sicherung der Landesbeihilfen.

Sämtlichen Anträgen zu Ziff. III. 1.—6. ist, soweit nicht eine Schlüsselzuweisung erfolgt, eine schriftliche rechtsverbindliche Erklärung gem. C. Abschn. b) (S. 1501) beizufügen.

Im Falle einer Schlüsselzuweisung gelten diese Bedingungen als vom Beihilfeempfänger anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der 1. Rate Einspruch dagegen erhebt. Die Verwendung der Mittel bleibt in diesem Falle bis zu ihrer ausdrücklichen Freigabe durch die bewilligende Stelle gesperrt.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum und der Jugendfilmarbeit an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben.

(Pos. 9b Landesjugendplan 1954)

I. Grundsätze

Aus den im Rahmen des Landesjugendplans zur Verfügung stehenden Mitteln können gefördert werden:

1. Die Einrichtung und der Ausbau von Jugendbüchereien (mit Ausschluß von Lehr- und Lernbüchereien) in Schulen, Schülertagesstätten, Schülerwohnheimen, Schullandheimen,
2. „Musterbüchereien“, d. h. Jugendbüchereien, die inhaltlich und organisatorisch nach modernen Gesichtspunkten aufgebaut sind und die Jugendbüchereien an anderen Schulen als Beratungshilfe dienen,
3. die Arbeit von Jugendschriftenausschüssen der Lehrerorganisationen,
4. die Herausgabe von Informationsblättern für Jugendbüchereien,
5. die Beschaffung von Bild- und Filmgerät durch die unter 1. genannten Einrichtungen,
6. Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter(innen) für Jugendschrifttum und Jugendfilmarbeit.

II. Voraussetzungen

Die Gewährung eines Zuschusses für die unter I. angegebenen Zwecke erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Um die Jugendschrifttumspflege fruchtbar zu gestalten, ist eine strenge Auswahl des zu beschaffenden Schrifttums zu treffen; sie bleibt der Gemeinschaftsarbeit der Erzieher überlassen.

Die Jugendschriftenverzeichnisse der Lehrerorganisationen sind zugrunde zu legen.

2. Die Musterbüchereien sollen für jede Altersstufe ausreichendes Lesegut besitzen und gleichzeitig Beratungsstelle für andere im Aufbau befindliche Jugendbüchereien sein.

Nach Möglichkeit ist der Raum der Musterbücherei gleichzeitig als Leseraum einzurichten.

3. Es ist eine Koordination der verschiedenen Jugendschriftenausschüsse anzustreben. Die Vertreter der Ausschüsse sollen wenigstens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch untereinander und mit Vertretern der Volksbüchereien und namhaften Jugendschriftenverlegern zusammenkommen. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind in Informationsblättern festzuhalten.
4. Um eine richtige Verwendung der Geldmittel für die Beschaffung von Bild- und Filmgerät zu sichern, sind die Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen des Landes Nordrhein-Westfalen gutachtlich zu hören. Die Beschaffung der Film- und Bildgeräte erfolgt zweckmäßig durch die Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen.
5. In jedem Lehrerkollegium ist wenigstens ein Mitglied für die Schrifttumsarbeit verantwortlich. Jedes größere Schulsystem beauftragt ein Mitglied seines Kollegiums mit der Wahrnehmung der Jugendfilmarbeit. Für mehrere kleinere Schulen ist ebenfalls ein Lehrer zu benennen.

III. Mittelzuweisung

Die Schulen erhalten Mittel ohne Antragstellung für die unter I. genannten Zwecke durch die Regierungspräsidenten bzw. die Schulkollegien; diese entscheiden über die Höhe der Mittel unter Berücksichtigung besonders förderungswürdiger Jugendbüchereien, insbesondere der „Musterbüchereien“.

Die Jugendschriftenausschüsse der Lehrerorganisationen beantragen Beihilfen beim Kultusministerium durch die Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegien. Filme und Bildgerät werden gleichfalls beim Kultusministerium durch die Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegien beantragt.

Dem Antrag ist eine rechtsverbindliche Erklärung gem. C. Abschn. b) (S. 1501) beizufügen.

Richtlinien für die Förderung der internationalen Jugendbegegnung im Rahmen der Jugendpflege.

(Pos. 10a Landesjugendplan 1954)

I. Allgemeines:

Förderungswürdige Auslandsfahrten deutscher Jugendgemeinschaften und Beteiligung deutscher Jugendverbände an internationalen Veranstaltungen sowie Einzelfahrten von Jugendlichen im Rahmen der internationalen Begegnung sollen in einer Form durchgeführt werden, die dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zum Vorteil gereicht.

Alle Teilnehmer an einer internationalen Jugendbegegnung müssen sich stets bewußt sein, daß ihr Betragen im Ausland kritischer beurteilt wird als im Heimatland. Ein auffälliges oder gar taktloses Benehmen und Nachlässigkeit in Kleidung und Haltung führen leicht dazu, daß die ausländische Bevölkerung nicht nur über die Gruppe, sondern über das ganze deutsche Volk ablehnend urteilt. Es ist dementsprechend zu fordern, daß alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung mit einem Höchstmaß an Verantwortung vorbereitet und auch durchgeführt werden.

II. Grundsätze und Anforderungen:

1. Internationale Jugendbegegnungen können im Rahmen des Landesjugendplans unterstützt werden, soweit ausländische und deutsche Jugendgruppen sowie einzelreisende Jugendliche zu mehrtägigen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen zusammentreffen.
2. Unter diesen Voraussetzungen können gefördert werden:
 - a) Auslandsfahrten von deutschen Jugendgemeinschaften, die von einer ausländischen Gruppe eingeladen worden sind,
 - b) Fahrten von ausländischen Jugendgemeinschaften nach Deutschland,

- c) Fahrten deutscher Jugendgemeinschaften zu Veranstaltungen in Deutschland, deren Hauptzweck die internationale Verständigung ist, und die unter wesentlicher Beteiligung von ausländischen Jugendlichen durchgeführt werden,

- d) Fahrten von einzelreisenden Jugendlichen, die von ausländischen Familien schriftlich eingeladen worden sind, und deren Fahrt uneingeschränkt vom zuständigen Kreisjugendpfleger nach eingehender Überprüfung gutgeheißen werden kann.

In die Förderung werden bei vorliegenden Voraussetzungen einbezogen Studierende von staatlich anerkannten Sozialschulen ohne Rücksicht auf ihr Alter.

- e) die Landesarbeitsgemeinschaft für internationale Jugendbegegnung im Rahmen der ihr aufgetragenen Aufgaben.

3. Es können nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen,
- b) Fahrten und Veranstaltungen, die im wesentlichen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen und religiösen Charakter haben, oder die der Berufsausbildung dienen,
- c) Fahrten, die dem Austausch geschlossener Schüler- und Studentengruppen dienen (hierfür stehen dem Kultusministerium Mittel zur Verfügung),
- d) Veranstaltungen, die in Verbindung mit Ferien-Gesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusfahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden,
- e) Fahrten, die ohne nachgewiesene gründliche Vorbereitung durchgeführt werden.

4. Für die Auswahl und Betreuung der Teilnehmer ist zu beachten:

- a) Die menschlich-charakterliche Eignung muß den Vorrang vor verbandstaktischen oder repräsentativen Erwägungen haben.
Zu fordern sind: Aufgeschlossenheit, Bescheidenheit, Freundlichkeit und gutes Allgemeinwissen, darüber hinaus auch Kenntnis aktueller sozialer, politischer, kultureller und wirtschaftlicher Probleme des Besuchslandes. — Die Teilnehmer müssen gesund sein.
- b) Für die Betreuung der Teilnehmer sollten erfahrene Erzieherpersönlichkeiten ausgewählt werden, denen jeweils nicht mehr als 25 Teilnehmer anzuvertrauen sind.
Wenigstens je einer von 6 Teilnehmern sollte sich in der betreffenden Fremdsprache gut auskennen.

III. Umfang der Förderung:

1. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können an Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren für internationale Veranstaltungen folgende Höchstzuschüsse gewährt werden:

- a) Für Verpflegung und Unterkunft 1,50 DM pro Tag und Teilnehmer für die Dauer der Fahrt und der Veranstaltung, höchstens jedoch für 4 Wochen. Dabei muß der Aufenthalt bei deutschen Teilnehmern im Ausland und bei ausländischen Teilnehmern im Bundesgebiet einschließlich Berlin mindestens zwei Drittel der Gesamtzeit, für die der Zuschuß gewährt werden soll, betragen.

Den Zuschuß für Verpflegung und Unterkunft erhalten nicht Einzelreisende, die in Familien aufgenommen werden.

- b) Für die Reise

- aa) für Deutsche: 50 % der tatsächlich entstehenden Fahrtkosten (Bahn und Omnibus) auf der direkten Strecke vom Ausgangs- bis zum Zielort, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtsumme von 70 DM für Hin- und Rückreise. Bei Fahrten zwischen Berlin und dem Bundesgebiet kann für die in der Sowjetzone liegende Strecke der volle Fahrpreis gewährt werden.

- bb) Für Ausländer: Wie für Deutsche, jedoch nur die Fahrstrecke innerhalb des Bundesgebietes bzw. Mitteld Deutschlands.

- c) Die Landesarbeitsgemeinschaft für internationale Begegnung erhält im Rahmen ihres jährlichen Finanzbedarfs, der in Form eines spezifizierten Kostenvoranschlages dem Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, einzureichen ist, für die Geschäftsführung, Vorbereitung und Koordinierung von Maßnahmen auf dem Gebiet der internationalen Jugendbegegnung pauschale Zuwendungen, die insgesamt die Höhe von 6000 DM nicht überschreiten sollen.
2. In besonders begründeten Fällen können Zuschüsse im obigen Rahmen auch an Jugendliche im Alter von 15 Jahren gewährt werden, wenn diese einem geschlossenen musischen Kreis angehören. Bei Gruppenveranstaltungen kann für je 6 Jugendliche der Zuschuß auch einem verantwortlichen ehrenamtlichen Leiter über 25 Jahre gewährt werden.
3. Aus Mitteln des Landesjugendplanes darf ein Jugendlicher im Laufe eines Kalenderjahres nur einmal einen Zuschuß erhalten.

IV. Beihilfeanträge und Antragsweg:

1. Die Beihilfe selbst ist durch den verantwortlichen deutschen Gruppen- oder Veranstaltungsleiter oder den einzelreisenden Jugendlichen selbst unter Benutzung des vorgeschriebenen Formblattes über das für seinen Wohnsitz zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt bei der Verwaltung des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt — zu beantragen.
2. Anträge auf Gewährung von Beihilfen für Veranstaltungen, die als zentrale Maßnahmen der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände gelten, sind, nachdem sie vom Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, auf Grund der vorgelegten Planungen als förderungswürdig anerkannt sind, bei dem für den Wohnsitz des verantwortlichen Leiters zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zur Entscheidung und Bezuschussung einzureichen.
3. Die Anträge mit ausführlichen Unterlagen, aus denen sich ein Bild über Zielsetzung und Durchführung der Veranstaltung gewinnen läßt, müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei dem zuständigen Stadt- bzw. Kreisjugendamt vorliegen und folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b) eingehendes Programm der geplanten Veranstaltung,
 - c) Abschrift der Einladung, die der Fahrt oder internationalen Begegnung zugrunde liegt,
 - d) Beginn und Ende der Veranstaltung,
 - e) Zahl der Teilnehmer(innen); auf einer beiliegenden Liste sind Name, Beruf, Geburtsdatum und Anschrift aller Teilnehmer, für die eine Beihilfe erbeten wird, aufzuführen. Außerdem ist ausführlich Auskunft zu geben über die von den einzelnen Teilnehmern getroffenen und überprüfbaren Vorbereitungen in sprachlicher, kultureller und sozialer Hinsicht.
 - f) Gesamtfinanzierungsplan (unter genauer Angabe aller beantragten bzw. bewilligten Beihilfen von öffentlichen Stellen, einschließlich der Eigenleistung der (oder des) Teilnehmer(s)).
 - g) Eine rechtsverbindliche Erklärung, daß andere Beihilfen aus Mitteln des Landes (Kultus-Etat) oder aus Mitteln des Bundes

(Bundesjugendplan) für die im Antrag angegebene Veranstaltung nicht in Anspruch genommen worden sind und nicht in Anspruch genommen werden. Musische Gruppen müssen angeben, ob sie im Ausland gegen Bezahlung auftreten und wie hoch evtl. die Einkünfte veranschlagt werden.

- h) Bestätigung über die Bereitschaft, bis zu dem in dem Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt einen Verwendungsnachweis einzureichen und der bewilligenden Stelle sowie den obersten Rechnungsprüfungsbehörden die Nachprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der gegebenen Beihilfe gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren (s. C. Abschn. b) S. 1501 und Ziff. VII. Abs. 2).
- i) Ferner wird festgelegt, daß Jugendliche, die einen größeren Teil der eigenen Heimat noch nicht durchwandert oder auf andere Weise noch nicht gründlich kennengelernt haben, keine Beihilfe für eine Auslandsfahrt bekommen sollen.

V. Prüfung der Anträge:

Um eine sachgerechte Förderung von Auslandsfahrten deutscher Jugendgruppen oder einzelreisender Jugendlicher zu gewährleisten, wird den Oberstadtdirektoren (Stadtjugendämtern) bzw. den Oberkreisdirektoren (Kreisjugendämtern) empfohlen, Gutachterausschüsse zu bilden, denen neben dem Kreisjugendpfleger 2 Vertreter des Kreisjugendringes und ein Pädagoge aus dem schulischen Bereich angehören sollen. Der Antragsteller bzw. der verantwortliche Leiter der Auslandsfahrt ist bei der Prüfung des Antrages einzuladen. Für die Beurteilung der Anträge gelten die unter Ziff. II. aufgestellten Grundforderungen. Das Gutachten des Ausschusses ist dem Antrag, über den vom Landesjugendamt entschieden wird, beizulegen. Anträge zu IV. 2. bedürfen keiner besonderen Begutachtung mehr.

Jugendgemeinschaften, die einem als förderungswürdig anerkannten Jugendverband auf Landesebene angehören, müssen dem Antrag ein Gutachten ihrer Landesstelle beilegen.

VI. Auswertung der Auslandsfahrten:

Um einen Austausch aller im Laufe eines Jahres gemachten Erfahrungen zu ermöglichen, wird einmal im Jahr, und zwar im Herbst (zum 1. Oktober) eine auf Stadt- bzw. Kreisebene stattfindende Arbeitswoche vorgeschlagen. An ihr sollten alle maßgebenden Jugendgemeinschaften und sonstige an dem Austausch beteiligten Behörden und Organisationen einschließlich der Persönlichkeiten der Gutachterausschüsse teilnehmen. Eine solche gemeinsame Arbeitswoche gibt auch die Möglichkeit, daß neben dem Erfahrungsaustausch gleichzeitig die Planung für das kommende Jahr besprochen und vorbereitet werden kann.

VII. Rückforderung der gewährten Beihilfe:

Die gewährte Beihilfe kann bei schlechtem Verhalten der Jugendgruppen oder einzelreisender Jugendlicher während der Auslandsfahrt oder im Falle von falschen Angaben bei der Antragstellung zurückverlangt werden. Die Teilnehmer sind hierauf besonders aufmerksam zu machen.

In jedem Fall ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der genaue Auskunft über die ordnungsgemäße Verausgabung der Beihilfemittel aus dem Landesjugendplan gibt, und dem ein Kurzbericht des Veranstaltungsleiters oder des einzelreisenden Jugendlichen über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung beigelegt ist.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplanes zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung.

- I. Träger der Veranstaltung: (Name und Anschrift)
- a) Charakter der Veranstaltung: (Lager, Wanderung, Familienaufenthalt usw.)
(Ausführliches Programm und Einladung beifügen.)
- b) Verantwortlicher Leiter: (Name, Alter, Anschrift und Beruf)
- c) Vorbereitung der Auslandsveranstaltung:
- (Dem Antrag ist ein ausführlicher Bericht des Veranstaltungsleiters über die von ihm getroffenen Vorbereitungen in pädagogischer, geistiger, kultureller und organisatorischer Hinsicht sowie über vorhandene Sprachkenntnisse beizufügen.)
- Insbesondere ist anzugeben, ob der Antrag in der Planung dem Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, vorgelegen hat und von diesem anerkannt worden ist.)

II. Fahrt von Deutschen ins Ausland / Fahrt von Ausländern nach Deutschland / Fahrt von deutschen Jugendlichen zu internationalen Veranstaltungen in Deutschland (Nichtzutreffendes streichen)

- a) Land der Veranstaltung: Ort: Tage
- b) Datum der Veranstaltung: vom bis einschl. =
- c) Teilnehmerzahl: (Deutsche) davon im Alter von 16—25 Jahren
- d) Teilnehmerzahl: (Ausländer) davon im Alter von 16—25 Jahren
- e) Zahl der ehrenamtlichen Leiter aa) zu c:
bb) zu d:

III. Kostenplan:

- a) Höhe der Gesamtkosten: DM
- b) Verkehrsmittel:
- c) Reisstrecke (hin und zurück) km
- d) Tatsächliche Fahrtkosten: je Person DM insgesamt: DM
- e) Kosten für Unterhalt und Verpflegung je Person DM insgesamt: DM
- Sonstige Kosten je Person DM
- zusammen: DM

IV. Verbindliche Kostendeckung:

- a) Aus Eigenmitteln der Teilnehmer: je Person: DM insgesamt: DM
- b) Beihilfen: (1) von privaten Stellen: DM
(2) von der Gemeinde/Stadt: DM
(3) von der Kreisverwaltung: DM
- c) Von welchen sonstigen öffentlichen Stellen wurde eine Beihilfe beantragt bzw. bereits gewährt und in welcher Höhe: DM
- d) Welche Vergünstigung gewährt das Gastland?
- e) Höhe der aus Mitteln des Landesjugendplans beantragten Beihilfe: DM
- zusammen: DM

V. Ich versichere, daß von mir und den übrigen Teilnehmern der Fahrt zur Förderung der vorerwähnten Veranstaltung außer der unter IV. e) beantragten Beihilfe keine anderen Beihilfemittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen worden sind und auch nicht in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig gebe ich die Erklärung ab, daß vom 1. April 1954 ab bis heute eine Beihilfe für Förderung der internationalen Jugendbegegnung aus Mitteln des Landesjugendplans nicht in Anspruch genommen worden ist und ein weiterer Antrag z. Z. nicht läuft. Ferner erkläre ich, daß alle aufgeführten Teilnehmer bereits einen größeren Teil der eigenen Heimat durchwandert oder auf andere Weise diese gründlich kennengelernt haben.

VI. Für den Fall der Gewährung einer Beihilfe werden folgende Zusagen gemacht.

- (1) Die Beihilfe wird nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.
- (2) Spätestens vier Wochen nach Abschluß der Veranstaltung wird in doppelter Ausfertigung ein Verwendungsnachweis eingereicht werden, aus dem die Gesamteinnahmen einschl. der Beihilfe des Arbeits- und Sozialministeriums und die Gesamtausgaben ersichtlich sind. Originalbelege über entstandene Fahrtkosten werden beigelegt sein.
- (3) Auf Wunsch wird dem Arbeits- und Sozialministerium, der beihilfebewilligenden Stelle sowie den obersten Rechnungsprüfungsbehörden im Rahmen der gewährten Beihilfe Einsicht in Bücher und Belege gewährt werden.
- (4) Es bleibt der beihilfebewilligenden Stelle das Recht vorbehalten, die Beihilfe ganz oder teilweise einschließlich Zinsen nach dem Diskontsatz der Bank Deutscher Länder zurückzufordern, wenn die Bedingungen, unter denen sie gewährt worden ist, nicht erfüllt werden.

Dem Verwendungsnachweis wird ein Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung beigelegt werden. Der Antrag wird in Übereinstimmung mit den Richtlinien zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung gestellt, die beim Jugendamt eingesehen wurden.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Bericht des Gutachterausschusses:

Stellungnahme der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung:

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der internationalen Begegnung in Verbindung mit Universitäten, Hochschulen, Akademien, Volkshochschulen und Schulen aller Art.

(Pos. 10b Landesjugendplan 1954)

I. Allgemeines

Förderungswürdige Auslandsfahrten deutscher Schüler- und Studentengruppen sowie Gruppen jugendlicher Hörer an Volkshochschulen zu internationalen Veranstaltungen, ferner Einzelfahrten von Jugendlichen im Rahmen der internationalen Begegnung sollten in einer Form durchgeführt werden, die dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zum Vorteil gereicht.

Alle Teilnehmer am internationalen Jugendaustausch sollten sich bei Auslandsfahrten stets bewußt sein, daß ihr Betragen im Ausland kritischer beurteilt wird als im Heimatland. Ein auffälliges oder gar taktloses Benehmen und Nachlässigkeit in Kleidung und Haltung führen leicht dazu, daß die ausländische Bevölkerung nicht nur über die Gruppe, sondern über das ganze deutsche Volk ablehnend urteilt. Es ist dementsprechend zu fordern, daß alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung mit einem Höchstmaß an Verantwortung vorbereitet und auch durchgeführt werden.

II. Grundsätze und Anforderungen

Internationale Jugendbegegnungen können im Rahmen des Landesjugendplans aus Landesjugendplan- und Haushaltsmitteln des Kultusministeriums gefördert werden, wenn ausländische und deutsche Schüler- oder Studentengruppen sowie Gruppen von jugendlichen Hörern an Volkshochschulen und Einzelreisende zu Veranstaltungen, die nicht nur zu einer kurzen Begegnung dienen, zusammenreffen und der gemeinschaftsbildende Charakter dieser Veranstaltungen gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen können gefördert werden:

- Fahrten deutscher Schülergruppen (insbesondere im Rahmen der sog. Schulpartnerschaften), Schulklassen, Studentengruppen sowie Gruppen von jugendlichen Hörern an Volkshochschulen ins Ausland, wenn sie von einer ausländischen Organisation oder Schule bzw. Hochschule eingeladen worden sind.
- Fahrten ausländischer Schüler, Studenten und jugendlicher Hörer an Volkshochschulen nach Deutschland.
- Fahrten von deutschen Schüler- und Studentengruppen und Gruppen von jugendlichen Hörern an Volkshochschulen zu Veranstaltungen in Deutschland, deren Hauptzweck die internationale Verständigung mit solchen ausländischen Schülern, Studenten und jugendlichen Hörern an Volkshochschulen ist, die an dieser Veranstaltung teilnehmen.
- Studienaufenthalt von deutschen Studenten an ausländischen Universitäten (Hochschulen) und von jugendlichen Hörern der Volkshochschulen an Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Ausland, Studienaufenthalt von ausländischen Studenten an deutschen Universitäten (Hochschulen) und von jugendlichen Hörern der Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Ausland an deutschen Volkshochschulen, sofern zugleich die internationalen Beziehungen im Sinne der Jugendbegegnung wesentlich gefördert werden. Unter diesen Voraussetzungen können auch in besonderen Fällen Einzelreisen von Schülern gefördert werden.

Es können nicht gefördert werden:

- Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen,
- Fahrten und Veranstaltungen, die im wesentlichen wissenschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charakter haben, oder die ausschließlich der Berufsausbildung dienen,
- Fahrten, die in Verbindung mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusrundfahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit mit ausländischen Jugendlichen durchgeführt werden,
- Fahrten, die ohne nachgewiesene gründliche Vorbereitung durchgeführt werden sollen.

III. Umfang der Förderung

- Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden für Fahrten und Veranstaltungen von Schülern, Studenten und jugendlichen Hörern von Volkshochschulen bei Gruppen von mindestens 10 Teilnehmern und einem verantwortlichen Lehrer — bei je weiteren 10 Teilnehmern je 1 weiterer Lehrer, jedoch nur bis zur Höchstzahl von 5 Lehrern — sowie bei Einzelreisen die nachfolgenden Zuschüsse gewährt:

- Für Verpflegung und Unterkunft 1,50 DM, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 2,50 DM pro Tag und Teilnehmer bis zur Höchstdauer von 4 Wochen; dabei muß der Aufenthalt im Ausland mindestens zwei Drittel der Gesamtheit, für die der Zuschuß gewährt werden soll, betragen.
 - Für die Reise
 - für Deutsche:

50% der tatsächlich entstehenden Fahrtkosten (Bahn oder Omnibus) auf der direkten Strecke vom Ausgangs- bis zum Zielort und zurück, jedoch höchstens bis zu 70,— DM für Hin- und Rückreise.

Bei Fahrten zwischen Berlin und dem Bundesgebiet kann für die in Mitteldeutschland liegende Strecke der volle Fahrpreis gewährt werden.
 - für Ausländer:

Wie für Deutsche, jedoch nur für die Fahrstrecke innerhalb des Bundesgebietes bzw. Mitteldeutschland.
- Für internationale Veranstaltungen kann u. U. für alle Teilnehmer bei Veranstaltungen in Deutschland und für deutsche Teilnehmer im Ausland pro Tag und Teilnehmer für Verpflegung und Unterkunft ein Höchstsatz von 3,50 DM gewährt werden, wenn diese Veranstaltungen vorher vom Kultusministerium als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind und keine Fahrtkostenzuschüsse erbeten werden.
- Die Zuschüsse können in der Regel nur an Schüler, Studenten oder jugendliche Hörer an Volkshochschulen gewährt werden, die mindestens 16 Jahre alt sind. Berücksichtigt werden können nur Schüler einer öffentlichen oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschule und eingeschriebene Studenten einer Universität, Hochschule oder Akademie, dgl. eingeschriebene jugendliche Hörer einer Volkshochschule bis zum Höchstalter von 30 Jahren.
- Aus Mitteln des Landesjugendplans dürfen Jugendliche im Laufe eines Kalenderjahres nur einmal einen Zuschuß erhalten.
- In besonderen Fällen kann von den angegebenen Richtsätzen für Studenten und jugendliche Hörer an Volkshochschulen abgewichen werden.

IV. Anträge

Eine Beihilfegewährung für die internationale Begegnung aus Mitteln des Landesjugendplans kann nur dann erfolgen, wenn vom Antragsteller glaubhaft versichert und erforderlichenfalls nachgewiesen wird, daß andere Beihilfemittel des Bundes oder des Landes (Jugendhilfe-Etat) für die Veranstaltung nicht in Anspruch genommen werden.

Die Beihilfe ist unter Benutzung des vorgeschriebenen Formblatts durch den Schulleiter auf dem Dienstwege beim Regierungspräsidenten bzw. beim Schulkollegium zu beantragen. Die Anträge für Studenten sind bei der Universität, Hochschule oder Akademie einzureichen und erforderlichenfalls mit deren Stellungnahme an den Kultusminister weiterzugeben.

In den Anträgen sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift der Schule, Hochschule oder Volkshochschule
 - eingehendes Programm des beabsichtigten Unternehmens. Der gemeinschaftsbildende Charakter bzw. die Förderung der internationalen Beziehungen muß klar daraus hervorgehen.
 - Ort der Veranstaltung und Ort der Unterbringung der Teilnehmer,
 - Beginn und Ende der Fahrt bzw. der Veranstaltung oder des Studiums,
 - Zahl der beteiligten deutschen Teilnehmer (namentliche Anschriftenliste mit Geburtsdaten, bei Studenten Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Universität bzw. Hochschule) ist beizufügen,
 - Zahl der beteiligten ausländischen Teilnehmer,
 - Abschrift der Einladung, die der Fahrt zugrunde liegt,
 - spezifizierter Kostenanschlag,
 - Gesamtfinanzierungsplan unter Angabe der Eigenleistung der Teilnehmer und aller beantragten bzw. bewilligten Zuschüsse von anderen Stellen.
- Den Anträgen ist die rechtsverbindliche Erklärung gem. C. Abschn. b) (S. 1501) beizufügen.

V. Bericht

Dem Verwendungsnachweis ist ein kurzer Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung beizufügen.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans zur Förderung der internationalen Begegnung

- I. **Schule, Universität:** (Name und Anschrift)
 Verantwortlicher Leiter: (Name und Anschrift)

II. Fahrt von Deutschen ins Ausland / Fahrt von Ausländern nach Deutschland: (Nichtzutreffendes streichen)

- a) Land der Veranstaltung: Ort der Veranstaltung:
 b) Datum der Veranstaltung: vom bis einschl. = Tage
 c) Teilnehmerzahl: (Deutsche) Schüler oder Studenten (namentliche Anschriftenliste mit Geburtsdaten ist beizufügen)
 d) Teilnehmerzahl: (Ausländer) Schüler oder Studenten (nur bei Besuch in Deutschland)
 e) Zahl der unter II. c) und d) aufgeführten Lehrer
 f) Charakter der Veranstaltung: Lager, Wanderung usw.
 (ausführliches Programm und ggf. Einladung beifügen)
 g) Art der Unterbringung: (Lager, Gemeinschaftsunterkunft usw.)

III. Kostenplan:

- a) Verkehrsmittel?
 b) Reisstrecke (hin und zurück) km
 c) Gesamtreisstrecke einschl. evtl. Rundreise km
 d) Tatsächliche Fahrtkosten: je Person DM insgesamt: DM
 (ggf. Bescheinigung der Bundesbahn oder eines Reisebüros mit Angabe der gewährten Ermäßigung beifügen)
 e) Kosten für Unterkunft und Verpflegung je Person DM insgesamt: DM
 f) Sonstige Kosten: je Person DM insgesamt: DM
 Höhe der Gesamtkosten: DM

IV. Verbindliche Kostendeckung:

- a) Aus Eigenmitteln der Teilnehmer je Person DM insgesamt: DM
 b) Beihilfen 1) von privaten Stellen: DM
 2) von der Gemeinde/Stadt: DM
 3) von der Kreisverwaltung: DM
 c) von welchen sonstigen öffentlichen Stellen wurde eine Beihilfe beantragt bzw. bereits gewährt und in welcher Höhe?
 d) welche Vergünstigungen gewährt das Gastland?
 e) Höhe der aus Mitteln des Landesjugendplans beantragten Beihilfe: DM
 zusammen: DM

- V. Ich versichere, daß von mir zur Förderung der vorerwähnten Veranstaltung außer der unter IV. e) beantragten Beihilfe keine anderen Beihilfemittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen worden sind und auch nicht in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig gebe ich die Erklärung ab, daß vom 1. April 1953 ab bis heute eine Beihilfe für Förderung der internationalen Jugendbegegnung aus Mitteln des Landesjugendplans von mir nicht in Anspruch genommen worden ist und ein weiterer Antrag z. Zt. nicht läuft.

VI. Im Falle der Gewährung einer Beihilfe werden folgende Verwendungsbedingungen als verbindlich anerkannt:

1. die beantragte Beihilfe ist nur für den bewilligten Zweck zu verwenden.
2. Spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Veranstaltung ist in doppelter Ausfertigung ein Verwendungsnachweis einzureichen, aus dem die Gesamteinnahmen einschl. der Beihilfe des Kultusministeriums und die Gesamtausgaben ersichtlich sind.

Dem Verwendungsnachweis ist ein Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung beizufügen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Stellungnahme der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung bzw. des Unterhaltsträgers:

IV. Jugend und Beruf

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Berufshilfe für die Jugend einschl. ihrer Erziehung für die Aufgaben in Ehe, Haus und Familie.

(Pos. 11—13 Landesjugendplan 1954)

Die Berufsnot der Jugend und das Erfordernis, insbesondere die weibliche Jugend in Zusammenhang mit der beruflichen Förderung auch auf die Aufgabe der Frau in Ehe, Haus und Familie vorzubereiten, verlangen Maßnahmen berufserzieherischer, vermittlungsmäßiger und jugendpflegerischer Hilfe, die dieser doppelten Aufgabe gerecht werden.

Für die Förderung werden unterschieden:

- A. Maßnahmen, die vorwiegend der Berufsbildung und Berufsausbildung der Jugendlichen dienen und den Richtlinien des Bundesjugendplans für berufsfördernde Maßnahmen entsprechen;
- B. jugendpflegerische Maßnahmen, die vorwiegend der Vorbereitung der Jugendlichen für die Aufgaben in Ehe, Haus und Familie dienen und in den nachfolgenden Richtlinien kurz „jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen“ genannt werden.

Die Maßnahmen zu A. können gefördert werden durch das Arbeits- und Sozialministerium aus Mitteln des Bundes (Bundesjugendplan) und aus Mitteln des Landes (Landesjugendplan) sowie durch das Landesarbeitsamt.

Die Maßnahmen zu B. werden gefördert ausschließlich aus Landesmitteln einschließlich denen des Landesjugendplans, und zwar im Rahmen der Jugendpflege.

Die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen muß sowohl durch die Maßnahmen zu A. wie zu B. gesichert sein und nach sozialpädagogischen Grundsätzen erfolgen.

Die Maßnahmen zu A. und B. können Jugendliche bis zu 25 Jahren erfassen.

A. Berufsfördernde Maßnahmen (im Sinne des Bundesjugendplanes — BJP).

I. Formen, Dauer und Anerkennung der Maßnahmen.

Formen sind

1. Grundausbildungslehrgänge
 - a) in offener und
 - b) in geschlossener Form

zur Vermittlung von Grundkenntnissen für bestimmte Berufe einschließlich der Vermittlung hauswirtschaftlicher Grundkenntnisse für hauswirtschaftliche Berufe und andere Berufe, für die hauswirtschaftliche Grundkenntnisse erforderlich oder zum mindestens erwünscht sind.

2. Förderungslehrgänge für schulentlassene, aber noch nicht berufs- bzw. vermittlungsfähige und vermittlungsreife Jugendliche mit dem Ziel, die Berufs- und Vermittlungsreife herbeizuführen oder zu erhöhen.

Als Förderungslehrgänge kommen in Frage:

- a) Lehrgänge für Schulentlassene mit Bildungslücken und Entwicklungshemmungen zur Erzielung der körperlichen, geistigen und sittlichen Berufsausbildungsreife,
- b) Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, die außer ihrer fachlich gebundenen und vermittlungsbezogenen Zielsetzung allgemein eine Hebung der Berufsfähigkeit der Teilnehmer anstreben.

3. Teil- oder Vollausbildung in gemeinnützigen Lehrwerkstätten.

Gemeinnützige Lehrwerkstätten sollen den Jugendlichen die Ausbildung für einen bestimmten Beruf vermitteln, wobei der letzte Teil der Berufsausbildung mit der Abschlußprüfung in der Regel in einem Betrieb erfolgen soll.

Die Dauer der Maßnahmen soll sich erstrecken zu 1. auf ein Jahr, mindestens auf zehn Monate, zu 2. möglichst auf sechs Monate, mindestens jedoch auf 3 Monate, zu 3. mindestens auf ein Jahr.

Die Förderung der Maßnahmen zu 1., 2. und 3. aus Bundes- und Landesmitteln setzt voraus, daß ihre arbeitsmarktpolitische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vom Landesarbeitsamt anerkannt ist. Die Eignung der Jugendlichen für die spezielle Berufsvorbildung muß durch die zuständige Berufsberatung festgestellt sein. Gegebenenfalls hat die Berufsberatung zu bestätigen, daß für die Jugendlichen sonstige angemessene und geeignete Möglichkeiten einer ordentlichen Berufsvorbildung zur Zeit nicht gegeben sind.

Für Grundausbildungslehrgänge gilt im besonderen: Zur Anwendung kommen die Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 24. Juni 1952 Az. 5462/13 (GMBL. S. 177), deren Abschnitt XVII Ziff. 2a für das Land Nordrhein-Westfalen durch folgende Bestimmungen ergänzt wird:

Lehrgänge dieser Art können als Grundausbildung nur dann anerkannt werden wenn

- a) sie nach Ausbildungsplänen durchgeführt werden, die vom Landesausschuß für hauswirtschaftliche Berufsausbildung genehmigt sind,
- b) die Abschlußprüfungen von der zuständigen Berufsschule abgenommen werden,
- c) entfällt.

Ein geschlossener hauswirtschaftlicher Grundausbildungslehrgang kann in einem dafür bestimmten Heim (Werkheim) durchgeführt, aber auch einem Heim mit anderem Hauptzweck, der für die sozialpädagogische Bildungsarbeit geeignete Voraussetzungen bietet (wie Dienst an erholungsbedürftigen Müttern, an Kindern, kranken und alten Leuten) angegliedert werden, da auf die sozialpädagogische und praktische Ausgestaltung besonderer Wert gelegt wird. Erforderlich sind aber auch in diesem Fall geschlossene Wohneinheit und eigene Lehrräume für die Teilnehmerinnen sowie eine besondere Lehrgangsleitung mit erzieherischer und fachlicher Eignung bei entsprechender Ausbildung. Hauswirtschaftliche Grundausbildungslehrgänge haben in folgendem Sinn berufsvorbereitenden Charakter:

- a) für Mädchen, die anschließend in eine hauswirtschaftliche Lehre eintreten, sollen sie anrechnungsfähig sein auf die Lehre;
- b) für Mädchen, die sich durch die Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang besser vermitteln lassen und anschließend ihren Erwerb in der Hauswirtschaft finden sollen, muß er Erziehung und Erwerbsbefähigung für diese Berufsarbeit vermitteln;
- c) bei begabten und geeigneten Mädchen soll er Kräfte wecken und Voraussetzungen schaffen für spezialisierte und gehobene hauswirtschaftliche Frauenberufe, für pflegerische, erzieherische und soziale Frauenberufe, die hauswirtschaftliche Kenntnisse voraussetzen, sowie für bestimmte Frauenberufe im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.

Für die Ausbildung in Lehrwerkstätten (I. 3.) finden die o. a. Richtlinien betr. Grundausbildungslehrgänge des Bundesministers des Innern (GMBL. 1952 S. 177) hinsichtlich Träger, Standort, Zusätzlichkeit, Arten, Teilnehmer, Betriebsähnlichkeit, Ausbildungspersonal, Mitwirkung der Organisationen der Wirtschaft, Ausbildungsplan, Einschulung in die Berufsschule entsprechende Anwendung.

II. Träger.

Soweit die Arbeitsverwaltung nicht selbst Maßnahmen zu I. 1.a) und 2.b) durchführt, können Träger der Maßnahmen sein

- a) Wohlfahrts- und Frauenorganisationen, zu deren Aufgabe die erzieherische und berufliche Förderung der weiblichen Jugend gehört,
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- c) andere gemeinnützige Rechtsträger, die ihre Befähigung zur Durchführung beruflicher Förderungsmaßnahmen nachweisen.

III. Personenkreis.

Erfaßt und beteiligt werden sollen möglichst alle arbeitslosen und einer beruflichen Förderung bedürftigen Jugendlichen. Bei Maßnahmen, für die eine Beihilfe aus Mitteln des Bundesjugendplanes erwirkt werden soll, ist nachzuweisen, daß die überwiegende Zahl der Teilnehmer(innen) dem Kreis der Kriegsfolgengeschädigten angehört. Dies gilt insbesondere für Grundausbildungslehrgänge.

IV. Bildungsplan.

Die Maßnahmen müssen nach einem bestimmten Plan von erzieherisch und fachlich geeigneten Persönlichkeiten durchgeführt werden. Für die fachlich-hauswirtschaftliche Anleitung, besonders auch in den hauswirtschaftlichen Grundausbildungslehrgängen, müssen diese mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Leiterin eines „anerkannten Lehrhaushalts“ gestellt werden. Die Maßnahmen sollen durch den Fachunterricht der Berufsschule ergänzt werden. Sofern es möglich ist, wird die Berufsschule die Teilnehmer eines Lehrgangs in einer Fachklasse vereinigen.

Die erzieherische Förderung der Lehrgangsteilnehmer ist durch eine jugendpflegerische Ausgestaltung der Maßnahmen zu verstärken. Hierzu sind mindestens vier Wochenstunden erforderlich für Lebenskunde, Unterweisung in Deutsch und die Pflege des Musischen durch Musik, Lied, Werkarbeit, Volkstanz usw. Auch Spiel und Sport sowie Wanderungen sollen einbezogen werden. — In geschlossenen Maßnahmen kann die Freizeitgestaltung mit zur jugendpflegerischen Durchförmung des Lehrgangs helfen. — Die jugendpflegerische Betreuung erfordert von den Lehrkräften den Nachweis einer hinreichenden Vorbildung und praktischen Erfahrung. Bei der jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahmen sollen sich die Träger u. a. auch der Mitwirkung der anerkannten Jugendverbände versichern.

V. Räume.

Die Beschaffenheit der für die Durchführung der Maßnahmen bestimmten Räume muß eine sinnvolle Ausgestaltung der Maßnahmen ermöglichen.

VI. Anerkennung der Maßnahmen.

Die Maßnahmen bedürfen zu ihrer Förderung der vorherigen Anerkennung. Die Anerkennung der Maßnahmen zu A. I. 1. erfolgt durch das Arbeits- und Sozialministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden (Landesarbeitsamt, Kultusministerium). Entsprechende Anträge sind dem Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, über das Stadt- bzw. Kreisjugendamt und das Landesjugendamt mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) Ausbildungs- und Lehrplan,
- b) Dauer der Maßnahme,
- c) spezifizierter Kostenvoranschlag.

Außerdem sind anzugeben die Zahl der Ausbildungsplätze, die Zahl und Vorbildung der Lehrkräfte sowie die Art der Durchführung des Berufsschulunterrichts (Einschulung in eine Fachklasse der Berufsschule usw.).

Ein Doppel der Antragsunterlagen ist dem Landesarbeitsamt, Abt. Berufsberatung, unmittelbar zuzuleiten.

Die Anerkennung der Maßnahmen zu A. I. 2. und A. I. 3. erfolgt durch das Landesarbeitsamt.

B. Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen zur Erziehung der Jugend für die Aufgaben in Ehe, Haus und Familie.

Unter Absehung von arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten sind auch jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Jugend für ihre Aufgaben im häuslichen und Familienbereich vom Standpunkt einer familienbezogenen Jugendhilfe erforderlich.

1. Aufgabe:

Sie sollen im jugendpflegerischen Bereich der Jugend Gelegenheit geben, sich in einem Alter, ihrer geistig-sittlichen Reife und ihrer Lebenssituation angemessenen Weise für die Anforderungen in Ehe, Haus und Familie fähig und bereit zu machen.

Die hauswirtschaftliche Erziehung und Ertüchtigung der weiblichen Jugend im Rahmen der Berufsschule wird durch diese Maßnahmen nicht ersetzt oder überflüssig gemacht. Sie tragen aber der Tatsache Rechnung, daß die beschränkte Stundenzahl in der Berufsschule es nicht möglich macht, den gesamten Aufgabenbereich der Frau in der Familie hinreichend zu berücksichtigen und zu veranschaulichen, daß ferner die Berufsschulpflicht praktisch viele der nicht in einer Arbeits- oder Lehrstelle befindlichen Mädchen nicht erreicht, und daß das Bedürfnis für diese Maßnahmen nicht zuletzt auch für die weiblichen Jugendlichen gegeben ist, die über 18 Jahre alt sind, ihre Berufsausbildung schon abgeschlossen haben und darum nicht mehr berufsschulpflichtig sind.

Leitbild für die den weiblichen Jugendlichen geltenden jugendpflegerischen Bildungsmaßnahmen soll sein die zeit-aufgeschlossene Frau, die auf der Grundlage eines guten hauswirtschaftlichen Könnens und Wissens auch die geistig-seelisch-religiösen Kräfte besitzt, den Raum von Ehe und Familie wesentlich durchzugestalten und an den Fragen der Zeit, auch den politischen, verantwortlichen Anteil zu nehmen. Ohne auf gute fachliche Unterweisung zu verzichten, muß darum in diesen Maßnahmen das Lebensmäßige betont und veranschaulicht werden, das in der Familie Gestalt und Wirkkraft erlangen muß. Wichtig hierfür ist u. a. das gute lebenskundliche Gespräch als Besinnung und Erkenntnisgewinnung für die Aufgaben von Ehe, Kindererziehung, Wohn- und Familiengestaltung, verbunden mit der Pflege des Musischen wie Lied, Musik, Spiel, Werkarbeit, frohe Geselligkeit. Damit der Einklang guter fachlicher Unterweisung und echter Persönlichkeitsbildung zustande kommt, sind die Lehrkräfte sorgsam auszuwählen und ggf. für die gestellte Aufgabe noch besonders zu schulen. Die erzieherische und fachliche Eignung muß in jedem Falle gewährleistet sein.

2. Teilnehmer:

Entsprechend der unter Ziffer 1. gekennzeichneten Aufgabe sollen die jugendpflegerischen Bildungsmaßnahmen

- a) berufstätige und berufs- und arbeitslose Mädchen nach der Schulentlassung,
- b) berufstätige und arbeitslose Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter von 18—25 Jahren erfassen.

3. Träger der Maßnahmen können sein:

Jugend- und Frauenorganisationen mit erzieherischen und bildungsmäßigen Aufgaben, anerkannte Wohlfahrtsorganisationen und Gemeinden und Gemeindeverbände.

4. Arten der jugendpflegerischen Bildungsmaßnahmen:

- a) Bildungsmaßnahmen für weibliche Jugendliche auf breiter fachlicher Basis (Hauswirtschaft einschl. Nadelarbeit, Wohnungspflege, Gesundheitspflege, häusliche Krankenpflege, Kinderpflege),
- b) Bildungsmaßnahmen für weibliche Jugendliche auf dem Gebiet der Hauswirtschaft oder Nadelarbeit oder häuslichen Pflege (Hauswirtschaftskurse, Nähkurse, pflegerische Kurse) in Verbindung mit einem erzieherischen Programm, das der unter Ziffer 1. Abs. 2 und 3 gekennzeichneten Aufgabe entspricht.
- c) Bildungsmaßnahmen für männliche und weibliche Jugendliche, die nahe vor der Eheschließung bzw. Familiengründung stehen (u. a. Brautkurse, Kurse für junge Familien).

5. Räume:

Räume für die Durchführung der Maßnahmen müssen in der erforderlichen Zahl und Größe bereitstehen und der Aufgabe der Maßnahmen entsprechend zweckmäßig und in etwa auch familienhaft eingerichtet sein. Ihre Ausrüstung mit technischen Hilfsmitteln hat sich nach der Zahl der Teilnehmer zu richten.

C. Beihilfen (allgemeine finanzielle Bestimmungen).

Beihilfen können gegeben werden:

1. für die Errichtung, den Ausbau und die Einrichtung von Tagesstätten und geschlossenen Heimen zur Durchführung von berufsfördernden Maßnahmen der Gruppe A.

Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

- a) Im allgemeinen sollen die Kosten eines Förderungsplatzes, die als Berechnungsgrundlage für die Gewährung des Landeszuschusses dienen, 500 DM nicht überschreiten. Sofern die Einrichtung der Maßnahme die Errichtung von Gebäuden notwendig macht, kann insgesamt ein Betrag von höchstens 1000 DM pro Förderungsplatz zugrunde gelegt werden. Nicht einbezogen sind hierbei die etwaigen Kosten für die Schaffung von Heimplätzen zur Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer bei geschlossenen Maßnahmen.
- b) Es muß eine mindestens 25prozentige Eigenfinanzierung seitens des Trägers sichergestellt sein. Als Eigenmittel können auch Grundstücks- und Gebäudewerte veranschlagt werden.

- c) Die Gesamtfinanzierung des Projektes muß gewährleistet sein. Maßnahmen, die bereits einen Zuschuß aus Mitteln des Bundesjugendplanes in Verbindung mit dem dazu erforderlichen Landeszuschuß erhalten haben oder durch einen Landeszuschuß zu früherem Zeitpunkt ausreichend finanziert worden sind, können nicht gefördert werden.

Da bereits viele Jugendpflegestätten, die zur Durchführung von berufsfördernden Maßnahmen genutzt werden können, aus Mitteln des Landesjugendplans erstellt sind, wird bei Bewilligung von Investitionsmitteln für Bauten ein strenger Maßstab angelegt. Lediglich Tagesstätten und Heime, denen auch vom Landesarbeitsamt eine dauernde Bedeutung für Maßnahmen der berufsfördernden Jugendhilfe zuerkannt wird, können mit größeren Investitionsbeträgen im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden.

2. für die jugendpflegerische Ausgestaltung von anerkannten berufsfördernden Maßnahmen in folgendem Rahmen:

- a) für die Honorierung von Fachkräften, die mit der jugendpflegerischen Ausgestaltung von Berufsbildungsmaßnahmen betraut sind, Zuschüsse bis zur Höhe von 8 DM pro Wochenstunde; für jugendpflegerische Fachkräfte, die in geschlossenen Maßnahmen einschließlich der Freizeitbetreuung eingesetzt sind, Zuschüsse bis zur halben Höhe der Vergütung nach der Gruppe TO. A Vb bzw. bis zur halben Höhe der tatsächlich gezahlten Vergütung.
- b) Die Höhe von Zuschüssen für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. — Für ständige Einrichtungen in geschlossener Form, wie Mädchenwerkheime, aber auch für Tagesheime, die ihrem Standort nach als Dauereinrichtung anzusehen sind, kommen bei mindestens 25prozentiger Eigenbeteiligung des jeweiligen Trägers auch Zuschüsse zur Einrichtung von Büchereien und zur Beschaffung von Gegenständen, die der kulturellen und jugendpflegerischen Betreuung dienen, in Frage.
3. Laufende Kosten für berufsfördernde Maßnahmen nach Gruppe A. sind im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe innerhalb bestimmter Richtsätze verrechnungsfähig gem. Erl. d. Bundesministers des Innern u. d. Bundesministers der Finanzen v. 14. Dezember 1950 5352 479 II — 50 — II 647 92 9/50 und RdErl. d. BmDI v. 20. Dezember 1950 5302 5380/50 betr. Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher (GMBI. S. 145), gem. Rundschreiben d. Bundesministers des Innern, d. Bundesministers d. Finanzen und d. Bundesministers für Arbeit v. 15. 8. 1953 (GMBI. S. 368 f) sowie gem. RdErl. d. BmDI v. 7. 4. 1954 — Az. 5462-13-431/54 — betr. Ausbildungsbeihilfen (GMBI. S. 234). Darüber hinaus können für die Unterbringung weiblicher Jugendlicher in geschlossenen Grundausbildungslehrgängen, soweit es sich um Kriegsfolgenhilfeempfänger handelt, 15% der entstehenden Unterbringungs- und Ausbildungskosten den Bezirksfürsorgeverbänden aus Landesmitteln erstattet werden.

Jugendliche, die nicht zu dem Kreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger zählen, müssen an diesen Maßnahmen beteiligt werden. Ihre Förderung geschieht, sofern sie keinen anderen vorrangigen Anspruch haben, durch die Arbeitsverwaltung. Diese Förderung wird im allgemeinen nur Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr zuteil, in Ausnahmefällen jedoch auch bis zum 25. Lebensjahr.

Die Förderung für die Teilnahme von Jugendlichen an Maßnahmen zu A. I. 2. b) erfolgt — im Regelfalle — durch die Arbeitsverwaltung. Für Kriegsfolgenhilfeempfänger sind die Mittel des Bundesjugendplans heranzuziehen.

4. Für die finanzielle Förderung der Errichtung, des Ausbaus, der Einrichtung und des Betriebs von Tagesheimen zur Durchführung von jugendpflegerischen Bildungsmaßnahmen der Gruppe B. gelten nachstehende finanzielle Bestimmungen:
- a) Die Höhe der Beihilfen ist vom Einzelfall abhängig, jedoch sollen im allgemeinen die Kosten eines Platzes, die als Berechnungsgrundlage für die Gewährung des Landeszuschusses dienen, 500 DM nicht übersteigen. Viele Maßnahmen werden nur einen geringen Betrag benötigen oder ohne neue Investitionen in anderen,

bereits vorhandenen Heimen und Tagesstätten durchgeführt werden können.

Sofern die Einrichtung einer Maßnahme die Errichtung von Gebäuden notwendig macht, kann insgesamt ein Betrag von 1000 DM pro Platz zugrunde gelegt werden. Die Errichtung von Gebäuden erscheint jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn die geplante Maßnahme aller Voraussicht nach eine Dauereinrichtung werden wird.

- b) Es muß eine 25prozentige Eigenfinanzierung des Trägers sichergestellt sein. Als Eigenmittel können auch Grundstücks- und Gebäudewerte anerkannt werden.
- c) Die Höhe der Beihilfen zu den Betriebskosten richtet sich nach der Höhe der tatsächlichen laufenden Unkosten. Betriebskostenzuschüsse zu Maßnahmen für berufstätige Teilnehmerinnen werden naturgemäß geringer sein als zu Maßnahmen, die hauptsächlich berufslose Teilnehmerinnen umfassen.
- d) Die Gesamtfinanzierung des Projekts muß gewährleistet sein. Nicht beihilfefähig sind Hauswirtschaftskurse, Nähkurse usw., die keinen Erziehungs- und Bildungsplan ausweisen und keine sozialpädagogische Zielsetzung haben.

D. Antragsweg.

1. Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Errichtung, zum Ausbau und zur Einrichtung von Heimen jeglicher Art zur Durchführung von berufsfördernden Maßnahmen sind an die Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland bzw. Westfalen-Lippe — Landesjugendamt — mit den erforderlichen Antragsunterlagen gem. C. Abschn. a) (S. 1501) zu richten. Außerdem ist ein Gutachten des zuständigen Jugendamtes beizufügen, das die Zweckmäßigkeit der Maßnahme in pädagogischer Hinsicht sowie etwaige kommunale Beihilfen zu bescheinigen hat. Auch ist dem Beihilfeantrag ein Gutachten bzw. eine Abschrift des Förderungsbescheides des Landesarbeitsamtes beizufügen.
2. Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur jugendpflegerischen Ausgestaltung von berufsfördernden Maßnahmen sind ebenfalls an die Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland bzw. Westfalen-Lippe — Landesjugendamt — zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:
- a) Träger, Charakter und Dauer der Berufsbildungsmaßnahmen sowie bei Maßnahmen, die vom Landesarbeitsamt gefördert werden, die amtlich beglaubigte Abschrift eines Förderungsbescheides des Landesarbeitsamtes,
- b) Zahl und Vorbildung der mit der jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahme betrauten Kräfte,
- c) Zahl und Gegenstand der Wochenstunden, die der jugendpflegerischen Betreuung der Lehrgangsteilnehmer(innen) dienen,
- d) Zahl der Lehrgangsteilnehmer(innen),
- e) ggf. — bei geschlossenen Maßnahmen — Höhe des Gehaltes und berufliche Vorbildung der in Frage kommenden Fachkraft.

Dem Antrag sind beizufügen:

- aa) ein Lehr- und Stundenplan,
- bb) ein spezifizierter Kostenvoranschlag,
- cc) ein verbindlicher Finanzierungsplan,
- dd) eine Befürwortung des Jugendamtes.

3. Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Errichtung und Einrichtung von Tagesheimen zur Durchführung von jugendpflegerischen Bildungsmaßnahmen und zu deren laufenden Kosten sind an den für den Wohnsitz des Trägers zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Träger der Maßnahme,
- b) Zahl der zu schaffenden und ggf. schon vorhandenen Plätze,
- c) Zahl und Vorbildung der Fachkräfte, die für die Erziehung und Bildung der Lehrgangsteilnehmer eingesetzt sind,
- d) Zahl der Lehrgangsteilnehmer.

Dem Antrag sind außer den Unterlagen gem. C. Abschnitt a) (S. 1501) beizufügen:

- aa) ein Stoff- und Stundenplan,

- bb) ein Gutachten des zuständigen Jugendamtes, das die Zweckmäßigkeit der Maßnahme in pädagogischer Hinsicht und etwaige kommunale Beihilfen zu bescheinigen hat,
- cc) soweit erforderlich, eine Aufstellung über die laufenden Kosten, getrennt nach personellen und sächlichen Ausgaben.

Allen Antragstellern, die auf Landesebene einem Verband usw. angeschlossen sind, wird empfohlen, ihre Anträge über ihre Landesstelle vorzulegen, von der die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Vorhaben erwartet wird.

E. Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis.

Die Bewilligung und Auszahlung der Beihilfen für die unter D. 1. bis 3. genannten Maßnahmen erfolgen — bei gegebenen Voraussetzungen und im Rahmen der verfügbaren Mittel — je nach Lage des Falles —, wenn die gem. C. Abschn. b) (S. 1501) geforderte rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers schriftlich abgegeben wird.

Die Erteilung besonderer Auflagen bleibt vorbehalten.

Über die Verwendung der bewilligten Beihilfen ist ein Nachweis zu führen, dessen Form und Inhalt jeweils in dem Beihilfebescheid festgelegt werden.

Schlußbemerkung.

Alle an den Maßnahmen der erzieherischen Berufshilfe für die Jugend beteiligten Stellen müssen entsprechend ihrem Aufgabenbereich und ihrer Zuständigkeit dahin mitwirken, jedem Jugendlichen die für ihn wirksamste Förderung zuteil werden zu lassen. Für die Wahl der verschiedenen Maßnahmen, ob Maßnahmen im Sinne des Bundesjugendplanes oder jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen, ist die Eignung der Jugendlichen, der Berufswunsch sowie ihre Lebenssituation zu berücksichtigen. Auch volkswirtschaftliche und soziologische Gesichtspunkte fallen ins Gewicht. Weil beide Grundformen der Bildungsmaßnahmen Anteil an der beruflich-fachlichen und menschlichen Bildung — wenn auch mit verschiedenen Schwerpunkten — haben, ist eine stete Zusammenarbeit aller in Frage kommenden Stellen auch auf der Ortsebene notwendig, damit die vielfältigen Aufgaben der Berufshilfe und Erziehung der Jugend in der bestmöglichen Weise erfüllt werden.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufsertüchtigung dienen.

(Pos. 14 Landesjugendplan 1954)

I. Grundsätze.

Die im Rahmen des Landesjugendplans vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufsertüchtigung haben zum Ziel, Jugendlichen, denen durch die Kriegs- oder unmittelbare Nachkriegszeit nur eine unzureichende Schulausbildung sowie eine gestörte oder abgebrochene Berufsausbildung zuteil wurde, Möglichkeiten der Weiterbildung in ihrem Beruf zu bieten. Es geht vor allem darum, die vorhandenen Mängel und Lücken zu beseitigen, und den Jugendlichen materielle und soziale Schwierigkeiten sowie psychische Notstände, die sich aus den Sorgen der Berufsnot ergeben, zu nehmen. Es ist vorwiegend gedacht an Förderungslehrgänge, Kurse und Veranstaltungen, die sowohl die theoretischen und praktischen Fertigkeiten im Beruf fördern als auch die für den Beruf erforderliche Allgemeinbildung erweitern und vertiefen. Hierbei soll besonderer Wert auf die Entfaltung der Eigeninitiative der Jugend gelegt werden. Die Veranstaltungen sollen ferner über den Rahmen der reinen Berufsförderung hinaus persönlichkeitsbildend sein und den Jugendlichen sinnvoll in die Berufsgemeinschaft sowie in die Gemeinschaft des demokratischen Staates einordnen. Als Träger dieser Maßnahmen sind gemeinnützige Berufsbildungswerke vorgesehen, unter ihnen insbesondere die Berufsbildungswerke der Kolpingfamilie, des CVJM, der sozialistischen Bildungsgemeinschaften und der Gewerkschaften. Kurse und Lehrgänge mit dem Ziel einer Abschlußprüfung im Beruf (z. B. Kurse zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung) können aus diesen Mitteln nicht gefördert werden.

II. Umfang der Förderung.

Hiernach können gefördert werden:

1. Förderungslehrgänge zur Erweiterung und Vertiefung der für den Beruf erforderlichen Allgemeinbildung (Rechtschreibung, Schriftverkehr, Buchführung u. a.),
2. Förderungslehrgänge zur theoretischen und praktischen Ertüchtigung im Beruf,
3. in beschränktem Umfang auch Einzelmaßnahmen zur Förderung der Allgemeinbildung oder der theoretischen und praktischen Berufsertüchtigung.

Die unter 1. und 2. aufgeführten Lehrgänge sollen bei einer angemessenen Teilnehmerzahl in der Regel mindestens 10 Doppelstunden umfassen.

Für die unter 1. bis 3. aufgeführten Maßnahmen können Zuschüsse bereitgestellt werden für

Honorierung der Lehrkräfte,
Beschaffung von Lehrmitteln und Fachliteratur,
Beschaffung und Ergänzung von Werkstattausrüstungen,
Unterhaltung und Deckung der Betriebskosten.

Voraussetzung für die Förderung ist in jedem Fall ein fester Arbeits- bzw. Lehrplan und eine Leitung, die die erforderliche fachliche und charakterliche Eignung besitzt.

III. Antragstellung.

Anträge auf Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufsertüchtigung dienen, sind an die Spitzenverbände (die Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene) der in Frage kommenden Einrichtungen zu stellen. Die Spitzenverbände melden den notwendigen Zuschußbedarf mit den erforderlichen Unterlagen beim Kultusministerium an.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Träger, Charakter und Dauer der Veranstaltung,
2. Zahl und Vorbildung der Lehrkräfte,
3. Zahl der Teilnehmer und Anzahl der Unterrichtsstunden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein möglichst ausführlicher Arbeits- und Stundenplan,
- b) ein spezifizierter Kostenvoranschlag,
- c) ein verbindlicher Finanzierungsplan.

Die Bewilligung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans setzt eine angemessene Beteiligung des Trägers voraus.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendwohnheimen (einschl. Pestalozzidörfer und Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst) für die werktätige Jugend.

(Pos. 15a Landesjugendplan 1954).

I. Begriff, Arten und Träger von Jugendwohnheimen

1. Jugendwohnheime sind Einrichtungen zur wohnlichen Unterbringung von Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 25 Jahren, die einen Beruf erlernen oder schon ausüben.

Jugendwohnheime für die werktätige Jugend nehmen Jugendliche auf, die sich auf Lehr- und Anlernberufe der gewerblichen Wirtschaft vorbereiten sowie junge Menschen, die als Facharbeiter oder Hilfsarbeiter in der Wirtschaft tätig sind.

Zum Wesen dieser Heime gehört die pädagogische Betreuung der Jugendlichen durch eigens vorgebildete Heimleiter(innen) und Heimerzieher(innen).

2. Jugendwohnheime für die werktätige Jugend können sein:

- a) Lehrlingsheime für männliche oder weibliche Berufsanwärter, deren Alter durchweg zwischen 14 und 18 Jahren liegt;
- b) Jungarbeiter- und Jungarbeiterinnenwohnheime für jugendliche Hilfsarbeiter bis zu 18 Jahren;

- c) Berufstätigenwohnheime für 18- bis 25jährige männliche oder weibliche Facharbeiter und Hilfsarbeiter.
- d) Pestalozzidörfer mit familienmäßiger Unterbringung und Betreuung der Jugendlichen.

Nach diesen Richtlinien werden auch gefördert Jugendgemeinschaftswerke (Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst), die Jugendliche, die noch nicht in einer Lehr- oder Arbeitsstelle sind, durch erzieherische, berufsvorbereitende und berufsbildende Maßnahmen berufsfähig machen oder berufsfähig erhalten und so den Übergang der Jugendlichen in ein Jugendwohnheim ermöglichen.

3. Träger von Jugendwohnheimen und Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst können sein:

- a) Gemeinnützige Organisationen der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege;
- b) Kommunen und Kommunalverbände;
- c) Betriebe und Betriebsgesellschaften.

Beihilfefähig nach diesen Richtlinien sind nur Einrichtungen mit Trägern zu a) und b).

II. Voraussetzungen für eine Beihilfengewährung

1. Der Träger des Jugendwohnheims — der Heimstätte — muß gemeinnützigen Charakter haben. Falls dieser nicht schon durch den Rechtscharakter des Antragstellers offenkundig ist, muß der Nachweis bei der Antragstellung geführt werden.
2. Es muß die Gewähr bestehen, daß das Jugendwohnheim außer Heimgebung, Erziehung und Bildung auch die Berufszuführung, Berufsausbildung und Berufsausübung der Jugendlichen in Verbindung mit den zuständigen Stellen der Arbeitsverwaltung und der Wirtschaft fördert und sichert.
3. Anträgen auf Gewährung einer Beihilfe für die Errichtung und den Ausbau eines Jugendwohnheims muß ein Gutachten des Landesarbeitsamts beigelegt sein, das sich zu der Frage des Bedürfnisses des Heims äußert und auch darüber, ob voraussichtlich auf Dauer Berufsausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten in dem Bezirk, in dem das Heim (die Heimstätte) errichtet werden soll, vorhanden sind.
4. Der Rechtsträger des Heimes (der Heimstätte) muß Gewähr dafür bieten, daß die Betreuung der Jugend nach den anerkannten Grundsätzen der Jugendwohlfahrtspflege erfolgt. Bei Einrichtungen von Zweiggruppen anerkannter Wohlfahrts- und Jugendverbände ist dem Antrag die Stellungnahme der übergeordneten Verbandsstelle bzw. Heimträgergruppe beizufügen. In allen Fällen ist auch eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes erforderlich.
5. Schon zum Zeitpunkt der Antragstellung muß eine Leitung des Heimes (der Heimstätte) gesichert sein, die in pädagogischer, fürsorglicher, verwaltungsmäßiger und organisatorischer Hinsicht den Anforderungen genügt. Für den Heimleiter — die Heimleiterin — wird grundsätzlich eine sozialpädagogische oder pädagogische Vollausbildung gefordert. In keinem Fall kann auf den Nachweis hinreichender sozialer, fürsorglicher und pädagogischer Schulung, verbunden mit praktischen Erfahrungen in der Arbeit der Jugendführung, verzichtet werden. In Jungenwohnheimen ist die Einsetzung von Hauselternpaaren anzustreben, von denen mindestens ein Teil die vorgenannten ausbildungsmäßigen Forderungen erfüllen muß.
6. Heimträger und Heimleiter(in) haben alle Anstrengungen zu machen, daß die Jugendlichen einen Beruf finden bzw. sich gründlich in einem solchen ausbilden. Dazu ist engste Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt, Abt. Berufsberatung, sowie den Betrieben erforderlich. In allen Angelegenheiten, die den Erziehungsschutz des Jugendlichen betreffen, ist, soweit das Elternhaus nicht herangezogen werden kann, die Hilfe des Jugendamtes zu erbitten. Das gilt vor allem in den Fällen, die besondere erziehungsfürsorgliche Maßnahmen erfordern, wie Bestellung einer Pflegschaft oder Vormundschaft oder auch die Überweisung zur Fürsorgeerziehung.

7. Das Heim (die Heimstätte) soll nicht mit anderen Einrichtungen verbunden werden, die die Durchführung der Erziehungsarbeit erschweren oder gar gefährden. Für Jungen- und Mädchenwohnheime ist die Prüfung nach dieser Richtung je besonders anzustellen. Im Einzelfall kann die Verbindung mit einer anderen Einrichtung nur zugelassen werden, wenn die Jugendlichen getrennt von den übrigen Heimsinsassen in einer eigenen Wohneinheit mit eigener Erziehungsleitung untergebracht werden.

8. Eine Beihilfe aus Jugendhilfemitteln wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller mindestens 20 % der veranschlagten Gesamtkosten des Heimes (der Heimstätte) aus eigenen Mitteln aufbringt. Zu diesen Mitteln gehören bei Neubauten auch die Grundstückskosten sowie Darlehen, die von privatwirtschaftlicher Seite aufgenommen sind.

Die Baukosten sollen den durchschnittlichen Aufwand für andere vergleichbare Einrichtungen nicht überschreiten und müssen ausschließlich für das Jugendwohnheim — die Heimstätte — mit den erforderlichen Nebenräumen ermittelt sein.

Zu aufwendige Heime oder solche mit anstaltsmäßiger bzw. kasernenmäßiger Raumeinteilung scheiden für eine Beihilfegewährung aus. Die Heime müssen baulich so durchgestaltet sein, daß sie eine familienähnliche Betreuung der Jugendlichen ermöglichen. Bevorzugt gefördert werden Heimneubauten, die so angelegt werden, daß aus den Räumen später einmal, ohne erhebliche Umbauten, familiengerechte Wohnungen gemacht werden können.

(Auf unbedingte Befolgung der „Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen“ (S. 1477.) ist zu achten.)

III. Beihilfeantrag und Antragsweg

1. Die Beihilfe ist schriftlich unter Benutzung der bei den Trägergruppen der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe und der Landesarbeitsanstalt Brauweiler erhältlichen Vordrucke zu beantragen.
 - a) Für alle Neubauten und Erweiterungsbauten sind dem Antrag sämtliche Unterlagen gem. C. Abschn. a) und b) (S. 1501) sowie eine amtlich beglaubigte Abschrift der Satzung des Heimträgers, eine Stellungnahme des Jugendamtes, des Landesarbeitsamtes und der für das Heim zuständigen Heimträgergruppe in doppelter Ausfertigung unter Verwendung des Vordrucks A (S. 1471/72) beizufügen.
 - b) Bei Anträgen auf Einrichtungs- und Instandsetzungsbeihilfen genügt die Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlages und eines Finanzierungsplans. — Für diese Anträge ist der Antragsvordruck B (S. 1473/74) zu benutzen. Unterlagen gem. C. Abschn. b) (S. 1501) sind beizufügen.
2. Der Antrag ist geheftet mit allen Unterlagen über das Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe, das die Heimträgergruppe, zu der das Heim (die Heimstätte) gehört, vertritt, dem Landesjugendamt des zuständigen Landschaftsverbandes vorzulegen.
3. Bei förderungswürdigen Vorhaben, d. h. solchen, die die vorstehenden Richtlinien erfüllen, kann die Beihilfe aus Jugendhilfemitteln im allg. bis zu 25 % der Gesamtkosten betragen. Falls es sich als zweckmäßig erweist, wird die Beihilfe in Raten gewährt. Die Beihilfegewährung wird mit Auflagen verbunden, deren Annahme schriftlich zu bestätigen ist.

Die Restfinanzierung des Vorhabens muß durch Beihilfen oder Kredite aus anderen öffentlichen Mitteln gesichert sein. Der Finanzierungsplan muß darüber die erforderlichen Angaben enthalten.

IV. Verwendungsnachweis

Gewährte Beihilfen werden durch besondere Auflagen gesichert. Der Antragsteller hat die geforderte rechtsverbindliche schriftliche Erklärung gem. C. Abschn. b) (S. 1501) dem Antrag beizufügen.

Betrifft: (Objekt) Ort, Datum
(Vordruck A)

Antrag für die Gewährung von Beihilfen aus Landesjugendplanmitteln zur Errichtung und zum Ausbau von Jugendwohnheimen, Pestalozzidörfern und Heimstätten für die werktätige Jugend

- a) 1. **Träger des Heimes** (genaue Anschrift des Trägers und Postleitzahl, Straße und Hausnummer):
 Fernruf: Konto:
 2. **Charakter des Heimes** [Lehrlingsheim für Jungen oder Mädchen — oder Jungarbeiter(innen) wohnheim — oder Berufstätigenheim (männlich/weiblich*)]
 3. **Anschrift des Heimes:**
 b) **Kurze Beschreibung des Bauvorhabens:**

 c) **Gesamtkosten**
- | | |
|--------------------------------------|----|
| 1. für Bau | DM |
| 2. für Einrichtung | DM |
| 3. Nebenkosten (einschl. Grundstück) | DM |
| insgesamt: | DM |
- d) **Finanzierungsplan:**
- | | | |
|--|----------------|----|
| 1. Eigenmittel des Trägers | a) in bar | DM |
| | b) 1. Hypothek | DM |
| 2. Landesarbeitsamt | | DM |
| 3. Sozialer Wohnungsbau | | DM |
| 4. | | DM |
| 5. | | DM |
| 6. | | DM |
| 7. Beantragte Beihilfe aus Landesjugendplanmitteln | | DM |
- e) Wieviel Jugendliche insgesamt soll das Heim aufnehmen?
 a) von 14—18 Jahren b) von 18—25 Jahren
 f) davon werden voraussichtlich dem Kreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger Jugendliche angehören.
 g) Ist der Heimträger bereit, alle im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen zu erfüllen und zum festgesetzten Zeitpunkt einen Verwendungsnachweis in der vorgeschriebenen Form zu erbringen?
 h) Verpflichtet sich der Heimträger zur Rückzahlung der Beihilfe, wenn er die erteilten Auflagen, vor allem hinsichtlich der Zweckbestimmung des Heimes, nicht einhält?
 i) Verpflichtet sich der Heimträger, dem Landesrechnungshof und der beihilfegewährenden Stelle auf Wunsch Einblick in die Abrechnung und Buchführung zu gewähren?
 j) Verpflichtet sich der Heimträger, das Bauvorhaben in jeder Weise entsprechend der Antragsstellung — jedoch mit den aufgegebenen Änderungen des Bauplanes — durchzuführen?
 k) Ist der Heimträger bereit, eine Leitung des Heimes zu gewährleisten, die in pädagogischer, verwaltungsmäßiger und organisatorischer Hinsicht den Anforderungen der Jugendwohlfahrt entspricht (sozialpädagogische Vollausbildung des Heimleiters bzw. erfolgreiche Teilnahme an einem geschlossenen Lehrgang von mindestens 12 Wochen Dauer mit Vorpraktikum in einem Heim und fachlicher Fortbildung)?

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- | | |
|---|--|
| 1. Baubeschreibung und Kostenvoranschlag (DIN 276), | } mit Prüfvermerk gem. C. Abschn. a) (S. 1501) |
| 2. 1 Satz Bauzeichnungen, | |
| 3. amtlich beglaubigte Bescheinigung über Grundstückseigentum bzw. Pachtverhältnis, | |
| 4. Finanzierungsplan mit amtlich beglaubigten Belegen über bereits vorhandene oder zugesagte Eigen- und Fremdmittel, | |
| 5. vorläufige Wirtschaftlichkeitsberechnung (gemäß Erl. d. Min. f. Wiederaufbau v. 18. 12. 1951 III B 6 — 353.1 (70) Tgb.-Nr. 5035/51), | |
| 6. amtlich beglaubigte Abschrift der Satzung des Heimträgers, | |
| 7. Stellungnahme des Jugendamtes, | |
| 8. Stellungnahme des Landesarbeitsamtes, | |
| 9. Stellungnahme der zuständigen Heimträgergruppe. | |

(Unterschrift des Heimträger-Rechtsvertreters)

*) Zutreffendes unterstreichen.

Anmerkung zu j) (Änderungsaufgaben)

Bearbeitungsvermerk

Gutachterausschuß

Bewilligung

Bescheid

Verwendungsnachweis

(Betrifft: Name des Objekts)

Ort, Datum

(Vordruck B)

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Landesjugendplanmitteln zur baulichen Verbesserung und zur Ausgestaltung (Einrichtung) des/(der) oben angegebenen Jugendwohnheimes — Heimstätte — Lehrlingsheimes (männlich/weiblich) — Jungarbeiter(innen)heimes — Berufstätigenheimes (männlich/weiblich) —

(Nichtzutreffendes streichen)

1. Träger des Heimes (Antragsteller):
2. Welcher Spitzenverband (welche Trägergruppe):
3. Zweck der Beihilfe (Begründung):
4. Bezeichnung und genaue Anschrift des Heimes:
 Fernsprecher: Konto:
 Name des Heimleiters:
 Ausbildung:
 Hilfskräfte (Erzieher, Praktikanten) Wirtschaftspersonal
 Zahl: Zahl:
 Ausbildung:
 Vorhandene Heimplätze davon für Jungen, für Mädchen
 Vorgesehene Heimplätze davon für Jungen, für Mädchen
 Für welche Alters- und Berufsgruppen sind die vorgesehenen Heimplätze bestimmt?
5. Art und Größe des Heimes (bzw. des vorgesehenen Heimes):
 Bauart (Baracke, Steinhaus usw.):
 Eigentümer: Vertragsverhältnis:
 Höhe der Monatsmiete:
 Zahl der Tagesräume: Zahl der Schlafräume:
 Eigene Küche: Ausstattung der Küche:
 Werk- und Bastelraum:
 Sonstige Räume:
 Allgemeiner Zustand (Verputz, Anstrich, Bodenbelag usw.):
6. Einrichtung:
 Art der Betten:
 Zahl und Art der Schränke:
 Zahl der vorhandenen Decken:
 Zahl der vorhandenen Garnituren Bettwäsche:
 Sonstige Ausstattung der Räume:
 Radio, Spiele für Freizeitgestaltung:
 Heimbücherei (Zahl der Bände):
7. Besteht ein ausreichender Freiplatz (Garten, Hofraum usw.)?
 Vorhandene Spiel- und Sportgeräte:
 Sonnenschutzmöglichkeit oder Freibad?
8. Sanitäre Anlagen:
 Art der Waschanlagen:
 Zahl der Wasserhähne: Zahl der Becken:
 Besteht Bade- bzw. Brausemöglichkeit?
 Art der Klosettanlage:
 Zahl der Sitze:
 Beseitigung der Abwässer:
 Art der Heizung:
9. Wie erfolgt die ärztliche Überwachung?
10. Besteht Zusammenarbeit mit Jugendamt, amtlicher Fürsorge, Verbänden der freien Jugendhilfe und Jugendorganisationen?

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen

(Gem. Erl. d. Sozialministers — III B 5 C IX 5 — und d. Ministers für Wiederaufbau — I A — 4.20 — 1927/53 v. 20. 5. 1953)

Die folgenden Hinweise stellen eine Überarbeitung der „Merksätze für die bauliche Gestaltung von Jugendwohnheimen“ vom 15. September 1951 (MBL. NW. 1952 Nr. 64) auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen dar und sind erweitert durch Anregungen für die Einrichtung. Sie wurden bearbeitet durch die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatt-hilfe und ihrem Architektenausschuß in Verbindung mit dem Sozialministerium und dem Wiederaufbauministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Alle Beteiligten leitete dabei der Wunsch, für die beim Bau von Jugendwohnheimen verantwortlichen Mitarbeiter (Heim-träger, Architekten und Heimleiter) eine Handreichung zu bieten, um in harmonischer Zusammenarbeit Heime erstehen zu lassen, die der Jugend den bestmöglichen Raum für ihre körperliche, berufliche und geistig-seelische Entwicklung geben.

Die Planung eines Jugendwohnheimes darf nicht übereilt vorgenommen werden. Bei einer rechtzeitigen und gründlichen Vorbereitung wird viel Geld gespart. Auch ist das Billige nicht immer schlecht und das Teure nicht immer gut. Die Planung erfordert Fachkenntnisse in baulicher, wirtschaftlicher und erzieherischer Hinsicht und langsames Reifen. Daher ist gründliche Vororientierung notwendig durch zeitige Fühlungnahme mit der zuständigen Trägergruppe und den zuständigen Behörden (in der Reihenfolge: Arbeitsamt, Jugendamt, Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt, Hochbauabteilung des Regierungspräsidenten bzw. Außenstelle des Ministers für Wiederaufbau in Essen, Landschaftsverband — Landesjugendamt —).

Mit der Planung und Bauausführung von Jugendwohnheimen muß ein künstlerisch und technisch befähigter Architekt beauftragt werden, der die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Nur wenn bauliche, wirtschaftliche und erzieherische Erfordernisse richtig und sinnvoll ausgewogen werden, wird eine befriedigende Lösung zustande kommen. Echte Partnerschaft des Bauherrn und des Architekten ist unter diesem Gesichtspunkt von größter Bedeutung. Niemals sollte der Bauherr nur als anonymes Gremium auftreten, sondern er sollte vertreten sein durch eine autorisierte, verantwortungsbereite und mit allen Anliegen des Jugendwohnheimes vertraute Persönlichkeit, die dem Architekten ein wohlüberlegtes Programm an die Hand gibt.

Alles Gestalten im Jugendwohnheim muß lebenswahr und einfach sein, wägend in Form und Auswahl. Es soll keine falsche Romantik oder gegenwartsfremde bürgerliche Behaglichkeit schaffen. Es darf auch in Raumumfang und Raumgestaltung keine falsche Vorstellung von der Lebenswirklichkeit hervorrufen, mit der die Jugendlichen nach Verlassen des Heimes fertig werden müssen. Gute Heime bilden den Lebensraum vor, in dem die Jugend sich später voll-mündig bewähren muß, und bringen ihnen dabei auch ein gesundes Empfinden für zeitnahe und schönes Wohnen bei, was für Familiengründung und Familienleben von größter Bedeutung ist.

In der Gesamtgestaltung und Ausstattung des Jugendwohnheimes soll sich die innere Zielsetzung ausdrücken, die Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Jugendlichen zu fördern und ihn für alle Formen und Forderungen heutigen Gemeinschaftslebens aufzuschließen.

Ein Jugendwohnheim darf kein Repräsentativbau sein! Die Gestaltung und Ausstattung sei deshalb jugendgemäß, die Einrichtung in erster Linie zweckmäßig und nicht dekorativ. Die Fassade entspreche der dahinter liegenden Raumordnung und vermeide falsches Pathos.

I. Vor der Planung ist zu bedenken:

Standort

Jugendwohnheime sollen nur an wirtschaftlichen Schwerpunkten mit ausreichenden Arbeits- und Berufsmöglichkeiten für die Jugend errichtet werden. Wo diese arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen zwar gegenwärtig, aber voraussichtlich nicht auf die Dauer gegeben sind, oder wo wegen der Vielzahl von Heimen an einem Ort zu einem späteren Zeitpunkt mit Belegungsschwierigkeiten zu rechnen ist, muß bereits bei der Planung auf eine spätere Verwendung

des Jugendwohnheimes für andere soziale Zwecke (vornehmlich für Familienwohnungen mit mindestens vier Räumen) Bedacht genommen werden.

Grundstück

Das Jugendwohnheim soll eine ruhige Wohnlage haben und ausreichende Freiflächen für Spiel und Erholung der Jugendlichen einschließen oder zumindest in nächster Nähe bieten. Es muß weiterhin verkehrsgünstig zu den Arbeitsstätten der Jugendlichen liegen.

Bauweise

Das Jugendwohnheim muß in sich abgeschlossen sein; denn die Heimbewohner haben ein Recht auf Eigenleben. Das Heimleben verträgt keine Vermengung mit anderen Zwecken.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte dürfen den pädagogischen nicht übergeordnet werden. Darum ist zu fordern, daß Mädchenwohnheime nicht mehr als 50 Plätze und Jungenwohnheime nicht mehr als 70 Plätze haben. Bei dieser Platzzahl sind die Heime auch wirtschaftlich tragbar.

Das Alter (14 bis 18 Jahre oder 18 bis 25 Jahre) und das Geschlecht der für die Aufnahme vorgesehenen Jugendlichen müssen Gestaltung und Ausstattung eines Heimes mitbestimmen.

Da ein Jugendwohnheim junge Menschen beheimaten muß, ist es in Wohn- und Raumgruppen so aufzugliedern, daß jeder Einzelne die Möglichkeit bekommt, auch im Gesamt des Heimes ein Eigenleben zu führen und zu entwickeln.

Entsprechend der Aufgabe des Heimes sind Anzahl, Art und Größe der Räume unter Berücksichtigung aller erforderlichen Möbelstellflächen sorgsam zu ermitteln. Die Raumbeziehungen untereinander sollen im einzelnen grundsätzlich durch den Bauherrn vor der Planung geklärt sein.

II. Bei der Planung ist nachstehendes Raumprogramm zu beachten:

A. Die zum Wohnen bestimmten Räume sind die Hauptsache. Sie gehören an die Sonnenseite.

1. Der Wohn-Schlafraum ist die Kernzelle des Heimes.

Die Bodenfläche muß sich nach der Anzahl der Betten richten; je Bett sind 5—5,5 qm vorzusehen. Die Fensterfläche soll mindestens $\frac{1}{4}$ der Gesamtbodenfläche betragen; die Raumtiefe soll bei doppelbündiger Anlage 4,125 m, bei einbündiger Anlage 5,5 m nicht überschreiten. Die Geschoßkonstruktionshöhe genügt mit 2,75 m. Der Ausbau des Dachgeschosses für Wohn-Schlafräume ist nicht erwünscht.

Die jetzt folgende Bettenzahl für die Wohn-Schlafräume ist wohl durchdacht; man versuche sie deshalb nicht zu ändern:

- a) für 14—18jährige Jungen 3—5 Betten, keinesfalls 2 Betten;
- b) für 18—25jährige Jungen höchstens 3 Betten;
- c) für Mädchen aller Altersgruppen nicht mehr als 3 Betten.

2. Das Lesezimmer soll nicht kleiner sein als ein Drei-Bett-Zimmer und muß eine ruhige Lage in der Nähe der Wohn-Schlafräume haben. Sind mehrere Lesezimmer geplant, so sind sie auf die Stockwerke zu verteilen.

3. Das Maß des Spielraums von 8 zu 4,125 m Größe sollte nicht unterschritten werden, damit er auch die Aufstellung eines Tischtennis-Spieles erlaubt. Er kann im Souterrain oder auch im Dachgeschoß liegen.

4. Der Speisesaal wird oft auch als allgemeiner Tages- und Aufenthaltsraum dienen und ist deshalb mit besonderer Liebe zu planen. Er muß allen Heimgehörigen Platz bieten; man rechne je Heimplatz bis zu 1,25 qm. Ausreichende Belüftung ist wichtig. Die Geschoßkonstruktionshöhe soll nicht mehr als 3 m betragen. Für die Speisenausgabe sollte eine gesonderte Anrichte gebaut werden.

Ist ein allgemeiner Tages- und Aufenthaltsraum zusätzlich vorhanden (dies ist bei Jugendlichen unter 18 Jahren erwünscht), so ist dieser neben dem Speisesaal anzuordnen und von diesem durch geeignete Türen, z. B. Schiebe- oder Harmonika-Türen, zu trennen.

Tagesraum und Speisesaal zusammen sollen eine Fläche von 1,50 qm je Heimplatz nicht überschreiten. Für den Speisesaal genügt in diesem Falle eine Bodenfläche von 0,75 bis 1,00 qm je Heimplatz.

5. Ein Bastel- oder Werkraum (für Mädchen Nähraum) sollte in keinem Jugendwohnheim fehlen. Er darf im Souterrain liegen, muß aber in jedem Falle gutes Tageslicht haben.
 6. Das Krankenzimmer (mit besonderem Waschbecken) darf nicht vergessen werden. Es muß so geplant werden, daß es ohne große Mühe überwacht werden kann. Man legt es zweckmäßigerweise in die Nähe des Helfer(in)-Zimmers, eventuell auch des Heimleiters.
- B. Die Betriebs- und Wirtschaftsräume sind von den Heimräumen zu trennen. Lege sie an die Schattenseite des Gebäudes! Sie sollen einen besonderen Eingang haben und durch eine Nebentreppe untereinander verbunden sein.
1. Das Heimleiter-Büro ist unbedingt notwendig und gehört neben den Heim-Eingang. Zweckmäßigerweise baut man ein Fenster oder eine Glastür ein, um die Beobachtung des Heimeingangs zu ermöglichen.
 2. Ein besonderes Besprechungszimmer ist nach allgemeiner Erfahrung erwünscht und sollte in der Nähe des Heimleiter-Büros liegen. Dieses Zimmer kann man so ausstatten, daß es auch als Besuchszimmer Verwendung finden kann.
 3. Die Küche muß auf jeden Fall kühl sein, liegt also am besten nach Norden oder Nordwesten. Für ihre Größe ist eine Fläche von 0,40 qm je Heimplatz zugrunde zu legen. Gute Belichtung durch Tageslicht sowie einwandfreie Belüftung müssen auch dann gewährleistet sein, falls man die Küche im Untergeschoß unterbringt. Liegen Küche und Speiseraum in verschiedenen Stockwerken, so ist ein Speiseaufzug notwendig; in diesem Falle ist auch größter Wert zu legen auf besonders gute Verbindung von Küche zum Speiseraum; gegebenenfalls muß diese durch eine Nebentreppe sichergestellt werden. Spül- und Gemüseputzräume sowie Vorratsräume sind der Küche in ausreichendem Maße beizuordnen.
 4. Waschküche und Bügelraum müssen in guter Verbindung mit Trockenboden und Wäschekammer stehen, falls die Wäsche im Hause gewaschen werden soll. Bei Mädchenwohnheimen empfiehlt sich die Anlage einer zusätzlichen kleinen Waschküche, die den Mädchen zur ganz persönlichen Benutzung offensteht.
 5. Bei allen Feuchträumen Sorge man für ausreichendes Fußbodengefälle und Fußbodensinkkasten. Dieser soll möglichst in der Nähe des stärksten Wasseranfalles sein.
 6. Der Fahrradraum hat sich als unentbehrlich erwiesen. Er liegt zweckmäßigerweise im Keller und soll einen besonderen Zugang von außen haben. Je Fahrrad sollte eine Fläche von 0,75 qm nicht unterschritten werden.
- C. Die Heimleiterwohnung und die Personalräume behandle nicht als Nebensache! Wer gute Arbeit leisten soll, hat Anspruch auf gute Wohnung.
1. Die Heimleiterwohnung umfaßt mindestens Kochküche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Bad und WC. Bei Mädchenwohnheimen ist für die Heimleiterin eine abgeschlossene Raumfolge: Wohnzimmer mit Kochnische, Schlafkammer und WC. vorzusehen. Die Größe halte sich im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen [WBB; Neufassung] (MBL. NW. 1954 S. 679 ff). Die in sich abgeschlossene Heimleiterwohnung soll möglichst an der Nebentreppe liegen und gute Verbindung zum Heim haben. Sie muß so liegen, daß eine Überwachung der Personal-(Mädchen-)Schlafräume gesichert ist.
 2. Die Personal-(Mädchen-)Schlafräume müssen in guter Verbindung zu den Wirtschaftsräumen, bei Jungenwohnheimen absolut von den Heimräumen getrennt angelegt sein. Die Größe der Personal-Schlafräume entspricht den Wohn-Schlafräumen des Heims.
 3. Ein Personal-Aufenthaltsraum ist nicht unbedingt erforderlich. Jedoch sollten immer für die nicht im Heim wohnenden Angestellten verschließbare Schränke (Garderobenschränke) in der Nähe der Wirtschaftsräume vorgesehen werden.
 4. Die Praktikanten- und Helfer(innen)-Zimmer gehören in die Gruppe der Wohn-Schlafräume und sind als Einbettzimmer zu planen.

- D. Die Anlage der Wasch- und Aborträume bedarf sorgfältigster Planung. Beide sind mit direkter Belüftung und Belichtung anzulegen. Beide, besonders aber die Abortanlagen, liegen vorteilhaft im Norden, keinesfalls im Süden.

Die Wasch- und Aborträume für das Personal sind getrennt in die Nähe der Wirtschafts- und Personalschlafräume zu legen.

1. Die W.C.s sind von den Waschanlagen unbedingt räumlich zu trennen. Bei den W.C.s (Einzelkabinen) ist darauf zu achten, daß im Durchschnitt für 8 Jugendliche ein W.C. vorhanden sein muß.

Es empfiehlt sich, die W.C.s durch einen direkt belüfteten und belichteten Vorraum vom Flur zu trennen; der Vorraum kann mit einem Waschbecken versehen oder als Schuhputzraum verwendet werden.

2. Bei den Waschanlagen unterscheide:

- a) Jugendwohnheime für 14—18jährige Jugendliche: Waschbecken in den Wohn-Schlafräumen sind nicht erwünscht. In jedes Stockwerk gehört ein Waschraum mit je einem Waschbecken (Fließwasser) für drei Jugendliche. Größe des Waschraumes etwa 0,4 qm je Heimplatz.
- b) Für über 18jährige Jugendliche: Wie a), jedoch nicht mehr als 3—4 Becken in einem Waschraum. Im Mädchenwohnheim evtl. Waschkabinen. Bei Waschbecken in den Wohn-Schlafräumen ist besonderer Schutz der Wände und des Fußbodens erforderlich.

3. Badeanlagen: Für je 12 bis 16 Jugendliche ist in allen Heimen ein Brausekopf notwendig. Fußwaschbecken werden empfohlen. Für etwa 30 Jugendliche ist eine Badewanne vorzusehen. Die Wannenbäder können zentral, auch im Keller, zusammengefaßt werden. Die Brauseanlagen gehören in die Nähe der Waschräume, also nach Möglichkeit in die einzelnen Stockwerke. Es sind Einzelbrausen, evtl. mit Trennwänden, anzuordnen.

- E. Die Flure müssen mindestens 1,50 m breit und direkt belichtet sein. Bei Stichfluren genügt eine Breite von 1,30 m.

Die übersehbare Länge soll möglichst 12 m nicht übersteigen.

III. Bei der Einrichtung beachte besonders:

- a) Die Innenausstattung ist genau so wichtig wie der Bau selbst. Auch sie muß zeitig von allen gestaltenden Personen ins Auge gefaßt werden. Die Innenausstattung soll nicht mit beim Bau übrig gebliebenen Mitteln finanziert werden. Die Kosten müssen vielmehr vorher gut kalkuliert und die zu ihrer Deckung bestimmten Mittel abgesondert werden. Diese Mittel sind dann unantastbar für andere Zwecke.
- b) Die zum Wohnen bestimmten Räume sollen immer ihren Charakter durch die Bewohner erhalten. Darum sei auch im Mehrbettzimmer der Raum so unterteilt, daß jeder einzelne seinen Bereich erhält, den er seiner Art entsprechend gestalten kann. Jeder Einrichtungsgegenstand sei in erster Linie zweckmäßig. Bei aller Einfachheit sollte Form und Farbe die ihnen zustehende Bedeutung beigemessen werden. Die Formen sollen dabei unserer Zeit entstammen, darum vermeide Stilmachungen! Eine frohe und heitere Atmosphäre der Jugendheimstatt wird man nicht zuletzt durch gute Anwendung von Farben erzielen.

- A. Beachte folgende Maße der raumbestimmenden Einrichtungsgegenstände für die Wohn-Schlafräume:

1. Bett:

Innenmaß für Rahmen bzw. Matratzenmaß	80/190 cm
Außenmaß bei Kopf- und Fußstück aus gesperrten Platten und Stahlbetten	90/195 cm
Höhe des Bettes, Kopf und Fußteil	50—80 cm
bei Liege	30—40 cm
Für Mädchenwohnheime wird möglichst niedriges Couchbett empfohlen.	

2. Schrank:

Eingebaute, bis zur Decke reichende Schränke sind zu bevorzugen.

Maß: mindestens 75 cm breit, 54 cm tief.

Freistehende Schränke nicht über Augenhöhe = 160 cm hoch, 90 cm breit, mindestens 54 cm tief.

Wäschefach etwa 35 cm breit, abgeteilt.

Gegebenenfalls ist in jedem Zimmer ein zusätzlicher Schuhschrank notwendig.

Bei Mädchenwohnheimen wird eine zusätzliche Möbelstellfläche für Kastenmöbel zur Unterbringung der Wäsche notwendig sein.

(Beachte, daß der Schrank durch sein Holz oder seinen Anstrich die Raumstimmung wesentlich beeinflußt.)

3. Tische:

Höhe der Tische für die Wohn-Schlafräume und die Gemeinschaftsräume 70—72 cm.

Für Speiseräume und Arbeitszimmer werden empfohlen:

Tische 80/80 cm groß.

Tische 120/80 cm groß.

Für die Wohn-Schlafräume wird empfohlen:

Tisch 140/80 cm groß.

Geeignet sind jedoch auch die Tische mit den Maßen: 120/80 cm.

4. Sitzmöbel:

Als Höhe für Sitzmöbel wird empfohlen:

für Stühle 43—44 cm,

für Sessel 28—30 cm.

(Hocker gehören nicht in Wohn-Schlafräume!)

B. Mindestausstattung der Wirtschaftsräume bei einem Heim von 50 Plätzen etwa:

1. in der Kochküche:

1 Herd ca. 0,90×2,00 m, evtl. kombiniert Gas/Kohle oder Elektr./Kohle.

Stellung des Herdes möglichst senkrecht zur Fensterwand.

Parallel zum Herd in etwa 1 m Abstand ist ein Arbeitstisch 80/200 cm zweckmäßig.

Ferner 1 oder 2 Hockerkocher 60×60 cm.

Der Hockerkocher erhält zweckmäßig einen kleinen blechbeschlagenen Holzhocker zum Beiseiteziehen des schweren Suppe-, Kartoffel- oder Kaffeetopfes, letzterer evtl. mit Auslaufhahn.

An Stelle des Holzhockers kann auch ein niedriger Wagen vorgesehen werden. Eine Kippbratpfanne ist für Heime von 60 Plätzen ab zweckmäßig. Längs der Fensterwand sehe man Arbeitstisch 60 cm breit mit Schublade für Messer vor, 1 Schrank für Töpfe und Küchengeschirr, nebst Halter für Quirle und Rührkellen, oben offen, 30—40 cm tief und unten 50—60 cm tief mit Schiebetüren geschlossen, wird empfohlen. Eine Spüle, einfach oder doppelt, aus verzinktem Eisenblech mit Holzwanne ist erforderlich.

Bei der Ausstattung der Küche ist auf ausreichenden Platz für Brotschneidemaschine, Universalküchenmaschine und verschließbaren Schrank für die Ansatzteile zu achten.

2. im Gemüseputzraum:

einige Hocker,

1 Arbeitstisch 80/200,

1 Spüle aus Feuerstein 60×60 cm auf gemauertem Sockel,

Regale für Wannen und Schüsseln.

Gegebenenfalls Kartoffelschälmaschine.

3. in der Anrichte und Geschirrspüle:

Wenn der Speisesaal und die Küche sich in getrennten Geschossen befinden, dann sollen die neben dem Speisesaal liegende Anrichte und Spüle durch einen Aufzug (30 kg Traglast, Korbgröße 60×120 cm) mit der Küche verbunden sein.

Gegebenenfalls ist eine Wärmeanrichte in diesem Fall zweckmäßig.

Immer sollen vorhanden sein: Geschirrschränke, zweiteilige Spüle.

4. im Raum für Tagesvorräte (abschließbar) ist sehr zweckmäßig:

Regale mit fliegendichtem Gefach,

1 Kühlschrank mit mindestens 2 Fächern.

5. Der Kartoffelkeller wird zweckmäßigerweise mit etwa 1 m an den Wänden hochgezogenen herausnehm-

baren Rosten ausgelegt, die auf Hochkantbohlen etwa 20 cm über dem Fußboden liegen, damit heruntergefallene Kartoffeln herausgereicht werden können.

C. Waschanlage:

1. Waschküche:

Gas- oder kohlebeheizte, automatische Waschmaschine für ca. 30 kg Inhalt.

Trockenschleuder,

Fahrbare Einweichbottiche,

Handwaschbalje.

2. Mangel- und Plättraum:

Heißmangel, Walzenlänge mindestens 1,00 m.

2 Arbeitstische 75×150 cm.

3. Wäscheausgabe und Flickstube:

1—2 Nähmaschinen,

2 Arbeitstische 75×150 cm,

1 kleiner, klappbarer Plätt-Tisch,

1 großes Regal mit Fächern, Fächer etwa 32×30×40 cm, Anzahl der Fächer entsprechend der Belegungszahl einschl. Personal.

Die Anlage der Arbeitsplatzbeleuchtung ist besonders sorgfältig zu planen.

IV. Ausführung

Die Fußböden müssen fußwarm und fugenarm ausgebildet sein. Bei Neubauten müssen Deckenkonstruktion, Wandausbildung und Höhenlage des Kellergeschosses dem „Vorläufigen Merkblatt über bautechnischen Luftschutz“ (Bundesbaublatt 1952 S. 113) entsprechen. Der Ausbau der Räume kann erforderlichenfalls später erfolgen.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur kulturellen Betreuung von Jugendlichen in Jugendwohnheimen (Pos. 15b Landesjugendplan 1954)

1. Mit den Beihilfen soll eine Intensivierung der kulturell-erzieherischen Betreuung der Jugendlichen in den Jugendwohnheimen ermöglicht werden. Als Mittel dazu dienen vor allem: eine jugendgemäße Heimbücherei, Musikinstrumente, Liederbücher, Spiele und Spielgeräte, sowie Sportgeräte und guter Wandschmuck, jedoch nicht Wanderausstellungen.

2. Anträge auf Beschaffung derartiger Gegenstände können von allen Jugendwohnheimen und Heimstätten gestellt werden, deren Führung den pädagogischen Forderungen des Arbeits- und Sozialministeriums entspricht. Besondere Berücksichtigung sollen finden Lehrlings- und Jungarbeiter(innen)wohnheime, in denen Jugendliche unter 18 Jahren untergebracht sind.

3. Zur Antragstellung ist der Vordruck C (S. 1483/84), der bei den Heimträgergruppen und ggf. auch bei der Landesarbeitsanstalt Brauweiler, Bez. Köln, erhältlich ist, zu benutzen. Er ist in allen Punkten sorgfältig auszufüllen und mit einem Begutachtungsvermerk des zuständigen Jugendamtes der Heimträgergruppe zur Stellungnahme und weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

4. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Zahl der am Tage der Antragstellung im Heim befindlichen Jugendlichen. Sie wird jedoch den Betrag von 10 DM pro Kopf im allgemeinen nicht übersteigen. Bei erstmaliger Förderung kann ein Betrag bis 15 DM pro Kopf gewährt werden.

5. Antragstellung und Verrechnung gehen über die Heimträgergruppe, zu der das Heim gehört. Die Heimträgergruppen sammeln die Anträge und legen sie nach Landesstellen getrennt mit ihrem Vorschlag zum 15. eines jeden Monats dem jeweils zuständigen Landschaftsverband zur Entscheidung vor. Die Auszahlung der genehmigten Beihilfen erfolgt durch die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — in Sammelanweisung an die Heimträgergruppe, die die Beträge unter Beachtung der jeweils erteilten Auflagen an den Antragsteller weiterleitet.

6. Von den Heimträgergruppen ist auch der (Sammel-)Verwendungsnachweis zu führen. Er ist dem zuständigen Landschaftsverband 12 Wochen nach Auszahlung der Beihilfen unter Beifügung der Originalbelege und mit einer Zusammenstellung der verausgabten Beträge vorzulegen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen und von Jugendwohnheimen und Heimstätten, die keiner Trägergruppe angehören, können Anträge unmittelbar an den für ihren Sitz zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — gestellt werden.

Rechtsverbindliche schriftliche Erklärung gem. C. Abschn. b) (S. 1501) ist allen Anträgen beizufügen.

Betrifft: (Objekt), den (Ort)

(Vordruck C)

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Landesjugendplanmitteln für die kulturelle Betreuung von Jugendlichen in Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend

1. **Träger des Heimes:**
(genaue Anschrift des Trägers, Ort mit Postleitzahl, Straße, Haus-, Telefon- und Kontonummer)
2. **Charakter des Heimes:**
(z. B. Lehrlingsheim (männl./weibl.), Jungarbeiter(innen)wohnheim usw.)
3. **Name und Anschrift des Heimes:**
4. **Derzeitige Belegung des Heimes:** Gesamtzahl der Heimbewohner unter 25 Jahren.

	14—16 Jahre	16—18 Jahre	18—21 Jahre	21 Jahre und älter
Lehrlinge				
Hilfsarbeiter(innen)				
Facharbeiter(innen)				
Angestellte				
Katholisch				
Evangelisch				
Sonstige				
männlich				
weiblich				
5. **Name und Ausbildung des Heimleiters:**
6. **Schilderung des Zustandes des Heimes** in baulicher Hinsicht und in bezug auf die Einrichtung und wohnliche Ausgestaltung, vor allem der Aufenthaltsräume. Angaben über Heimbücherei, vorhandene Spiel- und Sportgeräte usw. sind erforderlich (Gegebenenfalls besonderen Bericht als Anlage beifügen.)
.....
.....
7. Welche Gegenstände und Geräte, die der wohnlichen Ausgestaltung des Heimes und der geistigen, kulturellen und sportlichen Förderung der Heimsassen dienen, werden benötigt? (Angaben nach Reihenfolge der Dringlichkeit und mit Preis)

a)	DM
b)	DM
c)	DM
d)	DM
e)	DM
f)	DM
g)	DM
8. Hat der Antragsteller schon bei einer anderen Stelle eine Beihilfe für die kulturelle Ausstattung des Jugendwohnheimes beantragt bzw. eine solche erhalten und von wem (mit Angabe der Höhe der Beihilfe)?
.....
9. In welcher Gesamthöhe wird die Beihilfe erbeten?
10. Verpflichtet sich der Heimträger, binnen acht Wochen nach Erhalt der Beihilfe die im Bewilligungsbescheid genehmigten Gegenstände und Geräte zu kaufen und die Originalbelege als Verwendungsnachweis vorzulegen?
.....

(Unterschrift des Heimträgers-Rechtsvertreters)

Begutachtungsvermerk des zuständigen Jugendamtes:

Stellungnahme der Heimträgergruppe und Vorschlag für eine Beihilfegewährung:

Bearbeitungsvermerk:

Entscheid:

Hinweis für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Ausbildung und Fortbildung von Heimpersonal in Jugendwohnheimen und zur Unterstützung der auf Landesebene tätigen anerkannten Heimträgergruppen in ihrer organisatorischen und pädagogischen Arbeit.

(Pos. 15c und 21 Landesjugendplan 1954)

Zuschüsse zu Maßnahmen für die Ausbildung und Fortbildung von Heimpersonal der Jugendwohnheime werden im Rahmen bestimmter Höchstsätze auf Antrag nur gewährt an anerkannte Heimträgergruppen, deren vorgelegte Aus- und Fortbildungspläne vom Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, gebilligt sind.

Auch müssen die sonstigen vom Arbeits- und Sozialministerium festgelegten Voraussetzungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erfüllt sein.

Zuschüsse zur Unterstützung der Heimträgergruppen in ihrer organisatorischen und pädagogischen Arbeit werden auf Antrag nur gewährt an anerkannte Heimträgergruppen und an die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe nach einem Schlüsselvorschlag, den die Heimstatthilfe vorlegt.

In jedem Fall ist die geforderte rechtsverbindliche Erklärung gem. C. Abschn. b) (S. 1501) dem Antrag beizufügen.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Ausbau von Beratungsstellen der berufsfördernden Jugendhilfe.

(Pos. 16 Landesjugendplan 1954)

I. Zweck und Aufgabe der Beratungsstellen.

Damit die gegebenen Möglichkeiten der berufsfördernden Jugendhilfe für alle Jugendlichen, die sich in objektiver und subjektiver Berufsnot befinden, nach der rechtlichen und unterstützenden Seite voll zum Zuge kommen und erzieherisch und bildungsmäßig sinnvoll ausgestaltet werden, empfiehlt sich bei den Jugendämtern im Rahmen der Aufgaben des § 4, Ziff. 1 und 6 RJWG, die Einrichtung von Beratungsstellen, denen im einzelnen folgende Aufgaben zufallen:

1. individuelle Beratung arbeitsloser und anderer Jugendlicher von 14—25 Jahren, in deren beruflicher Situation besondere Notstände festgestellt werden, wie z. B. Gefahr erzieherischer Fehlentwicklungen, Hemmung einer geregelten Berufsausbildung infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten, fehlender Unterkunft und mangelnder persönlicher Fürsorge, Unkenntnis über bestehende Hilfsmöglichkeiten;
2. Vermittlung und gegebenenfalls Bewirkung geeigneter Hilfe und Betreuung für die vorstehend genannten bzw. für Jugendliche, die ihren Berufsweg nicht aus eigener Kraft oder mit ausreichender Obsorge anderer finden, und zwar in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt, dem Fürsorge-, dem Gesundheits-, dem Vertriebenen- und dem Ausgleichsamt, den Verbänden der freien Jugendwohlfahrtspflege und den Jugendverbänden, den Trägern der im Bezirk des Jugendamtes befindlichen Jugendwohnheime, der Jugendgemeinschaftswerke, Betreuungsstationen für SBZ-Jugendliche und anderer berufsfördernder Maßnahmen sowie den übrigen Einrichtungen der Jugendhilfe (Heime der Offenen Tür usw.);
3. Unterstützung der Einrichtungen und Maßnahmen der berufsfördernden Jugendhilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben;
4. Bemühung um eine zweckmäßige Abstimmung aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendberufshilfe im Bezirk des Jugendamtes im Sinne der allseitigen Unterstützung der beteiligten Stellen, des Ineinandergreifens der Planungen und praktischen Arbeiten, der Angleichung der Maßnahmen und Leistungen (Berufsausbildungsbeihilfen usw.).

Nicht zum Aufgabenbereich der Beratungsstellen gehört die ausschließliche der Arbeitsverwaltung obliegende Fachberatung und -vermittlung in Fragen der Berufswahl, Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme und nicht die entsprechende planmäßige Einschaltung in den normalen Ablauf der Berufseinmündung und Berufsentwicklung.

Dagegen soll die Beratung auch die Erziehungsberechtigten einbeziehen und sich auf den Bereich der Familie sowie der Jugenderholung erstrecken, insofern die Berufs-

situation des Jugendlichen dies erforderlich macht. Ebenso können Hinweise auf alle Möglichkeiten der Hilfe gegeben werden, die für berufstätige Jugendliche zur Gründung einer eigenen Familie von Wert sind.

II. Fachkräfte der Beratungsstellen.

Die Beratungsstellen können die ihnen zufallenden unter I. genannten Aufgaben nur erfüllen, wenn sie mit ausgebildeten erfahrenen Sozialarbeitern (Sozialarbeiterinnen) besetzt werden, die sowohl über pädagogische Fähigkeiten als auch über gute fürsorgerechtliche, jugendwohlfahrtsrechtliche, arbeitsrechtliche und weitere sozialpolitische Kenntnisse verfügen. Charakter und Arbeitsweise der Fachkräfte müssen geeignet sein, nicht nur das Vertrauen der Jugendlichen sondern auch das Vertrauen aller Stellen zu erlangen, mit denen der Beratungsdienst dauernd zusammenarbeiten muß.

Im Einzelfall kommen außer den sozialpädagogisch und sozialfürsorgerisch ausgebildeten Sozialarbeitern (Sozialarbeiterinnen) mit staatlicher Anerkennung als Wohlfahrtspfleger auch Psychologen, Berufsberater und Lehrer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in Frage, soweit die erforderlichen Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden.

III. Förderung.

Um die Einrichtung der Beratungsstellen, insbesondere an den Brennpunkten der Jugendberufsnot, zu erleichtern, können im Rahmen des Landesjugendplans Zuschüsse gegeben werden zum Gehalt der Fachkräfte, die als Leiter (innen) der Beratungsstellen eingesetzt werden. Es wird davon ausgegangen, daß diese Fachkräfte mindestens nach Vergütungsgruppe TO. A VIb und in besonderen Fällen auch nach Vergütungsgruppe TO. A Vb besoldet werden. Für das Rechnungsjahr 1954 kann von den Jugendämtern ein Zuschuß bis zu 75% des Bruttogehalts vom Tage der Einstellung als Fachkraft ab beantragt werden. Mit der weiteren Gewährung eines Zuschusses im kommenden Rechnungsjahr ist zu rechnen, falls die Beratungsstellen sich bewähren und ihre Fortführung auf Grund der Jugendberufslage erforderlich ist.

Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind nach Möglichkeit geschlossen mit den Bewerbungsunterlagen der für die Beratungsstelle in Aussicht genommenen Fachkraft über das für den Sitz des Jugendamtes zuständige Landesjugendamt dem Arbeits- und Sozialministerium, Jugendwohlfahrt, vorzulegen.

Jeder Zuschußantrag muß folgende Angaben enthalten:

Name, Geburtsdatum, Wohnort, Vor- und Ausbildung sowie bisherige Tätigkeit der Fachkraft; vorgesehene Vergütungsgruppe nach der TO. A; Höhe des errechneten Bruttogehalts monatlich einschließlich des Arbeitgeberanteiles; vorgesehener Beginn für die Tätigkeit der Fachkraft.

IV. Räume, Hilfsmittel und Berichterstattung.

Erwartet wird, daß das Jugendamt der Beratungsstelle einen angemessenen Raum anweist, der auch einrichtungsmäßig für Beratungszwecke geeignet ist.

Dem Berater müssen ferner die erforderlichen Hilfsmittel (Gesetzestexte, Kommentare, Erlasse, Richtlinien usw.) zur Verfügung gestellt werden.

Die Gewährung eines Zuschusses verpflichtet die Jugendämter, dem zuständigen Landesjugendamt vierteljährlich einen Erfahrungsbericht über die Tätigkeit der Beratungsstelle vorzulegen, der von den Landesjugendämtern für einen Gesamtbericht an das Arbeits- und Sozialministerium ausgewertet wird.

Merkblatt für die Durchführung von Maßnahmen der „Jugendberufshilfe 1954.“

Annähernd 80 000 Jungen und Mädchen kamen Ostern 1954 in Nordrhein-Westfalen mehr zur Entlassung als im vorausgegangenen Jahre. Ihrem Berufsschicksal galt die Sorge des zum Jahresende 1953 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen einberufenen und vom Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau geleiteten Aktionsausschusses „Jugendberufshilfe 1954“, dem neben den Vertretern der Landesregierung und des Landesarbeitsamtes, den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe und den kommunalen Spitzenverbänden auch die Wirtschaftsorganisationen, die Gewerkschaften, die Verbände der freien Jugendwohlfahrtspflege, der Landesjugendring und der Ring Politischer Jugend angehörten.

Im Zusammenhang mit der eingeleiteten Aktion haben sich die beteiligten Gruppen und Organisationen um die Verbesserung der beruflichen Möglichkeiten des Osterentlaßjahrgangs erfolgreich bemüht. Besonders erfreulich war es, daß die Zahl der Ausbildungsstellen für männliche Jugendliche gegenüber dem Vorjahr um über 20% vergrößert werden konnte. Die dringendste Not ist zwar abgewendet. Dennoch bleiben Schwierigkeiten des Berufszugangs, die besonders die berufsuchenden Mädchen, in einigen Bezirken aber auch die Jungen, treffen werden.

Für alle diejenigen Jugendlichen, die zunächst keine Ausbildungs- oder Arbeitsstellen erhalten und deshalb ein wertvolles Jahr durch Untätigkeit verlieren könnten, sind Hilfen verschiedener Art in ausreichender Zahl vorbereitet worden. Ihre Inanspruchnahme wird den Jugendlichen dringend empfohlen.

Die am Aktionsausschuß beteiligten Gruppen haben Wert darauf gelegt, nur wirkliche Hilfen und keine Verlegenheits- oder Ausweichmaßnahmen vorzubereiten, weil sie aus pädagogischer Verantwortung der Überzeugung waren, daß die Jungen und Mädchen, die im Augenblick keine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle erhalten können, so auf ihr künftiges Berufsleben hin geschult werden sollten, daß sie eine besondere Eignung für die angestrebte Berufstätigkeit erhalten, zumal die Wirtschaft Nordrhein-Westfalens in Kürze einen dringenden Bedarf an jugendlichen Nachwuchskräften haben wird.

Der Aktionsausschuß schlägt nachfolgende Berufshilfen vor und empfiehlt, daß Jugendliche und Erziehungsberechtigte entsprechende Einzelauskünfte und Beratungen bei den für die einzelnen Maßnahmen bezeichneten Stellen einholen.

I. Maßnahmen zur Vertiefung der allgemeinen Schulbildung als Grundlage der Berufsausbildung.

Um für die Gewinnung einer Ausbildungsstelle und den Erfolg der Berufsausbildung eine bessere Grundlage zu schaffen, sind von der Volksschule folgende Wege beschritten worden:

Schüler(innen), die ihre Schulpflicht erfüllt und das Ziel der Volksschule erreicht haben, Ostern 1954 jedoch nicht in eine Lehr- oder Arbeitsstelle vermittelt worden sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein weiteres Jahr in der Schule verbleiben. Sie besuchen das freiwillige 9. Schuljahr, das in geeigneter Weise in Erziehung und Unterricht die besonderen Verhältnisse dieser Jugendlichen berücksichtigt.

Schüler(innen), die das Ziel der Volksschule nicht erreicht haben und deshalb von den Möglichkeiten einer weiterführenden Allgemein- oder Berufsausbildung keinen Gebrauch machen konnten, vervollständigen ihre Schulbildung durch den Besuch der Volksschule bis Ostern 1955 und verbessern dadurch ihre Aussichten für die Erlangung einer geeigneten Lehrstelle.

II. Maßnahmen zur Berufseingliederung oder Berufsvorbereitung.

1. Unterbringung in Ausbildungs- und Arbeitsstellen.

Die beste Hilfe für den berufsreifen Jugendlichen, der die allgemeinbildende Schule mit Erfolg durchlaufen hat, ist die Unterbringung in einem ordnungsgemäßen Beschäftigungsverhältnis, bei Eignung möglichst in einer guten Ausbildungs-(Lehr- oder Anlern-)stelle, sonst in einer angemessenen Arbeitsstelle.

Die Wirtschaft wird weitere Anstrengungen machen, zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für jugendliche Berufsanwärter bereitzustellen.

Im Interesse des Jugendlichen liegt es, die Berufsüberlegungen nicht auf einen einzigen, womöglich überlaufenen Beruf („Modeberuf“) zu beschränken und nicht unabsehbare Zeit auf eine entsprechende Stelle zu warten, sondern die vorhandenen Möglichkeiten in Berufen, die der Eignung des Jugendlichen entsprechen und Aussichten auf dauerhafte Beschäftigung und Fortkommen bieten, zu ergreifen (aufnahmefähig sind im allgemeinen Berufe wie Landwirt, Melker, Gärtner, Müller, Bergmann, Binnenschiffer, Pflasterer, Betonbauer, Dachdecker, Maler, Hüttenwerker, handwerkliche und Industrieschmiede, Fräser, Hobler, Bohrer, Metallschleifer, Schweißer, Härter, Blechschlosser, Betriebsschlosser, Klempner, Graveur, Galvaniseur, Vulkaniseur, Schneider,

Kürschner, Bäcker, Metzger, Einzelhandelskaufmann, Gaststättengehilfin, Gewerbegehilfin, geprüfte Hausgehilfin in Stadt und Land, Kinderpflegerin). Auch zur Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme außerhalb der Heimatbezirke, ggf. mit Eintritt in ein gut geleitetes Lehrlings- bzw. Jungarbeiterwohnheim, sollte der Entschluß gefaßt werden, wenn hierfür einwandfreie Gelegenheiten geboten sind.

Auskunft in allen Fragen und praktische Hilfen geben die Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter. Förderungen (Berufsausbildungsbeihilfen usw.) können unter entsprechenden Voraussetzungen auch Ausgleichsämter und Sozialämter (Bezirksfürsorgeverbände) gewähren. Richtlinien für die Kostenregelung liegen u. a. bei der Berufsberatung der Arbeitsämter auf.

2. Grundausbildungslehrgänge.

Um den Jugendlichen, die trotz Eignung zunächst keine Ausbildungsstelle in einem angestrebten Beruf erhalten konnten, für die Wartezeit eine in etwa gleichwertige Überbrückungsmöglichkeit und bessere Aussichten für die nachfolgende Unterbringung zu verschaffen, werden Grundausbildungslehrgänge eingerichtet. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform echter Berufsausbildung („Grundlehre“ = 1. Lehrjahr).

Die Teilnehmer sollen fachgerecht, in betriebsnaher Art — praktisch und theoretisch — unterwiesen werden, so daß eine Anrechnung auf die weitere Ausbildung (Anschlußlehre) in den Betrieben zugesichert oder berechtigterweise erwartet werden kann. Klare berufliche Zielsetzung, Anleitung nach verbindlichen Ausbildungsplänen und durch fachlich wie erzieherisch nachweislich befähigte Ausbilder, mindestens die pflichtmäßige Teilnahme am Berufsschulunterricht, ausreichende Gesamtdauer müssen deshalb gegeben sein, wenn eine Maßnahme als Grundausbildungslehrgang im Sinne des Bundesjugendplans anerkannt werden soll. Inhaltlich ist im allgemeinen keine enge Begrenzung auf einen Einzelberuf, sondern Vermittlung der grundlegenden Fertigkeiten und Kenntnisse wichtiger Berufsgruppen (z. B. der Metall-, Holz-, Bau-, Textil-, Bekleidungs-, Gaststättenberufe, der graphischen, landwirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen und pflegerischen Berufe) vorgesehen, um die Fortsetzung der betrieblichen Ausbildung in mehreren verwandten Lehr- und Anlernberufen zu ermöglichen. Der Berufsschulunterricht kann bei dringlichen Bedürfnissen erweitert und z. B. auch auf eine Ergänzung und Festigung des Allgemeinwissens ausgedehnt werden. Die Dauer beträgt je nach den Aufnahmemöglichkeiten der Wirtschaft, nach dem Lehrgangsziel usw. 6 bis 12 Monate. Vorzeitiges Ausscheiden einzelner Teilnehmer ist unzumutbar und zu vermeiden, da die Unterbringung nach Auslaufen der Lehrgänge als gewiß gelten kann. Zum Schluß wird meist eine Prüfung vorgenommen und die Teilnahme, u. U. auch der Erfolg, bescheinigt.

Weitere Angelegenheiten im Interesse der jugendlichen Teilnehmer sind vom Träger zu regeln, z. B. Versicherungsschutz hinsichtlich Krankheit, Unfall, wohnliche Unterbringung und heimmäßige Betreuung der Teilnehmer bei überörtlicher (internatmäßiger) Durchführung, pädagogisch sinnvolle Beteiligung der Teilnehmer an der Gestaltung des Lehrgangs, u. U. des Heimlebens, in der Form der Mitverwaltung, ggf. auch Anschluß an die Jugendvertretung des durchführenden Betriebs, nach Möglichkeit jugendpflegerische Ergänzung und Ausgestaltung der fachlichen Ausbildungs- und Erziehungsarbeit.

Auch die Jugendarbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

Als Träger der Grundausbildungslehrgänge kommen vornehmlich Fachorganisationen, Kammern, Betriebsgemeinschaften oder kommunale Verwaltungen und Einrichtungen oder — besonders für hauswirtschaftliche und pflegerische Berufe — Verbände der freien Jugendwohlfahrtspflege in Betracht. Zugelassen sind für gewerbliche Lehrgänge auch Einzelbetriebe. In manchen Fällen wird die Berufsschule oder eine sonstige für die anstehende Aufgabe geeignete Berufsbildungseinrichtung (gemeinnützige Berufsförderungswerke u. ä.) die Trägerschaft übernehmen können.

Die Anerkennung einer geplanten Maßnahme als Grundausbildungslehrgang im Sinne des Bundesjugendplans mit entsprechender Verrechnungsfähigkeit der Kosten wird vom Träger der Maßnahme unter Bei-

fügung einer Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes über die Lehrgangsbedingungen in pädagogischer und sozialpädagogischer Hinsicht beim Arbeits- und Sozialministerium — Gruppe Jugendwohlfahrt — über den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — formlos beantragt. Eine Durchschrift der Antragsunterlagen ist an das Landesarbeitsamt — Abt. Berufsberatung — zu richten. Die Anerkennung wird vom Arbeits- und Sozialministerium im Benehmen mit dem Kultusministerium und dem Landesarbeitsamt ausgesprochen. Finanzielle Hilfen für die Errichtung und Einrichtung von Grundausbildungslehrgängen aus dem Landesjugendplan (Investitionshilfen), ausnahmsweise auch für die Errichtung und Einrichtung eines erforderlichen Heimes, können in notwendigen Fällen bei den Landesjugendämtern Rheinland oder Westfalen-Lippe beantragt werden. Die Erstattung der laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten), ggf. auch der Heimpflegekosten, geschieht nach Einzelabrechnung durch die Stellen, die für die Zahlung von Berufsausbildungsbeihilfen für die verschiedenen Personenkreise der Teilnehmer zuständig sind. Richtlinien für die verschiedenen Förderungsarten sind bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes und beim Jugendamt zu erfahren.

Die Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang ist freiwillig und kostenlos. Lernmittel werden gestellt; ferner können Mittel für die notwendige Berufskleidung und Fahrtkosten, dazu in bestimmten Fällen ein Taschengeld vom Ausgleichsamt, Sozialamt (Bezirksfürsorgeverband) oder Arbeitsamt gewährt werden. Die Einweisung in den Lehrgang erfolgt durch die Berufsberatung des Arbeitsamtes. Auskünfte geben alle jugendbetreuenden Stellen.

3. Verstärkte Aufnahme in die Berufsfachschulen.

Für begabte Jugendliche, denen eine Möglichkeit zum Antritt einer Berufsausbildungsstelle nicht geboten war, stellen die Berufsfachschulen — gewerbliche Berufsfachschulen, Handelsschulen, Haushaltsschulen, Schulen für Kinderpflegerinnen und Haushaltgehilfinnen — zusätzliche Plätze zur Verfügung.

Berufsfachschulen sind berufsvorbereitende Tagesschulen mit Vollunterricht. Sie vermitteln durch theoretischen und praktischen Unterricht einmal einen allgemeinen Einblick in die Wirtschaft und das Arbeitsleben und erleichtern dadurch die Berufswahl, zum andern eine berufliche Grundausbildung, die nach gesetzlichen Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen auf die Lehre angerechnet wird. Sie fördern und festigen neben dem fachlichen Wissen und Können die Allgemeinbildung und geben die Grundlage für einen Berufs- und Bildungsaufstieg. Der erfolgreiche Besuch befreit teilweise oder ganz von der Verpflichtung zum Besuch der Berufsschule.

Für die Einrichtung zusätzlicher Plätze an Berufsfachschulen, die der Abwendung der Berufsnot dienen, können von den Schulträgern im Bedarfsfall beim Kultusministerium Beihilfen beantragt werden.

Zu den Voraussetzungen einer Beihilfegewährung gehört die Bestätigung der nachwuchspolitischen Zweckmäßigkeit durch die Arbeitsverwaltung.

Jugendliche, die eine Bescheinigung des Arbeitsamtes, Abt. Berufsberatung, vorweisen, daß ihnen, obwohl sie vermittlungsfähig sind, eine Lehrstelle nicht zugewiesen werden konnte, können im Rahmen der allgemeinen Richtlinien des Kultusministeriums vom 15. 8. 1953 — II E gen. 50—524/53 III K — Erziehungsbeihilfen erhalten. Ihnen kann u. U. das Schulgeld erlassen werden.

4. Förderlehrgänge.

Je nach den örtlichen Verhältnissen können für vorerst arbeitslose Jugendliche an Stelle von Grundausbildungslehrgängen auch sogenannte Förderlehrgänge in unterschiedlichen Formen durchgeführt werden. Sie bezwecken in der Regel nicht eine fachlich spezialisierte Berufsausbildung, sondern eine unter verschiedenen Hinsichten notwendige oder förderliche Berufsvorbildung. Vornehmlich kommen in Betracht:

a) Berufsbildende Vorschulungslehrgänge.

Diese sollen beruflich allgemein verwertbare Grundfertigkeiten und Kenntnisse vorwiegend praktischer Art vermitteln, die Berufsentscheidung durch fachlich angenäherte Betätigung erleichtern, den Arbeits- und Lernwillen festigen und so die Aussichten der nachfolgenden Vermittlung und Berufsausbildung ver-

bessern. Inhaltlich zielen diese Maßnahmen meist in eine der beruflichen Hauptrichtungen (Metall, Holz, Einzelhandel, Hauswirtschaft). Der pflichtmäßige Berufsschulunterricht wird nach Bedarf durch fachkundlichen und lebenskundlichen Unterricht erweitert. Die Dauer beträgt 13, in erforderlichen Fällen bis zu 26 Wochen. Träger kann eine geeignete Fach- oder Sozialorganisation bzw. -einrichtung, u. a. das Arbeitsamt, sein. Das Arbeitsamt übernimmt unter entsprechenden Voraussetzungen auch die finanzielle Förderung der Maßnahme. Den Teilnehmern werden Lernmittel und Arbeitsmaterial gestellt und notwendige Fahrgelder gewährt; weitere persönliche Zuwendungen sind nicht möglich.

b) Berufsvorbereitungslehrgänge mehr individualpädagogischer Art.

Für Jugendliche, die geistig oder seelisch den Anforderungen des Berufslebens noch nicht voll gewachsen sind, oder deren Berufsansatz aus anderen in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist und die eine entsprechende Anpassungshilfe nicht allein in schulischer Hinsicht brauchen, können Maßnahmen zur Förderung der Berufsreife sowie zur vorbereitenden Erziehung eingerichtet werden. Sie verbinden eine sinnvolle praktische Betätigung an verschiedenen Werkstoffen oder in verschiedenen Dienstleistungen fortschreitender Schwierigkeit (u. a. in Form der sogenannten „Einfachstschulung“) mit lebenskundlicher Anleitung und jugendpflegerischer Betreuung sowie je nach der Eigenart der jugendlichen Gruppe mit körperlicher Schulung, Ergänzung der schulischen Allgemeinbildung u. ä. Die Dauer richtet sich nach dem Betreuungszweck und kann bis zu 12 Monaten betragen. Als Träger kommen Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege und fachlich einschlägige Betreuungsorganisationen (z. B. der Beschädigtenhilfe) in Betracht. Übernahme der Kosten ist nach den entsprechenden Richtlinien des Bundesjugendplans im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe sowie mit Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans möglich. Auskunft erteilen die Jugendämter.

III. Ergänzende Hilfen und Maßnahmen der Jugendwohlfahrt.

1. Der Bundesjugendplan und der Landesjugendplan Nordrhein-Westfalens haben in ihrem bisherigen Ablauf den Bedürfnissen einer breit angelegten Jugendberufshilfe für die Jugend in der Bundesrepublik, insbesondere durch ein großzügiges Bauprogramm für Jugendwohnheime, Rechnung getragen.

Der Landesjugendplan 1954 gibt in seinem IV. Schwerpunkt „Jugend und Beruf“ die Möglichkeit, den für das Land Nordrhein-Westfalen erstmalig infolge der überhöhten Entlastungszahlen aufgetretenen Unterbringungsschwierigkeiten auch von der pädagogischen und jugendpflegerischen Seite her mit zusätzlichen Hilfen zu begegnen, die die vorgenannten Maßnahmen zu II. ergänzen bzw. durch den Bau und die Einrichtung entsprechender Stätten die Voraussetzungen zur Durchführung dieser Maßnahmen schaffen.

In den Richtlinien zum Landesjugendplan 1954 sind im einzelnen Bedingungen und Antragsweg angeführt für die Gewährung von Beihilfen für die pädagogische und jugendpflegerische Ausgestaltung der Berufshilfemaßnahmen (Lebenskunde, Pflege des Musischen, Spiel, Sport, Volkstanz usw.) sowie für die Errichtung, den Ausbau und die Einrichtung von Tagesstätten und Werkheimen zur Durchführung von berufsfördernden Maßnahmen durch gemeinnützige Träger der Jugendwohlfahrtspflege. Diese Richtlinien liegen auf bei den Jugendämtern und Arbeitsämtern sowie bei den übrigen jugendbetreuenden Stellen.

2. Darüber hinaus werden von Jugend- und Frauenorganisationen, anerkannten Wohlfahrtsorganisationen und Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden Kurse für Mädchen zur Vorbereitung auf Ehe, Haushalt und Familie (Hauswirtschaft, Wohnungspflege, Gesundheitspflege, häusliche Krankenpflege, Pflege des Musischen, Lebenskunde) durchgeführt, an denen berufstätige und arbeitslose Mädchen teilnehmen können. Die Teilnahme an diesen jugendpflegerischen Bildungsmaßnahmen im Bereich der familienbezogenen Jugendhilfe ist für arbeitslose Mädchen im allgemeinen kostenlos.

Auskunft über die im Rahmen des Landesjugendplans 1954 durchgeführten Veranstaltungen, die Teilnahmebedingungen und die Finanzierungsmöglichkeiten für die Träger erteilen die Jugendämter.

3. Der Landesjugendplan 1954 wird darüber hinaus erstmalig auch den Besuch von Berufsbildungsveranstaltungen der gemeinnützigen Berufsbildungswerke der Gewerkschaften, der sozialistischen Bildungsgemeinschaften, der Deutschen Kolpingfamilie und des C.V.J.M. durch Beihilfegewährung einem größeren Kreis von interessierten älteren Jugendlichen zugänglich zu machen suchen. Auskünfte erteilen die genannten Bildungswerke.
4. Weil Berufsnot der Jugend in sehr vielen Fällen auch zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen führt, denen nicht allein mit berufsfachlichen und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen begegnet werden kann, werden von April 1954 ab zunächst versuchsweise im Rahmen des Landesjugendplans bei großstädtischen Jugendämtern und Kreisjugendämtern in Bezirken, in denen Berufsnot größeren Umfangs besteht, Berater der berufsfördernden Jugendhilfe eingestellt. Ihnen fällt u. a. die Aufgabe zu, in ständiger Fühlungnahme mit der Arbeitsverwaltung und

den Trägern der verschiedenen Berufshilfemaßnahmen auf eine möglichst Abstimmung der vielfältigen örtlichen Bemühungen um Beseitigung der Berufsnot Jugendlicher hinzuwirken und arbeitslose Jugendliche und andere Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren, die in ihrer beruflichen Situation einer besonderen Hilfe bedürfen, individuell zu beraten.

Die entsprechenden Aufgaben und Bemühungen des Arbeitsamtes im Zusammenwirken mit allen beteiligten Trägern, insbesondere auch mit dem Jugendamt, bleiben unberührt.

Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Schmidt.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
Teusch.

Der Präsident des Landesarbeitsamtes
Nordrhein-Westfalen:
i. V. Wiesmann.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Wohnheimen für Schüler aller Schularten sowie für Studenten.

(Pos. 17 Landesjugendplan 1954.)

Schüler- und Studentenwohnheime sind Heime, die den Schülern aller Schularten bzw. den Studenten Unterkunft, Verpflegungsmöglichkeiten und eine Heimgemeinschaft bieten. Träger sind grundsätzlich entweder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ins Vereinsregister eingetragene Vereine und Stiftungen. Zuschüsse an diese Heime werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Es können nur Schüler- und Studentenwohnheime berücksichtigt werden, die auf gemeinnütziger Grundlage geführt werden. Der Rechtsträger des Schülerwohnheimes muß die Gewähr dafür bieten, daß das Heim in der nötigen pädagogischen Verantwortlichkeit geleitet wird.
2. Ein Zuschuß kann nur gewährt werden, wenn sich der Unterhaltsträger mit einer Eigenleistung beteiligt, die einen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln rechtfertigt. Dieser Zuschuß stellt eine Teilfinanzierung dar und setzt voraus, daß die übrige Finanzierung nachgewiesen und gesichert ist.
3. Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt, der nach dem Muster auf S. 1493/94 in 3facher Ausfertigung über die Schulaufsichtsbehörden und — soweit es sich um ein Studentenwohnheim handelt — über den Kurator bzw. die Hochschulverwaltung an das Kultusministerium zu richten ist.

Bei Neu- und Ausbauten müssen dem Antrag eine ausführliche Baubeschreibung, eine genaue Bauzeichnung — mit einem Prüfungsvermerk der Hochbauabteilung des zuständigen Regierungspräsidenten versehen — sowie ein spezifizierter Kostenanschlag und ein Finanzierungsplan beigelegt werden.

Bei Anträgen auf Zuschüsse für Einrichtungsgegenstände genügt die Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlages und eines Finanzierungsplanes.

Soweit das Grundstück, auf dem das Schülerwohnheim oder Studentenwohnheim errichtet werden soll, nicht Eigentum des Trägers ist, ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen langfristigen Miet- oder Pacht- oder Erbpachtvertrages beizufügen.

Die Gewährung des Zuschusses kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

Dem Antrag ist die rechtsverbindliche Erklärung gem. C. Abschn. b) (S. 1501) beizufügen.

Antrag und Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Einrichtung von Schüler- und Studentenwohnheimen

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung:
- b) Rechtsform des Trägers (Juristische Person):
2. Welcher Schulart oder welcher Hochschule soll die Einrichtung dienen?
3. Zahl der Schüler (Studenten), denen sie zugute kommen soll:
4. Dient das Gebäude auch noch anderen Zwecken als denen eines Wohnheimes?
5. Wer ist Eigentümer des Grundstücks?
- Wert des Grundstücks:
- Wann gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
6. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten? DM
7. Wieviel entfällt davon auf das Schüler- bzw. Studentenwohnheim? DM
8. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?
- a) Neubau b) Wiederaufbau
- c) Erweiterungsbau d) bauliche Verbesserungen
- e) Einrichtung
9. Höhe der Kosten:
- zu a) DM zu b) DM
- zu c) DM zu d) DM
- zu e) DM
10. Finanzierungsplan
- a) aus eigenen Geldmitteln DM
- b) durch sonstige Eigenleistung (Bauarbeiten, Ausschachtungsarbeiten u. ä.) DM
- c) durch Zuschuß der Gemeinde DM
- des Gemeindeverbandes DM
- d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um was für Mittel es sich handelt DM
- e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter DM
- f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers) DM
- Zusammen: DM
- Von diesen Zuschüssen bzw. Darlehen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt:
- zu a) DM
- zu b) DM
- zu c) DM
- zu d) DM
- zu e) DM
- zu f) DM
- Zusammen: DM
- Für das gleiche Vorhaben wurde bereits früher ein Zuschuß oder Darlehen gewährt von:
- zu c) Datum Höhe DM
- zu d) Datum Höhe DM
- zu e) Datum Höhe DM
- zu f) Datum Höhe DM
- Vom Kultusministerium Datum Höhe DM
11. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beim Kultusministerium beantragt? DM
12. Bei Bewilligung des Antrages wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf:
- Postscheckkonto Nr.
- Bankkonto Nr.
- für
13. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für Schülerwohnheime bzw. Studentenwohnheime sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.
- Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.
14. Folgende Anlagen sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beigelegt:
1. ausführliche Baubeschreibung,
2. 1 Satz Bauzeichnungen,
3. spezifizierter Kostenanschlag
4. Nachweise über die Beihilfegewährung dritter Stellen.
- (Ort) (Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Hinweis für die Gewährung von Landeswohnungsbaumitteln für Wohnheime

(Pos. 15 a und 17 Landesjugendplan 1954)
(Haushalt — Ministerium für Wiederaufbau)

Für den Bau von Jugendwohnheimen stehen auch Landeswohnungsbaumittel zur Verfügung, die der Minister für Wiederaufbau alljährlich gesondert bereitstellt.

Für die Förderung des Baues von Jugendwohnheimen aus Landeswohnungsbaumitteln gelten die im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1954 Nr. 49 veröffentlichten allgemeinen Wohnungsbauförderungsbestimmungen vom 31. 3. 1954, aus denen nachstehend die für die Förderung von Gemeinschaftsheimen allgemein geltenden Sondervorschriften auszugsweise bekanntgegeben werden:

„Wohnheime (Kinderheime, Jugendwohnheime, Schülerwohnheime, Studentenwohnheime, Ledigenwohnheime, Schwesternheime, Altersheime und ähnliche Wohnheime) dürfen nur gefördert werden, wenn sie vorwiegend zur dauernden wohnlichen Unterbringung solcher Personen bestimmt sind, denen öffentlich geförderte Wohnungen überlassen werden dürfen (§ 38 WoBauG.; Nr. 39).

Heime, die in 1. Linie gesundheitspflegerischen oder fürsorglichen Zwecken dienen (z. B. Säuglingsheime, Fürsorgeerziehungsheime, Siechenheime), dürfen daher aus Wohnungsbaumitteln nicht gefördert werden (Abschnitt A II. 4. WBB.).“

Bei der Förderung von Wohnheimen können Darlehen aus Landeswohnungsbaumitteln bis zu 2500 DM je Heimplatz, im ganzen jedoch höchstens bis zu 50% der Gesamtherstellungskosten gewährt werden.

Für die Anträge auf Bewilligung von Darlehen aus Landeswohnungsbaumitteln und für die aufzustellenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind vorgeschriebene Muster zu verwenden.

V. Jugend und Familie

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Förderung des Jugendwohnsparens.

(Pos. 18 Landesjugendplan 1954)

Richtlinien erscheinen nach Verkündung eines Jugendwohnspargesetzes.

VI. Erzieherischer Jugendschutz

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes.

(Pos. 19 Landesjugendplan 1954)

I. Aufgabe.

Der erzieherische Jugendschutz zielt darauf ab, die Erkenntnisse der Schutzbedürftigkeit der heutigen Jugend in der Öffentlichkeit zu vertiefen und die Verantwortung für sie in allen Lebensbereichen, die für die Erziehung und Entwicklung der Jugend von Bedeutung sind, zu erhöhen. Seine Maßnahmen gelten dem Kampf gegen die der Jugend in der heutigen Gesellschaft drohenden Gefahren und erstreben alle mit der Jugend befaßten Stellen und Vereinigungen einschl. der Jugendverbände selbst zu aktiven Helfern in diesem Kampf zu machen. Über die Abwehrmaßnahmen hinaus will der erzieherische Jugendschutz positive Jugendförderung im Bereich der Erziehung, der Bildung und des Berufs bewirken.

II. Zuschüsse.

Zuschüsse können gegeben werden

- A. zur Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und Intensivierung des Jugendschutzes,
- B. zur Einstellung ausgebildeter Kräfte für die Durchführung von Aufgaben und Maßnahmen des Jugendschutzes.

Zu A: Maßnahmen

I. Art der Maßnahmen

Unter den Förderungszweck fallen Maßnahmen, die zum Ziele haben, breite Kreise von Jugendlichen, von Erziehern — Elternschaft, Lehrer, Heimerzieher, Sozialarbeiter — und sonstigen Helfern der Jugendlichen — Ärzte, Richter — sowie auch von Betriebsinhabern und Veranstaltern für den Jugendschutzgedanken, die Jugendschutzverpflichtung und die Aufgaben des Jugendschutzes zu gewinnen, sowie Maßnahmen der Hilfe für besonders schutzbedürftige Jugendliche.

In Frage kommen Jugendschutzwochen, Jugendwochen mit einem speziellen Thema des Jugendschutzes, Schulungsveranstaltungen zur Gewinnung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Jugendschutzes, Beschaffung und Verbreitung von Schriftenmaterial und Filmen zur Förderung des Jugendschutzes sowie weitere auf den Schutz der Jugend besonders abgestellte Maßnahmen.

II. Träger.

Träger der Maßnahmen können sein: Gemeinnützige freie Organisationen und Kommunen und Kommunalverbände, in vereinzelten Fällen auch berufliche Organisationen, insofern pädagogische und fürsorgliche Aufgaben der Jugendhilfe zum beruflichen Aufgabengebiet der Mitglieder dieser Organisationen gehören.

III. Voraussetzungen für eine Beihilfe.

Vorzulegen ist ein genaues Programm der Veranstaltung bzw. der Maßnahme, und zwar eine angemessene Zeit vor ihrer Durchführung. Es muß genau ersichtlich sein, welche Fragen und Aufgaben des Jugendschutzes gefördert werden sollen, und welcher Personenkreis zu erfassen beabsichtigt ist. Auch muß aus dem Antrag hervorgehen, in welcher Weise die Veranstaltung bzw. die Maßnahme vorbereitet wird, und wie sie später praktisch ausgewertet werden soll.

Maßnahmen und Veranstaltungen, die nicht sorgfältig vorbereitet werden, und von denen kein praktischer Erfolg bzw. keine Auswertung für die Intensivierung des Jugendschutzes zu erwarten sind, kommen für Beihilfen nicht in Betracht.

Für beihilfefähige Veranstaltungen und Maßnahmen wird sich die Höhe der Beihilfe nach dem Einsatz der Eigenmittel des Veranstalters bzw. des Trägers der Maßnahmen unter Berücksichtigung seiner finanziellen Möglichkeiten richten,

ferner aber auch nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem zu erwartenden Wirkungsgrad. In jedem Falle sind dem Antrag eine genaue Kostenaufstellung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Für die Herstellung und Verbreitung von Schriftenmaterial kann nur dann eine Beihilfe gewährt werden, wenn das Schriftenprogramm, die Manuskripte bzw. die fertigen Schriften dem Antrag beigelegt werden und ihre Geeignetheit für die Förderung des Jugendschutzes anerkannt wird.

Die Förderung von Filmen im Dienste des Jugendschutzes setzt ebenfalls die Vorlage von Entwürfen und Manuskripten, ggf. auch von Drehbüchern voraus.

IV. Antragsweg.

- a) Anträge für Veranstaltungen und Maßnahmen, die für den Bereich eines oder mehrerer Jugendämter oder für den Bereich eines Landschaftsverbandes bestimmt sind, sind bei den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — einzureichen. Die Anträge müssen, falls der Träger der Veranstaltung bzw. Maßnahme eine freie Organisation ist, von einem Jugendamt begutachtet sein.
- b) Anträge für Veranstaltungen und Maßnahmen, die für ganz Nordrhein-Westfalen Bedeutung haben, sind vom Veranstalter bzw. Träger unmittelbar beim Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, einzureichen.

Zu B: Einstellung ausgebildeter Kräfte

I. Zweck der Beihilfe.

Die Beihilfen sollen Jugendämter und freie Organisationen der Jugendhilfe anregen und in die Lage versetzen, ausgebildete Kräfte für die Aufgaben des Jugendschutzes einzusetzen. Der Einsatz solcher Kräfte ist ein dringendes Erfordernis, weil die vorhandenen Fachkräfte bei den Jugendämtern und freien Organisationen infolge der bereits bestehenden Arbeitsbelastung nicht in der Lage sind, die vielfältigen Aufgaben des Jugendschutzes noch zusätzlich zu übernehmen, und weil viele Jugendämter überhaupt noch nicht über eine hinreichende Zahl geeigneter Fachkräfte für die Jugendhilfe verfügen.

II. Bedingungen für die Beihilfe.

1. Es muß sich um neu einzustellende Kräfte handeln, die fürsorglich oder sozialpädagogisch voll ausgebildet und hinreichend erfahren sind, oder um schon in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 eingestellte Kräfte, zu deren Gehalt ein Zuschuß bewilligt oder in Aussicht gestellt war. Die Gewinnung von Fachkräften für den Jugendschutz lediglich im Wege einer anderen Geschäftsverteilung kann keine Beihilfe bewirken.
2. Der Fachkraft, zu deren Gehalt ein Zuschuß erbeten wird, müssen Aufgaben übertragen werden, die in das Gebiet des erzieherischen Jugendschutzes fallen.

Dazu gehören

- a) Aufgaben, die unmittelbar von den Jugendschutzgesetzen aufgegeben sind oder aus ihnen erwachsen,
- b) fürsorgliche und erzieherische Aufgaben der Betreuung von heimatlosen und heimatlos gewordenen Jugendlichen einschl. der Jugendlichen aus der Sowjetzone,
- c) Aufgaben, die aus einer sonstigen den Jugendlichen besonders schutzbedürftig machenden Notsituation entstehen, wie z. B. bei der Abkehr oder Entlassung aus der Fremdenlegion.

III. Höhe der Beihilfe.

Für die im Jugendschutz neu oder in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 mit einem Zuschuß aus Landesmitteln eingestellten fürsorglichen oder sozialpädagogischen Fachkräfte wird zunächst für die Dauer des Rechnungsjahres 1954 als Höchstbetrag eine Beihilfe in Höhe des halben Bruttogehalts der Vergütungsgruppe TO. A VI b, als Mindestbetrag 2400 DM, vorgesehen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Beihilfe auch höher bemessen und ferner zu Kosten gewährt werden, die aus der Motorisierung der Fürsorgerin (des Fürsorgers) im Rahmen der Jugendschutzaufgaben entstehen.

IV. Beihilfeanträge.

Die Anträge sind vom Jugendamt und im Falle der Antragstellung durch freie Organisationen an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten.

Der Antrag muß ersichtlich machen, daß es sich um eine Kraft handelt, die den unter Ziff. II. 1. angeführten Bedingungen entspricht und im einzelnen die Jugendschutzaufgaben bezeichnen, die der Fürsorgerin — dem Fürsorger — übertragen werden sollen oder übertragen sind. Ferner sind anzugeben der Zeitpunkt, zu dem die Fürsorgerin — der Fürsorger — eingestellt werden soll oder nach dem 1. April 1952 eingestellt wurde und — mit Anführung von Name und Geburtsdatum der Betreffenden — kurz auch ihr Berufsweg (Wohlfahrtspflegeprüfung wann, an welcher Schule, staat-

liche Anerkennung wann, durch wen, Art und Länge der bisherigen Berufspraxis).

Der Antrag muß ferner genaue Angaben über das dem Jugendschutzfürsorger (der Jugendschutzfürsorgerin) tatsächlich gewährte Bruttogehalt und das für ihn nach Vergütungsgruppe TO. A VI berechnete Bruttogehalt enthalten. In den Antrag ist schließlich die Zusicherung aufzunehmen, daß es sich bei der Stelle um eine Plan- bzw. Dauerstelle handelt.

Das Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, behält sich vor, die Tätigkeit der mit einem Zuschuß eingestellten Kräfte auf dem Gebiet des Jugendschutzes zu überprüfen, u. a. durch Anforderung von Berichten und durch Maßnahmen, die Erfahrungsaustausch und Fortbildung für die Aufgaben des Jugendschutzes bezwecken.

VII. Zentrale Führungsaufgaben

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für den Landesjugendring und die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände zu den Verwaltungskosten ihrer Landesstellen einschließlich der bei der Durchführung allgemeiner Landesjugendtreffen entstehenden Ausgaben.

(Pos. 20 a Landesjugendplan 1954)

I. Grundsätze.

1. Es können nur solche Jugendverbände gefördert werden, die vom Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, auf Landesebene anerkannt sind.
2. Die Zuschüsse müssen Verwaltungs- sowie zentralen Führungsaufgaben dienen, nicht aber Aufgaben im Rahmen der erzieherischen, kulturellen, sozialen und freizeitfördernden Jugendpflege einschl. der Bildungsaufgaben und der internationalen Begegnung, für die eigene Mittel bei den entsprechenden Positionen des Jugendhilfehaushalts und des Landesjugendplans ausgebracht sind.

Auch überörtliche Jugendtreffen können aus diesen Mitteln gefördert werden. Voraussetzung ist, daß Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren aus dem Gebiet des ganzen Landes, mindestens aber eines Regierungsbezirks oder einer Diözese zusammentreffen und sich dabei auch mit wichtigen Fragen des Staats- und Gesellschaftslebens befassen. Überörtliche Jugendtreffen dieser Art müssen eine Mindestdauer von 2 Tagen und eine Mindestteilnehmerzahl von 250 haben. Bei Großveranstaltungen mit über 500 Teilnehmern genügt die Dauer von einem vollen Tag.

3. Aufgaben, die rein beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen, fallen nicht unter den Förderungszweck.

Bei Gewährung von Reisekosten einschl. der Kilometervergütung für die Benutzung von eigenen Kraftfahrzeugen dürfen die für den öffentlichen Dienst vergleichsweise geltenden Sätze nicht überschritten werden. Soweit sich bei längeren Strecken (über 100 km) die Benutzung der Eisenbahn billiger als die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge erweist, sind nur die Kosten zu erstatten, die bei Benutzung der Eisenbahn in der jeweiligen Wagenklasse entstanden wären. Hiervon abweichende Regelungen sind besonders zu begründen. Die Bewilligungsbehörde kann, um eine sparsamere Mittelbewirtschaftung zu gewährleisten, bei der Prüfung der Verwendungsnachweise hiervon abweichen.

II. Zuweisung der Beihilfen.

Der Landesjugendring stellt für die in ihm zusammengeschlossenen Jugendverbände einen Verteilungsschlüssel auf, den er als Verteilungsvorschlag dem Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, bekanntgibt. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags wird die auf die einzelnen Jugendverbände entfallende Quote festgesetzt, wobei auch solche Jugendverbände einbezogen werden, die noch nicht dem Landesjugendring angehören, aber nach Anhörung des Landesjugendrings die Anerkennung auf Landesebene erhalten haben.

Die Beihilfen an die Jugendverbände kommen in 2 Raten zur Auszahlung, wenn von diesen die geforderte rechtsverbindliche schriftliche Erklärung gem. C. Abschn. b) (S. 1501) abgegeben wird.

**Beibringung von Antragsunterlagen,
Abgabe einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung
durch Antragsteller,
Gutachterausschüsse.**

**a) Antragsunterlagen, die zur Gewährung von Investitions-
beihilfen (Haushalt — Arbeits- und Sozialministerium —)
für Bauvorhaben aller Art geheftet vorgelegt werden müssen.**

Allen Anträgen zur Gewährung von Investitionsbeihilfen für Bauvorhaben aus Landesjugendplanmitteln (Haushalt Arbeits- und Sozialministerium) sind grundsätzlich folgende Antragsunterlagen beizufügen:

eine ausführliche Bau- beschreibung, ein vollständiger Satz Baupläne, ein spezifizierter Kostenvoranschlag, (bei beantragten Bei- hilfen ab 20 000 DM nach DIN 267)	{	Mit Prüfvermerk der Hochbauabteilung des zuständigen Regierungspräsidenten bzw. für den Bereich des Siedlungsverbandes Ruhr-Kohlenbezirk des Ministers für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — *) Bei Jugenderholungsheimen (Pos. 5c) und bei festen Jugendzeltplätzen (Pos. 5d) mit Prüfvermerk der Hochbauabteilung des zuständigen Landschaftsverbandes.
---	---	---

ein verbindlicher Finanzierungsplan mit amtlich beglaubigten Belegen über bereits vorhandene oder in Aussicht gestellte Finanzierungsmittel jeglicher Art,

eine Aufstellung der Betriebskosten, getrennt nach personellen und sächlichen Kosten, mit einem ausführlichen Vermerk, wie diese aufgebracht werden sollen (soweit Betriebskostenzuschüsse erbeten werden),

eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsberechnung (außer in den Fällen, in denen eine Beihilfe zu den Betriebskosten gewährt werden soll,) gem. Erl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 18. Dezember 1951 III B 6 — 353.1 (70) Tgb.-Nr. 5035/51, amtlich beglaubigte Abschrift des Miet- oder Pachtvertrages (soweit kein Eigentum besteht) ggf. auch des Kaufvertrages,

im Falle der Förderung kommunaler Einrichtungen auch der Nachweis der Zustimmung der kommunalen Aufsichtsbehörde zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme,

in den Richtlinien, den Antragsvordrucken oder in den Bewilligungsschreiben jeweils besonders angeführte zusätzliche Unterlagen.

b) Rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, die alle Empfänger von Beihilfemitteln aus dem Landesjugendplan (Haushalt — Arbeits- und Sozialministerium und Kultusministerium —) bei der Antragstellung abgeben müssen.

Landesmittel gelangen erst dann zur Auszahlung, wenn vom Antragsteller eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung darüber abgegeben wird, daß

1. die Beihilfe nur bestimmungsgemäß verwendet wird,
2. alle aus der Beihilfe beschafften Gegenstände, soweit sie für derartige Anschaffungen vorgesehen ist, in ein Inventarverzeichnis, aus dem sämtliche Zu- und Abgänge zu ersehen sind, aufgenommen werden,
3. bis zu einem festgelegten Zeitpunkt ein Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung mit Originalbelegen, die nach Prüfung zurückgesandt werden, vorgelegt wird, aus dem im Rahmen der jeweiligen Maßnahme sämtliche Einnahmen einschl. der Beihilfe aus Landesjugendplanmitteln und sämtliche Ausgaben, belegmäßig zusammengefaßt, ersichtlich sind,
4. einem Vertreter der obersten Rechnungsprüfungsbehörden oder der beihilfegewährenden Stelle auf Wunsch Einblick in die Buchführung und Kassenbelege im Rahmen der bewilligten Beihilfe gewährt wird,
5. die Beihilfe auf Anforderung ganz oder teilweise zuzüglich Zinsen nach dem jeweiligen Diskontsatz der Bank Deutscher Länder zurückzahlen ist, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wurde, als nicht erfüllt gelten,
6. zur Sicherung der zweckbestimmten Verwendung der mit Unterstützung des Landes erstellten Einrichtung, das Objekt bei einer Beihilfe

*) Den Prüfstellen ist mit den Antragsunterlagen eine Stellungnahme der zuständigen Baugenehmigungsbehörde im Sinne von Nr. 1.1 und 1.2 des RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 1. 1951 — II A 197 51 MBl. NW S. 271 — vorzulegen.

- | | | |
|----|----------------------------|---------------------|
| a) | bis 4 999 DM | mindestens 5 Jahre |
| b) | ab 5 000 DM bis 9 999 DM | mindestens 10 Jahre |
| c) | ab 10 000 DM bis 19 999 DM | mindestens 15 Jahre |
| d) | ab 20 000 DM bis 29 999 DM | mindestens 20 Jahre |
| e) | ab 30 000 DM bis 39 999 DM | mindestens 25 Jahre |

seinem Verwendungszweck erhalten bleibt, andernfalls eine Rückzahlung der Beihilfe, und zwar für jedes Jahr des Bestehens der Einrichtung je nach der Höhe um $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{25}$ vermindert — jedoch zuzügl. Zinsen nach dem jeweiligen Diskontsatz der Bank Deutscher Länder — erfolgen wird und

bei Investitionsbeihilfen ab 40 000 DM an nichtkommunale Träger die Eintragung einer zinslosen Sicherungshypothek zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe der gewährten Zuschußsumme erfolgt, und zwar:

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| bei 40 000 DM bis 49 999 DM | befristet auf 25 Jahre |
| bei 50 000 DM bis 99 999 DM | befristet auf 30 Jahre |
| bei 100 000 DM bis 199 999 DM | befristet auf 40 Jahre |
| ab 200 000 DM | befristet auf 50 Jahre |

7. etwaige im Bewilligungsschreiben besonders aufgeführte, über die vorstehenden Ziffern 1.—6. hinausgehende Auflagen ebenfalls anerkannt werden.

Soweit in Einzelfällen die Auszahlung der Beihilfen vor Eingang der rechtsverbindlichen Erklärung erfolgt, gelten die vorstehenden Bedingungen als vom Beihilfeempfänger rechtsverbindlich anerkannt, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eingang des Bewilligungsschreibens dagegen schriftlich Einspruch erhoben wird. Für diesen Fall bleiben die zugewiesenen Mittel bis zu einer ausdrücklichen Freigabe durch die beihilfegewährende Stelle gesperrt.

c) Gutachterausschüsse.

Im Falle der Gewährung von Investitionsbeihilfen für Heime aller Art, deren Bau und Einrichtung aus Landesjugendplanmitteln mit einem Betrag von 20 000 DM und mehr mitfinanziert werden soll, sind die zuständigen Fachministerien gehalten, sich eines Gutachterausschusses zu bedienen, der beratende Funktion hat und paritätisch (zur Hälfte Behördenvertreter, zur Hälfte Vertreter der freien Jugendhilfe), besetzt sein muß.

Es bestehen folgende Gutachterausschüsse:

1. Gutachterausschuß „Jugendpflege“ beim Arbeits- und Sozialministerium

(für Jugendfreizeitheime Pos. 1—3, Jugendbildungsstätten Pos. 7, Jugendherbergen Pos. 5a, Jugenderholungsheime Pos. 5c, feste Jugendzeltplätze Pos. 5d).

Insgesamt 12 Mitglieder: Städtetag, Landkreistag, Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe, Landesjugendring, Jugendherbergswerk, Wohlfahrtsverbände.

2. Gutachterausschuß „Berufshilfe für die werktätige Jugend“ beim Arbeits- und Sozialministerium

(für Werkheime und Tagesstätten Pos. 11—13, Jugendwohnheime Pos. 15a).

Insgesamt 22 Mitglieder:

11 Vertreter aus 5 beteiligten Landesministerien, dem Landesarbeitsamt und den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe,

11 Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe und ihrer Trägergruppen.

Der Gutachterausschuß wird gleichzeitig als Landeskuratorium für Jugendheimstattfragen auch für alle Maßnahmen des Bundesjugendplans, die der Berufsförderung dienen, eingeschaltet. Außerdem obliegt ihm die Aufgabe, im Falle größerer Investitionen, bei denen mehrere Landesministerien beteiligt sind, einen Vorschlag für die Gesamtfinanzierung auszuarbeiten und die auf die einzelnen Ministerien entfallenden Finanzierungsanteile abzusprechen.

3. Gutachterausschuß für „Schüler- und Studentenwohnheime“ beim Kultusministerium.

(Pos. 17, gleichzeitig auch für Schülertagesstätten Pos. 4, Schullandheime Pos. 5b.)

Insgesamt 8 Mitglieder. (Kommunale Spitzenverbände, Kirchen, Schulkollegien, Schulabteilungen bei den Regierungspräsidenten, Berufsfachschulen, Hochschulen.)

Alle Gutachterausschüsse sind auch zur Frage der Gesamtplanung auf den jeweiligen Förderungsgebieten zu hören, um eine möglichst umfassende, sachlich begründete und gerechte Projektierung sicherzustellen.

D.

Richtlinien und Förderungsgrundsätze für Angelegenheiten der Jugendpflege außerhalb des Landesjugendplans: (Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt).

a) Richtlinien für die Anerkennung von Jugendgemeinschaften als förderungswürdige Jugendgruppen und Jugendverbände auf Stadt- (Kreis-) und Landesebene.

I. Grundsätzliches.

Die Jugendpflege umfaßt in dem freien Erziehungsraum zwischen Elternhaus, Schule und Beruf alle Maßnahmen zur Förderung der Jugend in der Ganzheit von Leib, Seele und Geist.

Sie entwickelt Kräfte und Fähigkeiten der Selbsterziehung und zielt auf eine Gemeinschaftsbildung der Jugend, die auf demokratischen Grundsätzen beruht.

Jugendgemeinschaften und Jugendverbände sind darum erstberufene Träger der Jugendpflege. Sie sollen sich nach ihren Erziehungsgrundsätzen frei entfalten können.

II. Anerkennung der Förderungswürdigkeit.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die antragstellende Organisation muß jugendpflegerische Aufgaben im Sinne von Abschn. I. erfüllen; Zielsetzung und praktische Betätigung müssen hierüber eindeutig Auskunft geben. Sie muß außerdem gewillt sein, an Aufgaben der Jugendhilfe, die alle oder mehrere Verbände in gleicher Weise angehen, mitzuwirken und sie in echter Toleranz zu fördern.
- Mit ihrer Zielsetzung sowie mit ihrer praktischen Erziehungs- und Bildungsarbeit muß die Organisation sich zu den im Grundgesetz verankerten Grundrechten bekennen.
- Das Alter der Mitglieder soll zwischen 14 und 25 Jahren liegen. Falls Kinderpflegearbeit einbezogen ist, kann sie sich erstrecken auf Kinder von 12 bis 14 Jahren.
- Die Arbeit soll möglichst in Form der Gruppenbildung erfolgen. Für die Gruppenführung muß eine ausreichende Zahl von Jugendgruppenleitern bzw. Jugendgruppenleiterinnen bereitstehen. Die Zahl der Mitglieder muß für die Anerkennung der Jugendgruppe auf Ortsebene mindestens 25 Mitglieder, für die Anerkennung auf Landesebene (Jugendverband) mindestens 5000 betragen.
- Den Jugendgemeinschaften, die einem Erwachsenenverband angehören, muß das satzungsmäßige Recht auf die eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens garantiert sein. Die Jugendgruppen müssen ihre Vorstandsmitglieder selbst wählen können.

III. Anerkannte Jugendverbände auf Landesebene.

Auf Grund der Voraussetzungen zu II. a) bis e) wurde die Förderungswürdigkeit den nachfolgenden, auf Bundes- bzw. Landesebene tätigen Jugendverbänden bereits zugesprochen:

- | | |
|--|--|
| a) Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Sitz der Landesleitung:
Köln, Marzellenstraße 32 | Anerkennungs-
Bescheid-Nr.
(001) |
| Gemeinschaften (Gliedergruppen) | |
| Stammgruppen | |
| Kolpingjugend | |
| Kath. Landjugendbewegung | |
| Kath. Jungbauernverband | |
| Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) | |
| Deutsche Pfadfinderinnenschaft St. Georg (DPSG) | |
| Neudeutschland | |
| ND Hochschulung | |
| Quickborn | |
| Schar | |
| Christl. Arbeiterjugend | |
| Heliand | |
| Jugendbund des Kath. Deutschen Frauenbundes | |
| Bund der Kath. Deutschen Kaufmannsjugend | |
| Marianische Kongregation m. J. | |
| Marianische Kongregation w. J. | |

- | | |
|--|---|
| b) Jugendwerk der ev. Kirchen
Sitz der Leitung für Nordrhein:
Wuppertal-Barmen, Oberdörnen 84
Sitz der Leitung für Westfalen:
Witten (Ruhr), Johannisstraße 48 | Anerkennungs-
Bescheid-Nr.
(002) |
| Gliedergruppen: | |
| Westdeutscher Jungmännerbund (CVJM) | |
| Ev. Verband für die weibl. Jugend | |
| Jungenwacht — Schülerbibelkreise | |
| Mädchenbibelkreise | |
| Jugendbund für entschiedenes Christentum | |
| Jugendwerk des Bundes d. Ev. Freikirchl. Gemeinden | |
| Christl. Pfadfinderschaft Deutschlands (CP) | |
| Christl. Pfadfinderinnenschaft Deutschlands (CP). | |
| c) Sozialistische Jugendbewegung „Die Falken“
Sitz der Landesleitung:
Dortmund, Westenhellweg 51 | Anerkennungs-
Bescheid-Nr.
(003) |
| Gliedergruppen: | |
| Nestfalken | |
| Jungfalken | |
| Wanderfalken | |
| Sturmfalken | |
| Rote Falken. | |
| d) Ring Deutscher Pfadfinderbünde NRW
Sitz der Arbeitsgemeinschaft:
St. Tönis b. Krefeld, Schulstraße 7 | Anerkennungs-
Bescheid-Nr.
(0012) |
| Gliedergruppen: | |
| Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (kath.) | |
| Christl. Pfadfinderschaft (ev.) | |
| Bund Deutscher Pfadfinder (überkonfessionell). | |
| e) Ring Deutscher Pfadfinderinnenbünde NRW
Sitz der Arbeitsgemeinschaft:
Wuppertal-Barmen, Krautstraße 19 | Anerkennungs-
Bescheid-Nr.
(0013) |
| Gliedergruppen: | |
| Deutsche Pfadfinderinnenschaft St. Georg (kath.) | |
| Christl. Pfadfinderinnenschaft (ev.) | |
| Bund Deutscher Pfadfinderinnen (überkonfessionell). | |
| f) Landessportbund NRW
Jugendsekretariat —
Sitz der Landesleitung:
Hamm (Westf.), Hermann Löns-Weg 1 | Anerkennungs-
Bescheid-Nr.
(005) |
| Gliederungen: | |
| Fußball | |
| Handball | |
| Turnen | |
| Leichtathletik | |
| Schwimmen | |
| Hockey | |
| Schwerathletik | |
| Tennis | |
| Boxen | |
| Radsport. | |
| g) Deutscher Gewerkschaftsbund
Sitz der Landesjugendleitung:
Düsseldorf, Mintropstraße 19 | Anerkennungs-
Bescheid-Nr.
(008) |
| h) Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Abteilung Jugend
Sitz der Landesleitung:
Düsseldorf, Haroldstraße 37 | Anerkennungs-
Bescheid-Nr.
(006) |
| i) Deutsche Wanderjugend der Gebirgs- und Wandervereine NRW
Sitz der Landesleitung:
Iserlohn (Westf.), Julius Schult-Str. 2 | Anerkennungs-
Bescheid-Nr.
(0010) |
| Gliedergruppen: | |
| Jugendabteilung des Sauerländischen Gebirgs-Vereins | |
| Jugendabteilung des Egge-Gebirgs-Vereins e. V. | |
| Jugendabteilung des Eifel-Vereins | |
| Jugendabteilung des Vereins linker Niederrhein. | |

- | | |
|---|---|
| j) Naturfreundejugend Deutschlands
Sitz der Landesleitung:
Düsseldorf, Emmastraße 30 | Anerkennungs-
Bescheid-Nr.
(009) |
| k) Bund Deutscher Jugend des Ostens
Sitz der Landesleitung:
Krefeld, Lewerentzstr. 91 | Anerkennungs-
Bescheid-Nr.
(0011) |
| l) Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband
Münster (Westf.), Schorlemerstraße 7 | Anerkennungs-
Bescheid-Nr.
(0014) |

Die örtlichen Jugendgemeinschaften der vorgenannten Verbände müssen ihre Zugehörigkeit nachweisen.

IV. Antragsgesuch.

Zur behördlichen Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft bedarf es eines besonderen Antrages.

A. Auf kommunaler Ebene.

1. Jugendgemeinschaften, die nur für den Raum einer Gemeinde oder eines Land- oder Stadtkreises bestehen, müssen den Antrag in 2facher Ausfertigung an das Stadt- bzw. Kreisjugendamt stellen und die Vereinssatzung sowie ein Verzeichnis etwaiger Untergruppen beifügen. Die Vereinssatzung muß auch Auskunft über das Wahlverfahren für die Organe der Jugendgemeinschaft geben.
 2. In dem Antrag sind anzugeben:
 - a) vollständiger Name der Jugendgemeinschaft entsprechend der Vereinssatzung,
 - b) Anschrift der Jugendgemeinschaft, ggf. auch der Geschäftsstelle,
 - c) Zweck und Ziel der Jugendgemeinschaft,
 - d) Name, Alter und Anschrift des (der) Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenführer(innen),
 - e) Zahl der Mitglieder (getrennt nach Geschlecht) im Stadt- bzw. Kreisgebiet,
 - f) Höhe der Monatsbeiträge und Art ihrer Einziehung,
 - g) Name der Zeitschrift, für die Pflichtbezug durch die Mitglieder besteht bzw. die ihnen regelmäßig geliefert wird.
 3. Der Antrag ist in der Regel der Anerkennungsbehörde mit Stellungnahme des örtlichen Jugendwohlfahrtsausschusses und des Jugendringes zuzuleiten. Das Jugendamt hat ihn sorgfältig zu prüfen. Wird dem Antrag stattgegeben, trägt es die Anerkennung in eine Liste ein, stellt die Bescheinigung über die Förderungswürdigkeit aus und sendet Abschrift des Bescheides an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt —.
- Die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — legen dem Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, jährlich einmal zum 1. April eine geschlossene Übersicht der neu anerkannten örtlichen Jugendgemeinschaften vor. Ein Verzeichnis aller bereits auf örtlicher Ebene als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften, die nicht den unter III. a) bis l) aufgeführten Jugendverbänden auf Landesebene angehören, ist zum 1. Dezember 1954 vorzulegen.

B. Auf Landesebene.

1. Jugendgemeinschaften, die sich mit ihren Unter- bzw. Gliedgruppen über das Gebiet eines Land- bzw. Stadtkreises hinaus erstrecken, mindestens 40 Gruppen in mindestens 25 rheinischen und westfälisch-lippischen Stadt- bzw. Landkreisen mit mehr als zusammen 5000 Mitgliedern umfassen, in den örtlichen Jugendringen aktiv mitarbeiten und nicht den in Ziff. III. a) bis l) genannten Landesverbänden angeschlossen sind, müssen über das für den Sitz der Verbandsführung zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt den Antrag an das Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, unter Beifügung der Satzungen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ein Bild über

den Umfang der Organisation und ihrer Tätigkeit gewinnen läßt, vorlegen.

2. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) den vollständigen Namen des Jugendverbandes entsprechend der Vereinssatzung,
- b) Sitz der Jugendverbandsführung mit Anschrift der Geschäftsstelle,
- c) Ziel und Aufgaben des Jugendverbandes,
- d) die Untergliederungen des Verbandes sowohl in räumlicher (Kreis, Bezirk, Land) als personeller (Alter und Geschlecht) als fachlicher Hinsicht mit Bezeichnung der Namen dieser Untergruppen,
- e) Name, Alter und Anschrift des (der) satzungsmäßig berufenen Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Verbandsführung,
- f) Name, Alter und Anschrift des (der) Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Glied- bzw. räumlichen Untergruppen, von denen ein Verzeichnis mit Angabe der örtlichen Mitgliederzahlen beizufügen ist,
- g) Höhe der Beiträge und Art ihrer Einziehung,
- h) Name und Verlag der Zeitschrift(en), die von den Mitgliedern pflichtmäßig zu beziehen ist, oder die ihnen regelmäßig zugestellt wird,
- i) Erklärung über die Bereitschaft,
 - aa) den Jugendbehörden des Landes und der Kommunalverwaltungen alle Aufschlüsse zu geben, aus denen sich die Richtigkeit der Angaben zu den vorstehenden Buchst. a) bis i) ergibt,
 - bb) Änderungen der Satzungen, die die Organisation der Verbandsführung oder der Gliederung des Verbandes betreffen, der Anerkennungsbehörde innerhalb von 4 Wochen bekanntzugeben.

V. Widerruf der Anerkennung.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung in einem oder mehreren Punkten nicht mehr erfüllt werden.

VI. Einspruch und Beschwerde.

Einsprüche gegen eine Ablehnung und oder eine Zurücknahme der Anerkennung der Förderungswürdigkeit sind bei der Anerkennungsbehörde einzulegen. Bei Ablehnung des Einspruchs durch die kommunale Anerkennungsbehörde ist Beschwerde beim Arbeits- und Sozialministerium — Gruppe Jugendwohlfahrt — zulässig.

b) Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der sozialen Jugendarbeit, insbesondere zur Betreuung jugendlicher Arbeiter während ihrer Freizeit. (Haushalt — Arbeits- und Sozialministerium —).

I. Grundsätze.

Aus den zur Förderung der sozialen Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mitteln können Maßnahmen zur Betreuung jugendlicher Arbeiter für nachstehende Personengruppen unterstützt werden:

- a) heimat- und elternlose Jugendliche unter 25 Jahren, die in Lagern oder Ledigenheimen wohnen;
- b) Berglehrlinge, die nachweislich ihre Familie finanziell unterstützen (Haupternährer).

Solche Maßnahmen können durchgeführt werden als:

- a) Wanderungen,
- b) Freizeitlager,
- c) Wochenendtreffen.

II. Voraussetzungen.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Landesbeihilfe ist, daß es sich um Betreuungsmaßnahmen handelt, die von

- a) einer anerkannten Jugendorganisation oder
- b) einem sonstigen gemeinnützigen Verein oder
- c) den Stadt- und Kreisjugendämtern

durchgeführt werden. Diese Maßnahmen müssen über die körperlich-gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen hinaus deren seelisch-geistige Förderung zum Ziele haben. Damit dieses Ziel erreicht wird, muß der Leiter der Veranstaltung bildungsmäßig und pädagogisch in der Lage sein, eine allseitige Betreuung der Jugendlichen durchzuführen und den Maßnahmen einen entsprechenden Inhalt zu geben. Diese Befähigung ist ggf. durch schon geleistete praktische Jugendarbeit nachzuweisen.

III. Umfang der Förderung.

Soweit die unter I. und II. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, kann je Tag und Teilnehmer eine Beihilfe bis zu 2 DM gewährt werden, wenn verbindlich versichert wird, daß sonstige Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen für diese Maßnahme nicht in Anspruch genommen wurden noch in Anspruch genommen werden.

IV. Antragstellung.

Der Antrag ist unmittelbar an das für den Sitz des Veranstalters zuständige Landesjugendamt zu richten, das nach Prüfung der Unterlagen von Fall zu Fall die erforderlichen Mittel beim Arbeits- und Sozialministerium anfordert.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Träger der Veranstaltung (Name, Anschrift, Konto),
- b) Ort der Veranstaltung,
- c) Dauer der Veranstaltung (Datum),
- d) Leiter der Veranstaltung (Name und Vorbildung),
- e) Teilnehmerzahl,
- f) Zahl der Gesamtverpflegungstage,
- g) Höhe der Gesamtkosten,
- h) Kostendeckungsplan,
- i) Programm der Veranstaltung.

Ferner ist bei der Antragstellung eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung gem. C. Abschn. b) (S. 1501) abzugeben.

c) Richtlinien für die Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe für bedürftige Lehrlinge und Jungarbeiter(innen) in Jugendwohnheimen. (Haushalt — Arbeits- und Sozialministerium —)

- a) Aus den Haushaltsmitteln der Jugendpflege können Bekleidungsbeihilfen für hilfsbedürftige Lehrlinge und Jungarbeiter(innen) in Jugendwohnheimen, die den pädagogischen Forderungen des Arbeits- und Sozialministeriums, Gruppe Jugendwohlfahrt, entsprechen, gegeben werden.

Ausgenommen von der Beihilfegewährung sind Insassen von Berglehrlings- und Bergknappenheimen.

- b) Antragsberechtigt sind solche Lehrlinge und Jungarbeiter(innen), denen für ihren Lebensunterhalt im allgemeinen nicht mehr als 140 DM (aus Arbeitseinkommen, Lehrlingsvergütung, Ausbildungs- bzw. Erziehungsbei-

hilfen und Unterhaltsbeiträgen von Unterhaltsverpflichteten) monatlich zur Verfügung stehen, sofern sie nachweislich einer Bekleidungsbeihilfe bedürfen.

- c) Die Höhe der Beihilfe soll im Durchschnitt 50 DM nicht überschreiten. Bei den zur Verfügung stehenden Mitteln wird schätzungsweise jeder 6. Heimjugendliche für eine Beihilfegewährung in Frage kommen. Die Auswahl der bedürftigen Lehrlinge bzw. Jungarbeiter(innen) wird dem Heimleiter übertragen. Ein etwa erforderlich erscheinender Ausgleich zwischen den einzelnen Heimen wird von der Heimträgergruppe vorgenommen.
- d) Das erforderliche Antragsformular (Vordruck D) S. 1509/10 ist bei der Heimträgergruppe, zu der das Heim gehört, bzw. der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe und ggf. auch bei der Landesarbeitsanstalt Brauweiler (Bez. Köln) zu erhalten. Es ist, nachdem es sorgfältig ausgefüllt wurde, durch den Heimleiter mit einem Begutachtungsvermerk des zuständigen Jugendamtes der Heimträgergruppe zur Bearbeitung zuzuleiten.

- e) Die Verteilung der Mittel geschieht in folgender Weise: Nach einem Schlüssel, der auf Vorschlag der in der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe zusammengeschlossenen Heimträgergruppen festgesetzt wird, erhalten die einzelnen Heimträgergruppen durch die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — über die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe den auf sie entfallenden Anteil des Gesamtbetrages, der im Jugendhilfehaushalt für den vorgenannten Zweck zur Verfügung steht. Aus diesem Anteil weisen die Heimträgergruppen auf Grund der von den einzelnen Heimen vorgelegten Anträge, die den Richtlinien entsprechen müssen, die Beihilfen nach Prüfung zu.

Anträge, bei denen Zweifel darüber bestehen, ob die Gewährung einer Beihilfe gerechtfertigt ist, oder die nach Auffassung der Heimträgergruppen abzulehnen sind, sind mit ausführlicher Stellungnahme der Heimträgergruppen über die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe dem Landesjugendamt des zuständigen Landschaftsverbandes zur Entscheidung vorzulegen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen und bei Jugendwohnheimen, die keiner Heimträgergruppe angehören, können Anträge unmittelbar an das Landesjugendamt des zuständigen Landschaftsverbandes gestellt werden.

Vier Monate nach Auszahlung der Gesamtbeihilfe an die einzelnen Heimträgergruppen haben diese den Sammelverwendungsnachweis unter Beifügung der Originalbelege und mit einer Zusammenstellung der verausgabten Beträge, und zwar für jedes Heim gesondert, der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe zuzuleiten, die ihrerseits den Sammelnachweis mit allen Unterlagen dem Landesjugendamt des zuständigen Landschaftsverbandes zur Prüfung vorlegt. Das Verfahren der Rechnungslegung wird jeweils durch besonderen Erlaß geregelt.

(Vordruck D)**Antrag auf Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe aus Landesmitteln für bedürftige Lehrlinge und Jungarbeiter(innen) in Jugendwohnheimen**

....., den

I.**Personaldaten des Antragstellers**

1. Name (Vor- und Familienname):
2. Geburtsdatum:
3. Beruf bzw. Berufsausbildung (mit Angabe des Lehrjahres):
4. Name des beschäftigten Arbeitgebers:
5. Name und Art des Heimes (Lehrlings- bzw. Jungarbeiterheim):
6. Seit wann im Heim?

II.**Wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers**

1. Eigener Netto-Arbeitslohn bzw. Lehrlingsvergütung (pro Monat):
2. Höhe des monatlichen Netto-Einkommens des Vaters bzw. des Unterhaltsverpflichteten mit Angabe seines Berufes:
3. Höhe des etwaigen Unterhaltsbeitrages des Unterhaltsverpflichteten (pro Monat):
4. Von welchen öffentlichen Stellen werden Erziehungs- bzw. Ausbildungsbeihilfen gezahlt und in welcher Höhe (pro Monat):
5. Wie hoch sind die dem Antragsteller zu einem Lebensunterhalt insgesamt zur Verfügung stehenden monatlichen Mittel (Summe ggf. von 1, 3 und 4):
6. Wie hoch ist das dem Antragsteller zur Verfügung stehende Taschengeld pro Monat:

III.**Vorhandene Bekleidungs-ausstattung:****Zahl:****Zustand:**

1. Ausgehanzug bzw. Kleid
2. Mantel
3. Schuhe (Paarzahl)
4. Hemden
5. Unterwäsche
6. Arbeitsanzug bzw. -kleid
7. Strümpfe (Paarzahl)

IV.**Bedarf an Bekleidungsstücken**

nach der Reihenfolge der Dringlichkeit

Zahl:**Kaufpreis:**

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Es wird eine Beihilfe von insgesamt DM beantragt.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)**V.**

Stellungnahme des Heimleiters zur Frage der Bedürftigkeit und Förderungswürdigkeit des Antragstellers:

.....

Ich bestätige die von dem Antragsteller gemachten Angaben und befürworte eine Beihilfe in Höhe von DM.

.....
(Unterschrift des Heimleiters:)
(Stempel)**VI.**

Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes:

.....

.....

VII.

Stellungnahme und Entscheidung der Heimträgergruppe:

1. Bearbeitungsvermerk:
2. Entscheid:
3. Benachrichtigung des Antragstellers:
4. Verwendungsnachweis:
5. Bemerkungen:

d) Richtlinien für die Arbeit der Jugendbetreuer für SBZ-Jugendliche.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Betreuung der aus der SBZ (Sowjetische Besatzungszone) kommenden Jugendlichen, die noch nicht in ihrem Beruf oder angestrebtem Arbeitsverhältnis stehen oder noch keinen ausreichenden Familienanschluß gefunden haben, durch hauptamtliche ausgebildete Jugendbetreuer erforderlich. Diese sollen auf der Grundlage eines echten Vertrauensverhältnisses für die in einer Betreuungsgruppe zusammengefaßten Jugendlichen neue Beziehungen wirksam werden lassen, welche es ihnen erleichtern, den Verlust von Familie und Heimat und die daraus entstehenden Gefahren der Vereinsamung und inneren Verhärtung zu überwinden.

A. Aufgaben des Jugendbetreuers.

Dem Jugendbetreuer obliegen folgende Aufgaben:

I. Sozialpädagogische Betreuung:

1. Mit Rücksicht auf die nicht mehr vorhandenen Familienbindungen und das Alter der SBZ-Jugendlichen haben die Jugendbetreuer sich der Jugendlichen in sozialpädagogischer und fürsorglicher Hinsicht anzunehmen. In erster Linie gehört dazu die Schaffung einer angemessenen Unterkunft, möglichst mit Familienanschluß. Eine Unterkunft, die nur Kost- oder Schlafstelle ist, genügt nicht. Die Sicherung einer angemessenen Unterkunft gilt auch für die Unterbringung in der Landwirtschaft.

In zweiter Linie muß der Betreuer die Jugendlichen mit den Verhältnissen des Westens vertraut machen und ihnen Verständnis für die andere Lebensauffassung, Denkweise und selbständig zu betätigende Verantwortung des Menschen im Westen beibringen, ohne dabei den vom Osten her gewohnten direkten oder indirekten Zwang anzuwenden.

Dazu gehört auch die Erschließung des Verständnisses für die anderen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten des Westens, um eine falsche Beurteilung durch den SBZ-Jugendlichen zu verhindern.

2. Mit Hilfe der Jugendämter, der freien Jugend- und Wohlfahrtsverbände und der kommunalen Jugendpfleger soll sich der Jugendbetreuer möglichst vieler ehrenamtlicher Helfer versichern. Er muß mit den Helfern in stetiger enger Fühlung bleiben.
3. Der Jugendbetreuer soll die Jugendlichen möglichst oft, jedoch mindestens zweimal im Monat in ihrer Wohnung und im Betrieb aufsuchen. Bei den Besuchen muß er in wachsendem Maße auch das Vertrauen der Familien, in denen die Jugendlichen untergebracht sind, sowie das Vertrauen der Arbeitgeber gewinnen.
4. In den landwirtschaftlichen Betreuungsgruppen ist mit Hilfe der Arbeitsverwaltung die Gewinnung von Stammbauernstellen anzustreben, welche die erforderlichen sozialpädagogischen Voraussetzungen aufweisen.
5. Es ist eine vordringliche Aufgabe für den Jugendbetreuer, den Jugendlichen zur Sparsamkeit anzuhelfen und ihm entsprechende Möglichkeiten zu schaffen (Anlegen von Sparbüchern).

II. Jugendpflegerische Betreuung:

1. Es ist Aufgabe des Betreuers, die Jugendlichen mit den vorhandenen Formen des Jugendlebens vertraut zu machen. Das Ziel ist dabei, ihnen das Einleben in die neuen Verhältnisse zu erleichtern und sie über Rechte und Pflichten eines freien Staatsbürgers aufzuklären. Hierzu dienen möglichst wöchentliche Zusammenkünfte und monatlich eine Wochenendfreizeit der Gruppe.
2. Die Lösung der jugendpflegerischen Aufgabe setzt eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendringen und Jugendpflegern voraus. Die von diesen Stellen durchgeführten kulturellen und sonstigen Veranstaltungen auf dem Gebiete der Freizeitgestaltung, des Sportes, der Jugenderholung und der Jugendbildung sind soweit wie möglich den SBZ-Jugendlichen zugänglich zu machen.
3. Sehr wichtig ist die Auswahl geeigneten Lesestoffes für die SBZ-Jugendlichen. Darunter soll sich auch Schrifttum befinden, das die Jugendlichen in anschaulicher Weise mit den politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und

sozialen Verhältnissen in der Bundesrepublik bekannt macht. Für die Auswahl und Entleihung von Büchern und sonstigem Schrifttum soll sich der Betreuer der Mithilfe von vorhandenen Büchereien kommunaler oder freier Träger bedienen.

Ebenso sollen die Jugendlichen auf dem Gebiete des Filmwesens beraten werden. Hierbei kann der Betreuer gemeinschaftlich mit der freien und amtlichen Jugendpflege, soweit diese schon gute Formen der Filmherziehung und -beratung entwickelt haben, vorgehen.

4. Die richtige jugendpflegerische Betreuung schafft am ehesten die Voraussetzung für das bei den SBZ-Jugendlichen zu weckende Interesse an einer Jugendgemeinschaft. Aber erst, wenn die Jugendlichen wirklich beruflich eingegliedert und seßhaft geworden sind, wird im allgemeinen eine Mitgliedschaft in den Jugendverbänden möglich werden.

III. Seelsorgerische Betreuung:

Die seelsorgerische Betreuung gehört mit zu den umfassenden Maßnahmen zur Beheimatung der jugendlichen Flüchtlinge.

Der Betreuer hat deshalb sicherzustellen, daß die Geistlichen der Konfessionen von der Ankunft der Jugendlichen unterrichtet werden, damit sie rechtzeitig Fühlung mit den Jugendlichen ihres Bekenntnisses aufnehmen können.

Auf die Arbeitgeber ist einzuwirken, daß die gottesdienstlichen Zeiten am Sonntag frei von Arbeit gehalten werden.

IV. Arbeits- und Berufshilfe:

1. Durch Fühlungnahme mit den Arbeitgebern der Jugendlichen sollen Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis verhindert bzw. beseitigt werden. Auf tarifliche Entlohnung ist zu achten.
2. Den Jugendlichen soll der Betreuer bei einer erforderlichen Umvermittlung, bei der Beschaffung eines berufsrichtigen Arbeitsplatzes oder beim Abschluß eines Lehrverhältnisses behilflich sein. Die Vermittlung selbst erfolgt nur durch die Arbeitsverwaltung.
3. Um wirksam helfen zu können, ist es erforderlich, daß der Jugendbetreuer eine enge und dauernde Verbindung zur zuständigen Arbeitsvermittlung und Berufsberatung herstellt.

B. Organisationsfragen.

I. Träger der Maßnahmen der SBZ-Jugendlichen-Betreuung:

Als Träger der Maßnahmen kommen in Frage:

1. die im Lande Nordrhein-Westfalen in der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe zusammengeschlossenen Heimträgergruppen einschl. des Internationalen Bundes f. Sozialarbeit, Jugendsozialwerk e. V.,
2. andere Verbände der freien Jugendwohlfahrtspflege,
3. die Jugendämter der Stadt- und Landkreise.

II. Die Betreuungsgruppe:

Die Gruppe soll zur Gewährleistung einer intensiven Betreuung möglichst nicht mehr als 35 Jugendliche umfassen. — In Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung sollte bei der Auswahl der Bauernstellen eine zu weite Streuung verhindert werden, damit zumindest Teilzusammenkünfte der Betreuungsgruppen möglich sind.

III. Anstellungsverhältnis:

Als für die Betreuung der SBZ-Jugendlichen einzustellende Kräfte kommen grundsätzlich nur in Frage:

- Fürsorger oder Jugendwohlfahrtspfleger mit staatlicher Anerkennung,
 - Lehrer, insbesondere Berufsschullehrer,
 - Diakone mit pädagogischem Befähigungsnachweis,
 - Heimleiter mit ausreichender Erfahrung und Ausbildung.
- Die Einstellung dieser Kräfte erfolgt durch die unter B. I. genannten Träger.

IV. Regelung der Gesamtkosten:

Der Bund hat im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe zur Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher als Pauschalbetrag für sämtliche Personal- und Sachkosten einen Tagessatz je Betreuten bis 1,50 DM für verrechnungsfähig erklärt.

Davon sind zu bestreiten

- a) das Gehalt des Betreuers einschließlich einer Sonderzulage für Reisekosten innerhalb des Betreuungskreises sowie Reisekosten bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des-
selben,
- b) die Betriebskosten sowie die sonstigen laufenden Kosten für die Haltung und Amortisation des Kraftrades,
- c) die Aufwendungen für die unmittelbare Betreuung der SBZ-Jugendlichen, die durch Freizeitgestaltung, Vortragsdienste, Wochenendveranstaltungen, Fahrten usw. entstehen, soweit diese nicht aus anderen Mitteln bestritten oder dem Jugendlichen selbst zugemutet werden können,
- d) die Kosten für die Unterhaltung eines Büroraumes nebst laufenden Bürounkosten,
- e) anteilige Kosten der Trägergruppen für eine zentrale pädagogische Betreuung der Jugendlichen einschließlich Dienstaufsicht, zentrale Abrechnung und Revision in Höhe von ca. 15% der Gesamtkosten.

Die Abrechnung der einzelnen Betreuungsgruppen — soweit die zuständigen Fürsorgeverbände keine andere Regelung vorschreiben — erfolgt auf folgende Art und Weise:

1. Der Betreuer legt dem zuständigen Bezirksfürsorgeverband in doppelter Ausfertigung monatlich den Tätigkeitsbericht und die Nachweisliste, in der die betreuten Jugendlichen namentlich mit Angabe der Anzahl der Betreuungstage aufgeführt sind, vor.
2. Je eine Durchschrift des Tätigkeitsberichts und der Nachweisliste, sowie die Abrechnung über die tatsächlichen Ausgaben in der Betreuungsgruppe hat der Betreuer gleichzeitig seiner Trägergruppe vorzulegen. Eine weitere Durchschrift des Tätigkeitsberichts ist dem zuständigen Jugendamt zu übergeben.
3. Der Verwendungsnachweis über die Gesamtkosten für die Betreuungsgruppen erfolgt zentral durch die Trägerverbände beim jeweiligen Landesfürsorgeverband.

V. Berichterstattung:

Der Tätigkeitsbericht der Jugendbetreuer soll Angaben enthalten

1. über die Anzahl der von ihnen betreuten SBZ-Jugendlichen (auch über Zu- und Abgänge),
2. über die allgemeinen Erfahrungen in der Zusammenarbeit
 - a) mit den Jugendlichen,
 - b) mit den Familien,
 - c) mit den Arbeitgebern,
 - d) mit dem Arbeitsamt (Berufsberatung und Arbeitsvermittlung),
 - e) mit dem Jugendamt,
 - f) mit dem Jugendring,
 - g) mit dem Kreisjugendpfleger,
3. über die allgemeine Tätigkeit auf jugendpflegerischem Gebiet,
4. über sonstige Erfahrungen.

Die Trägergruppen werten die Tätigkeitsberichte der Betreuer aus und legen vierteljährlich dem Arbeits- und Sozialministerium, Gruppe Jugendwohlfahrt, einen Gesamtbericht in dreifacher Ausfertigung vor.

e) Merkblatt

zur Beachtung bei der Auswahl, Planung und Durchführung von Ferien- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche.

Ungezählte Kinder und Jugendliche wünschen sich eine Ferienerholung, die mit einer Wanderung oder Fahrt in die Weite verbunden ist. Die örtlichen Erholungsmaßnahmen und Wanderungen im näheren und weiteren Heimatgebiet werden nicht mehr wie früher gewertet. Auch viele Eltern glauben, daß das Ferienerlebnis ihrer kleineren und größeren Kinder mit der Entfernung von zu Hause wächst. Sie sind allzu bereit, für ihre Kinder einer Fahrt in die Ferne den Vorzug vor schönen Ferienmöglichkeiten im heimatlichen Bereich zu geben und denken im allgemeinen auch zu wenig darüber nach, wie sie selbst — als die Erstverpflichteten — ihren Kindern erlebnisreiche und erholsame Ferien gestalten können.

Gewiß, „Familienferien“, die Eltern und Kinder zusammen außerhalb der Stadtluft und der Wohnungsecke in einer schönen Landschaft mit ansprechender Unterbringung 2 bis 3 Wochen verleben, sind bei der wirtschaftlichen Lage gerade der kinderreichen Familien erst in kleinstem Umfange möglich, und es kann nur darauf gehofft werden, daß diese Möglichkeiten bald durch eine sinnvolle Förderung der schon auf diesem Gebiet tätigen Initiative erweitert werden. Aber einige schöne Familien-Ferienausflüge oder zum mindesten einer, der in der Erinnerung der Kinder bleibt, dürfte doch einer Großzahl von Familien möglich sein. Und alle Eltern könnten je nach ihrem Vermögen eine kleinere oder größere Summe alljährlich für die Ferien sparen und auch ihren Kindern das Sparen für die Ferien und die Erholung zu einer schönen Pflicht machen, damit, wenn die Ferien kommen, der elterliche Geldbeutel nicht auf einmal zuviel hergeben muß, oder man sich allzusehr nur verläßt auf die Zuschüsse der öffentlichen Hand. Auch für die Ferien muß die Selbsthilfe der Eltern und der Jugend obenanstehen.

Aber es kann durch die Familie und die Jugend nicht mehr allein alles geschaffen werden, was heute zu einer rechten Erholung an Leib und Seele not tut. Für die vielen Möglichkeiten und die echten Erfordernisse müssen Eltern und Jugendliche beraten und unterstützt werden. Diese Aufgabe kommt der Jugendhilfe zu. Ein Ferien- und Erholungsberatungsdienst, den die Jugendämter oder auch die freie Jugendhilfe einschließlich der Jugendverbände einrichten, kann helfen, daß für Kinder und Jugendliche jeweils die beste Ferienerholung zustande kommt, in der sowohl die Werte der Nähe wie der Ferne richtig gesehen und erzieherisch und gesundheitlich in der rechten Weise zur Auswirkung gebracht werden.

Die Beratung wird u. a. auch vorbeugen, daß Eltern ihre Kinder nicht unwissend und unbedacht, wie es leider schon allzu oft geschehen ist und immer noch geschieht, Geschäftemachern, unlauteren Unternehmungen und jugendkundigen Reisevermittlern für eine Ferienfahrt anvertrauen, die statt Erholung schwere Gefährdung für die Jugend bedeuten kann. Alle Stellen der Jugendhilfe — Jugendverbände, freie Jugendhilfeorganisationen und auch die Jugendämter — sind bemüht, das Angebot an erzieherisch und gesundheitlich wertvollen Erholungsmöglichkeiten zu erhöhen, so daß die Eltern, die sich beraten lassen, wirklich eine gute Wahl treffen können und nicht mehr auf die Propaganda unlauterer und ungeeigneter Unternehmungen „hereinzufallen“ brauchen.

Bei der Planung und Durchführung der Vielfalt guter Erholungsmöglichkeiten sollten von allen beteiligten Stellen und Personen folgende Hinweise beachtet werden:

1. Örtliche Ferienveranstaltungen.

Sie müssen der Kern einer jeden Ferienhilfe, zum mindesten für die schulaltrigen Kinder, sein. Rechtzeitig und sorgfältig sind sie von den berufenen Stellen der freien und behördlichen Jugendhilfe vorzubereiten und so zu gestalten, daß sie möglichst vielen erholungs- und freudebedürftigen Kindern zugute kommen und in der Art ihrer Durchführung auch ein echtes Heimerlebnis vermitteln. In Frage kommen Ferienspiele und Tageswanderungen unter bestausgewählter Führung sowie Tageserholungsstätten am Rande der Städte, wo sich noch Wald, Wiese und freies Gelände befinden. In einem kindgemäßen Rhythmus von Ruhe und Bewegtheit und mit einer dem Kind angemessenen Verpflegung müssen sie — in Anlehnung an geeignete Einrichtungen — Ferienerlebnis und Erholung miteinander verbinden. Es lohnt sich darüber

nachzudenken, wie die Eltern der Kinder an diesen örtlichen Erholungsmaßnahmen beteiligt werden können. Z. B. könnten Väter- und Mütterkreise im Anschluß an sie gebildet werden, um den Willen und die Einsicht zu vertiefen, zu Hause weiterzuführen, was die Erholung für das Kind leiblich und seelisch bezweckte.

2. Wanderungen mit Benutzung von Jugendherbergen.

Ein Großteil der Jugend wird immer noch für eine größere mehrtägige Wanderung zu gewinnen sein, zu Fuß oder mit dem Rad, um dabei an Leib und Seele Werte zu erleben, die eine Autofahrt niemals vermitteln kann. Sinn und Wert von größeren Wanderungen werden sich aber nur voll erschließen, wenn sie rechtzeitig überlegt und gut vorbereitet sind. Eine angemessene Wanderausrüstung muß vorhanden sein, und der Wanderweg ist an Hand einer guten Karte genau festzulegen, wobei das ganze Wandergebiet ein Gegenstand des Studiums werden sollte. Frühzeitig genug muß auch die Anmeldung unter Angabe der Teilnehmerzahl bei Gruppenwanderungen an die Jugendherbergen erfolgen, die die gegebenen Rast- und Übernachtungsstätten auf den Wanderungen sind. Die frühzeitige Anmeldung ist erforderlich, weil die meisten Jugendherbergen, insbesondere in der Ferienzeit, sehr stark besucht sind. Nur eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch den Herbergsvater sichert die gewünschte Übernachtung.

Als sehr nützlich für die Vorbereitung und Durchführung von größeren Wanderungen erweist sich das Heftchen „Wanderregeln“, das bei den Geschäftsstellen der Orts- und Landesverbände des Jugendherbergswerks sowie auch bei der Hauptgeschäftsstelle Detmold, Bismarckstr. 21, zum Preise von 0,15 DM zuzüglich Porto zu haben ist. Bei diesen Stellen kann auch das Jugendherbergverzeichnis erworben bzw. eingesehen werden. Ebenso wird dort guter Rat für die Zusammenstellung mehrtägiger Wanderungen erteilt.

Die Jugendherbergsordnung verlangt, daß die für die Wanderfahrt verantwortlichen Jugendgruppenleiter einen Führerausweis und die Einzelwanderer bis zu 18 Jahren einen Bleibenausweis — Gebühr 1 DM, bis zu 20 Jahren einen Jugendausweis — Gebühr 2 DM und bis zu 25 Jahren einen Mitgliedsausweis — Gebühr 4 DM — bei sich führen. Die Ausweise sind bei den Geschäftsstellen der Orts- und Landesverbände des Jugendherbergswerks erhältlich und gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Ein Verzeichnis der Jugendherbergen liegt auch bei jedem Stadt- und Kreisjugendamt zur Einsichtnahme aus.

3. Wanderungen mit Zeltlager.

Diese Form der Jugenderholung setzt voraus, daß eine hinreichende Zahl von erfahrenen Jugendgruppenführern oder sonstigen erziehungs- und jugendkundigen Personen (Lehrer, Sozialarbeiter) bereitstehen, die ein Zeltlager zu leiten und es im Zusammenklang von Bindung und Freiheit, Ordnung und Bewegtheit durchzugestalten verstehen. Eine Einführung und Schulung für diese Aufgabe in ihren vielgestaltigen erzieherischen, gesundheitlichen und bildungsmäßigen Aspekten ist jeweils unerlässlich.

Ferner ist der Zeltplatz sorgfältig auszuwählen, Lage, Beschaffenheit des Bodens und Wasserverhältnisse sind eingehend zu prüfen. Frühzeitig ist die Verbindung mit dem Jugendamt aufzunehmen, in dessen Bereich das Lager durchgeführt werden soll. Das Jugendamt muß seinerseits das Gesundheitsamt einschalten und nach dessen Gutachten zu einem Lagerplatz behilflich sein, der alle Voraussetzungen hygienischer und gesundheitlicher Art erfüllt. Gesichert müssen sein eine einwandfreie Trink- und Wasserversorgung, die Anlage ausreichender Toiletten und die erforderlichen Vorrichtungen zur Beseitigung flüssiger und fester Abfallstoffe.

Die Nichteinschaltung des Jugend- und Gesundheitsamts kann zur Folge haben, daß der Aufenthalt im Lager untersagt und dieses kurzfristig abgebrochen werden muß. Zu beachten ist auch der RdErl. d. Sozialministers v. 17. 7. 1951 — II B/3a — 20/0 — III B/4 — D II 23 — über die Verhütung übertragbarer Krankheiten in Kinder- und Jugendlichen-Erholungsheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie in Ferienlagern, Zeltlagern und dergleichen. Dieser Erlaß kann bei jedem Stadt- und Kreisjugendamt eingesehen werden.

4. Lager auf einem festen Jugendzeltplatz.

Die Vorbereitung für diese Lager ist nach der erzieherischen Seite in der gleichen Weise erforderlich wie für die Lager zu Ziffer 3. Unerlässlich ist ferner die rechtzeitige Anmeldung beim Träger des festen Zeltplatzes oder seinem Beauftragten.

Ein Verzeichnis der im Bundesgebiet bestehenden festen und beaufsichtigten Jugendzeltplätze ist in Vorbereitung und kann nach Erscheinen bei jedem Stadt- und Kreisjugendamt eingesehen werden.

Über die ständig beaufsichtigten Jugendzeltplätze in Nordrhein-Westfalen gibt die nachstehende Tabelle eine Übersicht:

Lfd. Nr.	Name und Lage des Zeltplatzes Ort, Kreis	Anmeldung an:	ZP für		Bemerkungen:
			a) Jungen	b) Mädchen	
			c) Familien		
1.	Jugendherberge „Haus Sylverberg“, Hamm i. W., Kurpark Ostenallee 101	Jugendherberge Sylverberg, Hamm i. W., Kurpark Ostenallee 101	a, b, c		
2.	Zeltplatz Lüdenscheid, Am Nattenberg	Stadt Lüdenscheid, Jugendpflegeamt, a, b Tel. 34 41			
3.	Zeltlagerplatz „Auf der Gathe“, Röhsahl, Kreis Altena	Amtsverwaltung Jugendamt Kierspe	a, b		
4.	Strandbad Amecke, Kreis Arnsberg, Sorpetalsperre	Rudolf Schnittker, Sportlehrer, Amecke	c		
5.	Ameckerdamm, Kreis Arnsberg, Sorpetalsperre	wie bei Nr. 4	c		
6.	Zeltlagerplatz „Am Diemelsee“, Helminghausen	Verkehrsverein Helminghausen	a, b, c		Geöffnet vom 1. 5. bis 1. 10. 1954
7.	Jugendzeltlagerplatz „Am Stockumer Damm“, Stockum Möhnesee	Interessengemeinschaft Möhneseezeltplätze e. V., Delecke, Möhnesee	a		Geöffnet vom 1. 5. bis 30. 9. 54
8.	Jugendzeltlagerplatz Hachem, Kreis Arnsberg	Jugendfreizeitheim des Landes-sportbundes in Hachem	a, b		
9.	Jugendzeltlagerplatz „St. Liborius“, Möhnesee	Gemeinde Körbecke, Möhnesee	a		
10.	Falkenlager „Neuland“, Lämershagen, Kreis Bielefeld-Land	SJD-„Die Falken“, Bielefeld, Arndtstr. 6	a, b		
11.	Holzerbachtal (Ittert) Solingen-Wald	Naturfreundehaus Holzerbachtal, Solingen-Gräfrath	a, b		Geöffnet von Juni bis September

Lfd. Nr.	Name und Lage des Zeltplatzes Ort, Kreis	Anmeldung an:	ZLP für		Bemerkungen:
			a) Jungen	b) Mädchen	
			c) Familien		
12.	Zeltlagerplatz „Am Naturfreundehaus“ Im Block, Langenfeld-Immigrath, Post Leichlingen	Naturfreundehaus Fritz Vetten, Leichlingen, Kellerhausberg 2	a, b, c		
13.	Jugendzeltlagerplatz Köln-Poll, Poller Rheinallee 131	Stadtverwaltung Köln, Jugendamt	a, b		Für Jugendliche ohne eigene Zelte bestehen in beschränktem Umfange Möglichkeiten der Übernachtung in vorhandenen Zelten.
14.	Bedburg, Am Sandberg, Kreis Bergheim	Bruno Tietz, Bedburg, Kölner Str. 54 a	a		Das Lager steht geschlossenen Jugendgruppen, mit Ausnahme der Zeit vom 20. 7. bis 20. 8. zur Verfügung.

5. Ferien-Fernfahrten.

Ferien-Fernfahrten für Kinder und Jugendliche können nur dann verantwortet und zugelassen werden, wenn Wanderungen und Lager unter ausreichender erzieherischer Führung am Zielort bis in alle Einzelheiten vorbereitet sind und eine gesundheitlich und erzieherisch einwandfreie Unterbringung der Kinder und Jugendlichen am Zielort vor der Fahrt festliegt. Auf dieser Grundlage stellte der Kölner Jugendfahrtendienst, Köln, ein von dem Kölner Jugendring gegründeter gemeinnütziger Verein zur Förderung der Jugendberholung und von Jugendfahrten, in Zusammenarbeit mit der Bundesbahn, mehreren anderen Großstadtjugendringen und großstädtischen Jugendämtern ein Programm für Jugendberholungslager und einen Plan für Jugendsonderzüge zusammen, die sich vornehmlich auf Ferienfahrten mit einem Erholungsziel an der See oder in den Bergen beziehen.

Für die Teilnahme an den Fahrten und Lagern sind jeweils die Altersgrenzen der Kinder und Jugendlichen festgelegt und desgleichen die jeweilige Begrenzung auf Jungen oder Mädchen. Zu den Jugendsonderzügen werden geschlossene Jugendgruppen, Schulklassen und Jugendliche, die an einem vorher festgelegten Erholungslager teilnehmen, sowie Jungen und Mädchen, deren Fahrziele festliegen, zugelassen. Die Mitfahrt von Erwachsenen in den Jugendsonderzügen ist in begrenztem Umfang möglich. Falls die Plätze nicht ausreichen, wird den Eltern der Jugendlichen Gelegenheit gegeben, als Reisegesellschaft mit planmäßigen Zügen zu fahren. Die Ermäßigung beträgt in beiden Fällen 50%, während sie für jugendliche Teilnehmer an den Sonderzügen 75% beträgt.

Das Programm mit den Teilnahmebedingungen im einzelnen sowie der Plan für die Jugendsonderzüge im Sommer 1954 wird auf Bitten von der Geschäftsstelle des Kölner Jugendfahrtendienstes Köln, An den Dominikanern 5, zugesandt.

Eltern, die zusammen mit ihren Kindern die Ferien erleben möchten, können sich ebenfalls an sie wenden, da in geringem Umfang auch Möglichkeiten der Familienberholung gegeben sind. Ferner sind alle Jugendämter zur Auskunft bereit. Mehrere Jugendämter bereiten von sich aus Maßnahmen nach Art des Kölner Jugendfahrtendienstes vor.

Für die Vorbereitung von Fahrten und Wanderungen im Berggebiet (Hochgebirge oder Voralpen) wird noch hingewiesen auf das nützliche Heft „Bergsteigerregeln für alpines Jugendwandern und Skilaufen“ (Helmut Münch, Deutsches Jugendherbergswerk Detmold, Bismarckstraße 21).

In allen Fällen, in denen Jugendgruppen Fahrten im Alpen- oder Voralpengebiet durchführen, erscheint es erforderlich, vorher eine entsprechende Beratung durch die Hauptauskunftsstellen der Bergwacht in München, Garmisch oder Kempten (Allgäu) oder auch durch die Nebenauskunftsstellen der Bergwacht in den Gebirgsdörfern einzuholen.

6. Stationäre Jugendberholung in Heimen.

Gesundheitlich geschwächten Jugendlichen im Alter von 14 bis 25 Jahren, für die die üblichen Jugendberholungsmaßnahmen (Wanderungen, Zeltlager) nicht ausreichen oder gesundheitlich sogar ungeeignet sind, die aber auf der anderen Seite noch keiner Kurbehandlung bedürfen, soll im Rahmen der Jugendpflege eine Möglichkeit gegeben werden, in eigens für sie ausgewählten und vom Arbeits- und Sozialministerium geförderten Heimen eine ärztlich beaufsichtigte Erholungszeit von 2 bis 4 Wochen zu verbringen. Die Leitung derartiger Jugendberholungsheime wird Persönlichkeiten anvertraut, die für die Aufgabe charakterlich geeignet und fachlich befähigt sind. Die Erholung wird auf die Gesamtpersönlichkeit des Jugendlichen abgestellt, weshalb in diesen Heimen ärztliche, pädagogische und jugendpflegerische Maßnahmen eng ineinandergreifen.

Ein Antrag auf Aufnahme in ein solches Jugendberholungsheim kann beim örtlichen Jugendamt für jeden Jugendlichen im Alter von 14 bis 25 Jahren gestellt werden, jedoch muß durch das Zeugnis eines Arztes des Gesundheitsamtes die Notwendigkeit der Teilnahme an einer derartigen Erholungsmaßnahme nachgewiesen werden. Vorerst wird die Zahl der Plätze noch begrenzt sein, weshalb nicht schon alle für diese Maßnahme in Frage kommenden Jugendlichen mit einer Heimaufnahme rechnen können.

Auskunft über die Teilnahmemöglichkeiten und die Bedingungen im einzelnen erteilen die für den Wohnsitz des Jugendlichen zuständigen Stadt- bzw. Kreisjugendämter sowie die Landesjugendämter Rheinland (Düsseldorf, Landeshaus) und Westfalen-Lippe (Münster, Landeshaus), ferner auch die Geschäftsstelle des Landesjugendrings Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Karlstr. 17.

Anmerkung: Die im Rahmen der Jugendhilfe-Haushaltsmittel 1954 und im Rahmen des Landesjugendplans bestehenden finanziellen Förderungsmöglichkeiten für die unter Ziffer 1. bis 6. aufgeführten kinder- und jugendpflegerischen Erholungsmaßnahmen sind besonderen Erlassen des Arbeits- und Sozialministeriums sowie den Richtlinien zum Landesjugendplan zu entnehmen. Auskunft erteilen die örtlichen Jugendämter.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

